Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Georg August Lobethan

Catechetische Unterweisung in den vornehmsten Rechts-Materien und einigen andern Lehren die sich damit verbinden lassen : Zum Gebrauch der Unterthanen und Schulen Deutschlands : nebst einem Anhange ...

Erster Theil

Lemgo: im Verlag der Meyerschen Buchhandlung, 1777

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853584

Band (Druck) Freier Zugang



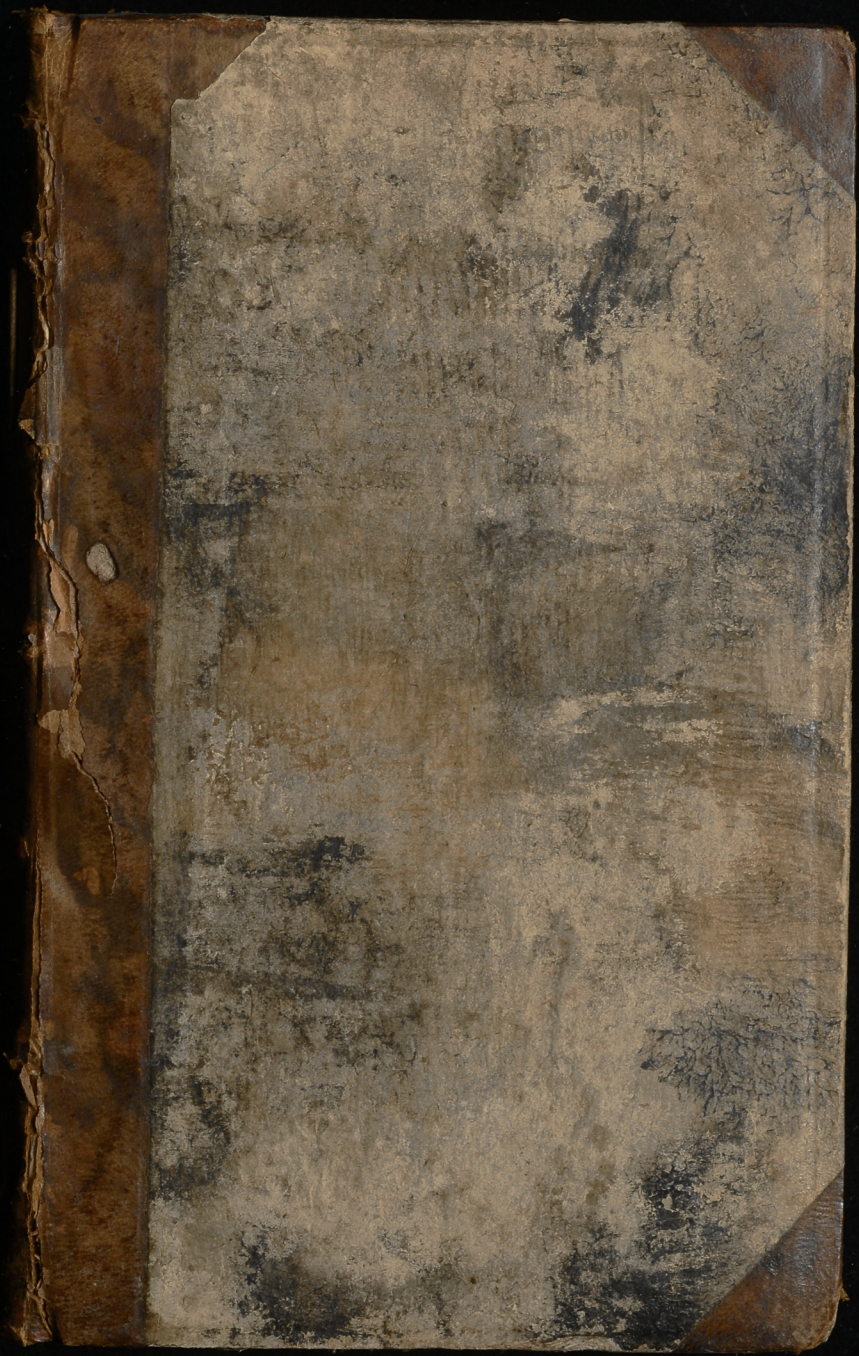

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853584/phys_0001
DFG

K. 6 — 313.

K. 6. — 313.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853584/phys_0002
DFG

Catechetische Unterweisung

in den vornehmsten

Rechts-Materien

und einigen andern Lehren die sich damit verbinden lassen

Zum Gebrauch

der

Unterthanen und Schulen Deutschlands

nebst

einem Anhange,

welcher eine Nachlese für die Fürstl. Anhalt-Cöthnische Unterthanen und Schulen insbesondere enthält.

Erster Theil.

von

F. G. A. Lobethan,

außerordentlichem Professor der Rechte zu Zerbst.

Lemgo,

im Verlag der Meyerschen Buchhandlung 1777.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853584/phys_0005

DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

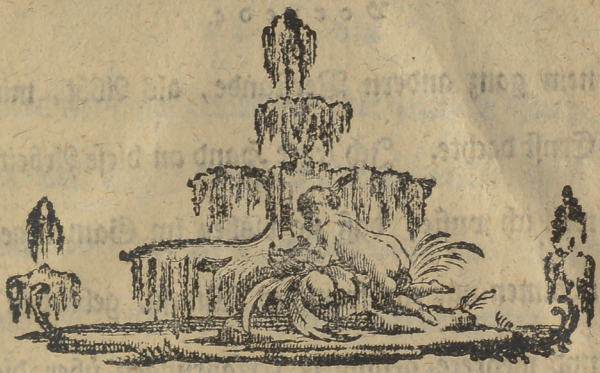

Vorrede.

Das Ideal, das Abbt von einem Staats-Catechismus hatte, war die erste Veranlassung bey mir, daß ich an einen Staats-Catechismus für Deutschland, obwohl in ei-

nem ganz andern Verstande, als Abbt, mit Ernst dachte. Ich legte Hand an diese Arbeit, weil ich wuste, daß sie bisher im Ganzen genommen nur ein frommer Wunsch geblieben, und mehrere gesamlete Erfahrungen über die äußerste Unwissenheit des deutschen Bürgers in dem Gesezwesen solten mich bey meiner Arbeit leiten. Je weiter ich aber damit fortrükte, je unerreichbarer schien mir das Ideal zu werden, das ich mir von einem deutschen Staats-Catechismus gemacht hatte, und am Ende getrauete ich mir nichts weiter auf das Titelblatt zu setzen, als: catechetische Unterweisung in den vornehmsten Rechtsmaterien ꝛc.

Ken-

Kenner wissen, was für eine critische Sache es um einen deutschen Reichs- oder Provincial-Staats-Catechismus (das Wort nur als Rechts-Unterweisung genommen) ist; aber kan in diesem Fache gar nichts geschehn? was ist schon darin gethan? und kan und muß weiter nichts darin gethan werden? Ein Staats-Catechismus, darin jeder deutsche Unterthan seinen vollständigen Unterricht findet, ist meiner Meynung nach wenigstens möglich, nur halte ich ihn für ein Werk, zu dessen Vollendung noch eine geraume Zeit von Jahren, und der Beytritt mehrerer Gelehrten, erfordert wird. Jeder, wer sich dazu berufen

glaubt, liefre zu diesem so nöthigen Werke redlich sein Contingent, und dann lasse man geschickte Räthe in den einzelnen deutschen Provinzen zu dem besondern Theile des Staats-Catechismus zu gleicher Zeit Anstalt machen, so wird aus dergleichen mehreren allgemeinen und besondern Fragmenten endlich ein vollständiger deutscher Staats-Catechismus für ganz Deutschland und jede einzelne Provinz desselben gemacht werden können; diesen größern Staats-Catechismus könte man denn wieder excerpiren, und zum Gebrauch der niederern Schulen einrichten, und so würde dem frommen Wunsche abgeholfen seyn. Ich liefre ge-

gen-

genwärtig meinen Beytrag zu dem projectirten Staats-Catechismus. Man wird leicht sehen, daß ich zur Absicht gehabt, ein vollständiges Ganze zu liefern, wenigstens was das gemeine Recht betrift; ich gestehe aber am Schlusse gern ein, daß der Vollständigkeit noch manches fehlt, und wenn man mein Buch als Contingent betrachtet, so kan man hoffentlich diese Mängel übersehen. Dem Hauptstücke vom Privatrechte liegt der Jacobische Versuch, und der zu Leipzig erschienene Versuch dieser Art gröstentheils bis auf die Worte zum Grunde; aber, wird man sagen, ist das Contingent? Ja, sage ich, dann ich habe

das in beyden Schriften vorgetragene mehr zu verketten, hier und dar zu berichtigen und deutlicher zu machen, mit Zusätzen zu bereichern, und durch die catechetische Form für Schulen und den gemeinen Verstand brauchbarer zu machen gesucht. Zur Anwendung der catechetischen Form überhaupt, bin ich durch den Vorschlag, den neulich Hr. Prof. Schott in der Critik that, bewogen worden.

Ich schreibe für deutsche Unterthanen, die keine Rechtsgelehrte sind, und für die deutsche Schulen, und die Lehrer der leztern wer-

werden dieß Buch bald zum Unterricht derer, die gar nicht studiren wollen, bald zum Vorschmack für die, die Rechte studiren wollen, anwenden können.

Der Anhang dieses Buchs enthält eine Nachlese für Fürstl. Anhalt-Cöthnische Unterthanen und Schulen, und es wird für diese leicht noch mehr gesorgt werden können, wenn sich einer der dasigen Staatsmänner entschliest, die übrigen vaterländischen Gesetze, die mir entgangen, als einen Anhang zu diesem Buche

zu samlen. Warum ich meinen Anhang nicht auf die Anhaltische Unterthanen überhaupt gerichtet, ist leicht einzusehen; die Gesetze in den Fürstlichen vier Antheilen weichen noch auf vielfache Art von einander ab, und für jedes Antheil ist daher eine eigne Unterweisung nöthig.

Hier und da sind in dem Buche moralische Bemerkungen von mir eingestreuet worden. Ich wuste, wie wenig gewisse moralische Vorschriften dem gemeinen Manne bekant sind, und ich versuchte daher, ihm verschiedene derselben

ben durch die gegenwärtige Anleitung gelegentlich beyzubringen, gröstentheils solche, die er im gemeinen Leben am wenigsten entbehren kan. Es wäre eine glückliche Ueberraschung, wenn einige auf mein Wort etwas als vollkomne und Zwangs-Pflicht ansehen, was doch eigentlich unvollkomne Pflicht ist. Doch ist die Anzahl der moralischen Bemerkungen in dieser Abhandlung noch so klein, daß sie künftig bey einer ausführlichern Anleitung, die ich von geschicktern Händen bald zu sehen wünsche, sehr füglich erweitert werden können.

Und

Und du, der du dieß Buch mit der Absicht in die Hände nimst, um dadurch von deinen Rechten und Verbindlichkeiten in jedem Falle unterrichtet zu werden, wisse, daß dasselbe nicht dazu geschrieben ward, um deinem natürlichen Hange, deine Fordrungen, die du an deinem Bruder hast, aufs höchste zu spannen, zu statten zu kommen, nicht dazu, um dich unbillig und unbarmherzig gegen deinen Mitmenschen zu machen, indem du angewiesen wirst, gerecht zu seyn; sondern blos dazu, um dir zu zeigen, wie weit deine Befugnisse in jedem Falle nach

dem

dem strengsten Rechte gehen, und was du zu thun oder zu unterlassen hast, um dich nicht in verdriesliche Rechtshändel verwickeln zu lassen, wie auch um deine Verbindlichkeiten allenthalben treulich zu erfüllen. Denke ja nicht: alles, was dieß Buch sagt, ist für mich in aller Absicht recht, erlaubt, und rathsam; sondern ziehe vielmehr immer dabey die Aussprüche deines Gewissens, wenn es noch nicht bestochen ist, zu Rathe. Kurz, gehe mit keinem andern, als einem solchen Herzen an die Lesung dieses Buchs, das mit unverstelter Liebe gegen Gott

und

und den Nächsten erfüllt ist, und bediene dich aller der Rechte, die man dir zugesprochen hat, so, daß dein Bruder immer so wenig darunter leidet, als möglich, und als deinen Pflichten gegen Gott und dich selbst nicht zuwider ist. Sey immer bereit, von deinen Fordrungen so viel schwinden zu lassen, als du, ohne dich merklich unglücklich zu machen, kanst. Solltest du aber ein Rachevolles, ein betrügerisches Herz, ein Herz, das ohne Gefühl für Tugend und allgemeine Glückseligkeit ist, ohne die so nöthige Furcht für Gott und seine heiligste Befehle und

sein

sein Gericht, zur Lesung dieses Buches mitbringen; so wird es dir zwar ein Hülfsmittel zur Beförderung deiner Bosheit werden können; doch dir sey es gesagt, daß du ein für allemal von dem Gebrauche dieses Buchs ausgeschlossen seyst, sofern du es zu deinen bösen Absichten misbrauchen wilst; und dieß soll dereinst Richter zwischen mir und dir seyn; dieß soll den Antheil an deiner Bosheit, den du mir zuwelzen wilst, auf dich zurückwerfen, dieß, daß es wahrhaftig nicht in der Absicht geschrieben ward, um deiner Zanksucht Vorschub zu thun, und daß ich dich für einen Dieb erkläre, wenn

du

du mit einem unlautern Herzen mein Buch in die Hände nimst und deine böse Absichten damit unterstützen wilst; hättest du auch die Kleinigkeit dafür entrichtet, die man dir, mit deinen Absichten nicht bekant, abfoderte.

Des Patrioten Sache ist es, dieses und ähnliche Bücher in die Hände derer zu bringen, die es sich selbst nicht anschaffen können.

Geschrieben zu Zerbst den 20 Merz 1777.

Catechetische Unterweisung

in den vornehmsten Rechtsmaterien, und einigen andern Lehren, die sich damit verbinden lassen,

zum Gebrauche der

Unterthanen und Schulen Teutschlands.

Vorläufige Anmerkungen.

Was gehört überhaupt zu einem guten Bürger?

Ein guter Bürger muß, außer einer hinreichenden Erkentnis der Religion und außer einer überwiegenden Neigung, den erkannten Reli-

gionswahrheiten in allen Stücken gemäs zu leben, auch einige Einsicht in diejenigen Wissenschaften haben, mit welchen vorzugsweise der Gelehrte zu thun hat, und er muß unter andern auch die Rechte einigermaßen kennen.

Warum ist diese Kentnis der Rechte einem guten Bürger nothwendig?

Weil das Gericht, vor welchem derselbe in Rechtshändel verwickelt werden kan, allemal voraussezt, daß er mit denen Gesetzen bekant sey, und weil folglich die Unwissenheit in denen Rechten oft schuld werden kan, daß demselben harte und seinem Vortheile sehr entgegenstehende Gesetze zur Last gelegt werden. Hiernächst ist es auch nicht immer möglich, oder doch vielen zu kostbar, den Beystand eines Rechtsgelehrten bey seinen Rechtsangelegenheiten zu haben, und einen solchen zu Rathe zu ziehen.

Sind aber unsere Rechte von solcher Beschaffenheit, daß sich jeder Bürger leicht eine hinlängliche Erkentnis davon verschaffen kan?

Nein. Die mehresten der heutigen Gesetze sind in einer fremden Sprache abgefast, und mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und selbst die Landesgesetze, welche ein jeder vor andern wissen muß, sind nicht immer verständlich genug aufgesezt, und zum Theil nicht einmal den Unterthanen gehörig bekant. Es ist daher eine deutlichere, vollständigere und genauere Anleitung zu denen Rechten

ten eine Sache von großer Wichtigkeit für jeden auf seinen Vortheil bedachten guten Bürger.

Welches sind die Quellen, aus welchen die Rechte und Verbindlichkeiten herfließen? und die Gesetze, nach welchen wir leben?

Die erste Quelle, welche auch vor allen übrigen den Vorzug hat, sind alle und jede besondere, an sich gültig und bündige Verträge, Reverse, lezte Willen, Recesse, Statuten, Willkühren der Städte, Dorfköhren, Innungsartikel ꝛc. Die zwote Quelle sind die landesherrlichen Gesetze, Edikte, Mandate, Reskripte, Landesordnungen, Gerichts- und Proceßordnungen, Wechselordnungen, Kirchen- und Schulordnungen, einzelne Ordres, Schutzbriefe für die Juden, Landesrecesse, Gewohnheiten und Gerichtsbräuche, u. d. m. Die dritte Quelle sind die teutschen Reichsgesetze, welche in den Reichsabschieden und neuesten Reichsschlüssen, in der Halsgerichtsordnung K. Carl V ꝛc. enthalten sind, und die gemeine teutsche Rechte und Gewohnheiten, wohin (besonders auch im Fürstenthum Anhalt) das gemeine sächsische Recht gehöret. Die vierte Quelle sind die fremden in Teutschland aufgenommenen Rechte, nemlich das römische Recht, so in dem sogenanten Corpore juris civilis enthalten ist; das kanonische und päbstliche Recht, so in dem sogenanten Corpore juris canonici enthalten ist, und das lon-

gobardische Lehnrecht. Die fünfte Quelle ist das Naturrecht, als welches erst in Ermangelung aller vorigen Quellen zur Anwendung komt. Das göttliche Recht, welches die mosaischen Gesetze, und gewissermaßen auch die Vorschriften Christi und seiner Apostel in sich begreift, geht dem menschlichen Rechte allemal vor; doch sind die Christen an die jüdische Ceremonialgesetze gar nicht, an die mosaischen bürgerlichen Gesetze nur in soweit gebunden, als dieselben unter Christen beybehalten sind, oder sich als die ursprünglich allgemeine Verbindlichkeit derselben erweislich machen läst.

Was hat wol ein solcher Bürger, der kein Rechtsgelehrter ist noch werden wil, von denen Rechten für einen Unterricht nöthig?

Es muß ein solcher 1) von gewissen zum teutschen Staatsrecht gehörigen, 2) von gewissen zum Privatrecht gehörigen, 3) von gewissen zum peinlichen Rechte gehörigen, 4) von gewissen zum Lehnrechte gehörigen, 5) von gewissen zum Kirchenrechte gehörigen, 6) von gewissen zur ausübenden Jurisprudenz gehörigen Materien einige Kentnis haben, und das zwar nach allen vorher angegebenen Quellen, in soweit die eine oder andere, besonders in dem Lande, da man sich befindet, zur Anwendung komt. Die Rechte und Verbindlichkeiten aber, welche aus der angezeigten ersten Quelle herfließen, muß ein jeder selbst

nach

nach den besondern Verhältnissen, worin er sich befindet, zu beurtheilen wissen. Es wird daher auch in gegenwärtigem Versuche von dem gemeldten 6 Hauptstücken näher zu handeln seyn.

Erstes Hauptstück.

Von gewissen zum teutschen Staatsrechte gehörigen Materien.

Was gehöret zum öffentlichen Wohl oder zum blühenden Zustande mehrerer Personen zusammengenommen?

1) Die öffentliche äußerliche Sicherheit, daß man nemlich vor äußern Feinden gesichert sey. 2) Die öffentliche innere Sicherheit, daß die vereinigten Personen vor einander selbst sicher seyn. 3) Die öffentliche Verwaltung der Gerechtigkeit. 4) Ein hinlänglicher Vorrath an allen dem, was die Gesellschaft zur Nothdurft und Bequemlichkeit gebraucht. 5) Ein hinlängliches Vermögen, aus welchem die gemeinen Kosten bestritten werden können.

Was ist nun ein Staat?

Eine Gesellschaft, welche das öffentliche Wohl zur Absicht hat, und aus mehrern Familien besteht.

Was hat man für einen Grundsatz von dem öffentlichen Wohl überhaupt zu bemerken?

Das öffentliche Wohl muß allemal dem eignen Wohl, den besonderen Vortheilen der einzelnen Glieder der Gesellschaft vorgezogen werden, wenn beyde nicht mit einander bestehen können.

Welches ist die Beschaffenheit des teutschen Staats, oder des teutschen Reichs überhaupt?

Ganz Teutschland ist unter einem Oberhaupte vereinigt, welches der Kaiser und die auf dem Reichstage versamlete Stände sind. Teutschland ist überdem in lauter einzelne besondere Staaten eingetheilt, als in Churfürstenthümer, Herzogthümer, Landgrafschaften, Markgrafschaften, Pfalzgrafschaften, Fürstenthümer, Prälaturen, Grafschaften, Herrschaften, Reichsstädte, Reichsdörfer, Reichsritterstitze ꝛc. und alle diese einzelne Staaten haben ihre eigene Herrschaften, von welchen sie regieret werden. Diese Herrschaften selbst sind, nebst einigen andern Großen, der Oberherrschaft des Kaisers und Reichs unmittelbar unterworfen, die übrigen teutschen Unterthanen aber sind zunächst ihrer Landesherrschaft, außer

ßer derselben aber auch dem Kaiser und Reiche unterworfen. Der teutsche Staat überhaupt heist: das heilige römische Reich! Eigentlich ist Teutschland ein Königreich, es ist aber dasselbe von K. Carls des Großen Zeiten an mit dem römischen Reiche und Kaiserthume auf gewisse Art verbunden gewesen, und von dieser Verbindung ist bis jezt unter andern auch der Titel des römischen Reichs übrig geblieben; das Verhältnis aber, worin das römische Reich besonders zu der Zeit, da es mit dem teutschen Königreiche verbunden wurde, mit der katholischen Kirche stand, hat den Zusatz: das heilige römische Reich hervorgebracht.

Was hat man von dem römischen Kaiser überhaupt zu bemerken!

Sein Titel ist: Erwählter römischer Kaiser, allezeit Mehrer des Reichs, durch Germanien König ꝛc. Der Kaiser wird jedesmal von den Churfürsten gewählt; beschwöret gewisse von den Churfürsten ihm vorgelegte Punkte, welche die Wahlkapitulation ausmachen, und wird gekröner. Gegenwärtig ist römischer Kaiser Joseph II. Erzherzog von Oesterreich, und die kaiserliche Residenz ist daher jezt zu Wien, als der Hauptstadt zu Oesterreich; denn eine besondere kaiserliche Residenz giebt es nicht.

Wem sind die Unterthanen des teutschen Reichs gewöhnlicher Weise zunächst unterworfen?

Ihrer Landesherrschaft.

Auf wie vielerley Art können sie ihrer Landesherrschaft unterworfen seyn?

Entweder dadurch, daß sie wirkliche Mitglieder und Bürger des besondern Staates sind, welchen die Landesherrschaft regieret, oder dadurch, daß sie zwar in diesem Staate wohnen, aber doch keine Bürger desselben sind, oder dadurch, daß sie auch nicht einmal ihren Wohnplatz daselbst haben, sondern sich nur auf einige Zeit Geschäfte wegen da aufhalten, oder endlich dadurch, daß sie vor ihre Personen an einem fremden Orte wohnen, und dennoch Güter im Lande haben.

Wie wird man insbesondere ein Bürger oder Mitglied eines besondern teutschen Staats?

Entweder durch die Geburt, oder dadurch, daß man selbst erst zum Mitgliede eines Staates aufgenommen worden.

Wozu ist ein Bürger eines Staats, er mag nun dies auf die eine oder auf die andere Art werden, besonders verbunden?

Daß er alles, was in seinen Kräften steht, zur allgemeinen Wohlfahrt des Staats beytrage und seinem Landesherrn gehorsam und treu sey.

Wodurch wird diese seine Verbindlichkeit noch mehr befestigt?

Durch den Unterthaneneyd, welchen Beamte und andere neu angehende Glieder des Staats

Staats bey ihrem Antritte leisten müssen, und der überdem, wenn ein neuer Landesherr zur Regierung komt, unter dem Namen der Huldigung pflegt geleistet zu werden.

Wen muß man zu den Bürgern oder Gliedern eines Staats zählen?

Die Ritterschaft des Landes, die eigentlich so genante Bürger, und die Bauren.

Wie unterscheiden sich die eigentlich sogenante Bürger von den übrigen Bürgern des Staats?

Dadurch, daß dieselben nicht nur Mitglieder des ganzen Staats, sondern überdem auch Mitglieder einer Stadt, und dem Stadtrathe Unterthan sind.

Was haben die teutschen Landesherren außer der Landesherrschaft noch für einen besondern Vorzug?

Sie sind zugleich teutsche Reichsstände, d. i. sie nehmen an der Regierung des ganzen teutschen Reichs Antheil.

Welches sind die Reichsstände in Teutschland?

Zuerst die Churfürsten, welche diesen Namen davon haben, daß der Kaiser jedesmal von ihnen erkoren wird. Es sind gegenwärtig 9 Churfürsten, 3 Geistliche, nemlich der Churfürst und Erzbischof zu Mainz, welcher zugleich den Titel: des heiligen römischen Reichs Erzkanzler durch Teutschland! führet; der Churfürst und Erzbi-

schof zu Trier, welcher zugleich den Titel: des heiligen römischen Reichs Erzkanzler durch Gallien und Arelat! führet; und der Churfürst und Erzbischof zu Cöln, welcher zugleich den Titel: des heiligen römischen Reichs Erzkanzler durch Italien! führet; und dann 6 weltliche Churfürsten, nemlich der König und Churfürst von Böhmen, welcher außerdem auch den Titel: des heiligen römischen Reichs Erzschenk! führet, der Churfürst zu Bayern, welcher zugleich den Titel: des heiligen römischen Reichs Erztruchseß! führet, der Churfürst von der Pfalz, welcher zugleich den Titel: des heiligen römischen Reichs Erzschatzmeister! führet, der Churfürst von Sachsen, welcher zugleich den Titel: des heiligen römischen Reichs Erzmarschall! führet, der König und Churfürst von Brandenburg, welcher zugleich den Titel: des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer! führet, und der Churfürst von Braunschweig, welcher zugleich den Titel: des heiligen römischen Reichs Erzschatzmeister! führet. Alle diese Churfürsten zusammengenommen machen auf dem Reichstage das churfürstliche Collegium aus.

Was gehören noch mehr für Große in Teutschland zu den Reichsständen?

Die Fürsten, Prälaten und Grafen, und diese zusammengenommen machen auf dem Reichstage den Reichsfürstenrath aus. Dieser Reichsfürstenrath theilet sich in die geistliche und weltliche

che Bank ein. Zur geistlichen Bank gehören die Erzbischöfe, Bischöfe und die übrigen Prälaten, zur weltlichen Bank aber die übrigen Linien der Churhäuser, die übrigen alten Fürsten, einige neue Fürsten, und alsdenn die Grafen und Herren.

Was für Stände gehören zur geistlichen Bank?

Das Erzherzogthum Oesterreich, so außerordentlicherweise zur geistlichen Bank mit gerechnet wird, wie auch das Herzogthum Burgund, alsdenn das Erzbistum Salzburg, das Erzbistum Bisang, der Hoch- und Teutschmeister zu Mergentheim, das Bistum Bamberg, das Bistum Würzburg, das Bistum Worms, das Bistum Eichstedt, das Bistum Speyer, das Bistum Straßburg, das Bistum Costanz, das Bistum Augsburg, das Bistum Hildesheim, das Bistum Paderborn, das Bistum Freysingen, das Bistum Regensburg, das Bistum Passau, das Bistum Trient, das Bistum Brixen, das Bistum Basel, das Bistum Münster, das Bistum Osnabrück, das Bistum Lüttich, das Bistum Lübeck, das Bistum Chur, das Bistum Fulda, die Abtey Kempten, die Probstey Elwangen, der Johannitermeister zu Heitersheim, die Probstey Berchtolsgaden, die Probstey Weißenburg, die Abtey Prün, die Abtey Stablo, die Abtey Corvey; nach diesen die

schwä-

schwäbischen Prälaten, als welche zusammengenommen nur eine Stimme auf dem Reichstage haben, und die rheinische Prälaten, welche wiederum zusammengenommen nur eine Stimme auf dem Reichstage haben.

Was für Stände gehören zur weltlichen Bank?

Das Herzogthum Bayern, wegen der übrigen fürstlichen Lande, die es außer den Churlanden besitzt, das Herzogthum Magdeburg, das Herzogthum Pfalzlautern, das Herzogthum Pfalzsimmern, das Herzogthum Pfalzneuburg, das Herzogthum Bremen, das Herzogthum Pfalzzweybrücken, das Herzogthum Pfalzveldenz, das Herzogthum Sachsenweymar, das Herzogthum Eisenach, das Herzogthum Sachsencoburg, das Herzogthum Sachsengotha, das Herzogthum Sachsenaltenburg, die Markgrafschaft Brandenburgonolzbach, die Markgrafschaft Brandenburgculmbach, das Herzogthum Braunschweigkalenberg, das Fürstenthum Braunschweiggrubenhagen, das Herzogthum Braunschweigwolfenbüttel, das Fürstenthum Halberstadt, das Herzogthum Vorpommern, das Herzogthum Hinterpommern, das Herzogthum Vehrden, das Herzogthum Meklenburgschwerin, das Herzogthum Meklenburgüstrow, das Herzogthum Würtemberg, die Landgrafschaft Hessenkassel, die Landgrafschaft Hessendarmstadt, die

die Markgrafschaft Baadenbaaden, die Markgrafschaft Baadendurlach, die Markgrafschaft Baadenhochberg, das Herzogthum Holsteinglückstadt, das Herzogthum Holsteingottorp, das Herzogthum Sachsenlauenburg, das Fürstenthum Minden, das Herzogthum Savoyen, die Landgrafschaft Leuchtenberg, das Fürstenthum Anhalt, die gefürstete Grafschaft Henneberg, das Fürstenthum Schwerin, das Fürstenthum Camin, das Fürstenthum Ratzeburg, das Fürstenthum Hirschfeld, die Markgrafschaft Nomini, und die gefürstete Grafschaft Mümpelgardt. Diese machen die sogenanten altfürstlichen Häuser aus. Zu denselben aber kommen noch einige neufürstliche Häuser, welche ebenfals auf dem Reichstage Sitz und Stimme haben, und dies sind die fürstlichen Häuser: Aremberg, Hohenzollern, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Nassauhadamar, Nassaudillenburg, Auersberg, Ostfriesland, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Thurn und Taxis, und Schwarzburg. Hierzu kommen endlich die Reichsgrafen, welche zusammengenommen nur 4 Stimmen auf dem Reichstage haben, und zu dem Ende in 4 Collegia eingetheilt sind, nemlich in das Wetterauische, das Schwäbische, das Fränkische und das Westphälische Grafencollegium.

Wer gehöret endlich noch zu den teutschen Reichsständen?

Die Reichsstädte, welche sich in die rheinische und in die schwäbische Bank theilen.

Welche gehören zur rheinischen Bank?

Cöln, Aachen, Lübeck, Worms, Speyer, Frankfurt am Mayn, Hamburg, Goslar, Bremen, Mühlhausen, Nordhausen, Dortmund, Friedberg, Wetzlar.

Welche gehören zur schwäbischen Bank?

Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Rothenburg an der Tauber, Schwäbischhall, Rothweil, Ueberlingen, Heilbron, Schwäbischgemünd, Memmingen, Lindau, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Isni, Pfullendorf, Offenburg, Leutkirchen, Wimpfen, Weißenburg im Nordgau, Giengen, Gengenbach, Zell am Hammersbach, Buchhorn, Aalen, Buchau, Bopfingen.

Wie wird das ganze teutsche Reich eingetheilt?

In Reichskraise.

Wie heißen diese?

Der österreichische Krais, der burgundische Krais, der churreinische Krais, der fränkische Krais, der bayerische Krais, der schwäbische Krais, der oberrheinische Krais, der niederrheinisch-westphälische Krais, der obersächsische Krais, und der niedersächsische Krais.

Wie

Wie sind die teutschen Reichsstände noch mehr von einander unterschieden?

Einige sind mit ihren Landen der catholischen Religion zugethan, und diese machen das sogenante corpus catholicorum aus, andre sind mit ihren Landen der evangelischen Religion zugethan, und diese machen das so genante corpus evangelicorum aus, wovon der Churfürst zu Sachsen Director ist.

Wo wird der jetzige Reichstag gehalten?

Zu Regensburg. Es ist dieses ein immerwährender Reichstag und wird nicht auf gewisse Zeit gehalten, wie die ehemaligen Reichstäge. Er stehet seit 1663.

Woraus pflegen die teutschen Reichslande zu bestehen?

Aus Rittergüthern, und Dörfern, geistlichen Stiftungen, Städten und Flecken, und denen Besitzungen der Landesherrschaft selbst.

Was gehöret gemeiniglich zu den leztern?

Die Landesfürstliche Cammergüter und Chatoull-Güter, und die größern Aemter, in welche das ganze Land vertheilet ist.

Was sind Landstände überhaupt?

Es sind gewöhnlicherweise die in einem Lande befindliche Prälaten, Ritterschaft und Städte, welche an der Regierung des Landes selbst einen gewissen Antheil nehmen.

Welches sind die Regierungsrechte, welche einem teutschen

schen Landesherrn, und gewissermaßen auch dem römischen Kayser über die Unterthanen in Teutschland, im allgemeinen betrachtet, zustehen?

Man kan folgende 3 Gattungen derselben annehmen: 1) die regierende Gewalt. 2) Die oberaufsehende Gewalt. 3) Die vollstreckende Gewalt.

Was für ein Recht steht dem Landesherren vermöge der regierenden Gewalt besonders zu?

Das Recht, seinen Unterthanen Gesetze zu geben, und die Unterthanen hingegen haben die Verbindlichkeit auf sich, diesen Gesetzen in allen möglichen und den göttlichen Geboten nicht widerstreitenden Stücken willige Folge zu leisten, und die Nothwendigkeit und den Nutzen solcher Gesetze nicht zuvor lange zu beurtheilen, sondern ohne Wiederrede, und so lange als der Landesherr das Gesetz nicht selbst wieder aufhebt, dasselbe treu zu beobachten, und hierzu sind die Unterthanen insgesamt sogar um des Gewissens willen verbunden.

Was steht dem Landesherrn ferner für ein Recht vermöge der regierenden Gewalt zu?

Das Recht Ordres zu ertheilen, oder Befehle in einzelnen sich ergebenden Fällen zu geben, und auch diesen müßen die Unterthanen, wenn sie können, mit aller Genauigkeit nachkommen. Einen in einem gewissen Falle ertheilten Befehl muß man jedoch nicht anders auf einen andern, obgleich dem

dem vorigen ähnlichen Fall ausdehnen, und davon verstehen, als wenn dis der Landesherr ausdrücklich gewolt hat, oder durch Handlungen zu erkennen giebt, daß er es wolle.

Was gehöret endlich zur regierenden Gewalt des Landesherrn?

Das Recht Privilegia zu ertheilen, und von gewissen Obliegenheiten loszuzehlen oder zu dispensiren. Es giebt aber auch gewisse Privilegia, welche allein der Kayser ertheilen kan, und dies sind besonders diejenigen, welche dem, der sie erhalten wil, im ganzen römischen Reiche nützlich seyn sollen. Man pflegt die habende Privilegia mehrentheils alsdann aufs neue bestätigen zu lassen, wenn ein neuer Kayser oder Landesherr, von dessen Vorfahren man das Privilegium erhalten, die Regierung antritt, und diese Confirmation zu suchen ist wenigstens rathsam.

Was für Rechte schliest die oberaufsehende Gewalt in sich?

Das Recht Visitationen anzustellen, das Recht Rechnung von den Verwaltern der öffentlichen Güter und der Güter der Unterthanen zu fodern, im Fall dis die öffentliche Wohlfarth erfordert, das Recht von allen Sachen Bericht zu fodern, das Recht von den Unterthanen zu fodern, daß sie ihre Heimlichkeiten eröfnen sollen, wenn dis nemlich um des gemeinen Besten willen nöthig ist, das Recht Aufseher und Visitatoren zu bestel-

len, das Recht alles, was ein öffentliches Ansehen haben sol, zu bestätigen.

Was schliest endlich die volstreckende Gewalt für Rechte in sich?

Das Recht die Unterthanen zur Beobachtung alles dessen zu zwingen, wozu sie zwangsweise verbunden sind, und alles dasjenige vorzukehren, was zu diesem Endzwecke dienet, ferner das Recht Commissionen zu ertheilen, das Recht über die öffentlichen Aemter, Anstalten und Geschäfte zu disponiren; und endlich das Recht, alles dasjenige zu bestimmen, was in die Stände der Unterthanen einen Einfluß hat.

Was stehen in diesem Stücke dem Kayser für besondere Rechte zu?

Das Recht die academischen Würden, oder die Grade eines Doctoris, Licentiaten, Magisters ꝛc. zu ertheilen, das Recht Notarien zu machen, das Recht kayserliche Pfalzgrafen zu ernennen, d. i. solche Personen, welche vermöge eines kayserlichen Auftrages unehlich erzeugte Kinder legitimiren, solche, welche noch nicht volljährig sind, für volljährig erklären, Notarien machen, solche, welche infam geworden, wieder ehrlich machen, auch wohl Standes-Erhöhungen ertheilen können, und besonders ist es ein kayserliches Vorzugsrecht, im ganzen teutschen Reiche die Standes-Erhöhungen zu thun, Adeliche, Freyherren, Grafen und Fürsten zu ernennen.

Giebt

Giebt es nicht auch gewisse besondere Regierungsrechte, welche dem Kayser und den Landesherrn in Teutschland zustehen?

Ja; wenn man die allgemeinen Regierungsrechte auf die besondern Gegenstände des allgemeinen Besten des Staats anwendet, so entstehen daraus die besondern Regierungsrechte, welche der teutsche Landesherr, und gewissermaßen auch der Kayser, ausübt.

Was gehören für Rechte dahin?

Man kan dieselben auf folgende Hauptstücke bringen: 1) die Cameralgewalt, 2) die oberstrichterliche Gewalt, 3) die Policeygewalt, 4) die Kriegsgewalt.

Was gehöret zur Cameralgewalt des Landesherrn?

Das Recht desselben über das Privatvermögen der Unterthanen, das Recht desselben über diejenigen Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthume sind, und das Recht desselben über die öffentlichen Güter.

Stehet diese Cameralgewalt auch dem Kayser über das ganze teutsche Reich zu?

Wenigstens nicht nach allen ihren Stücken. Das Recht über die Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthume sind, fält in der kayserlichen Regierung weg. Das Recht des Kayserß über öffentliche Güter in Teutschland ist gering, doch kan man zu denen Staatseinkünften des Kay-

sers den jährlichen Tribut rechnen, welcher von einigen Reichsstädten an denselben bezahlt wird; folglich komt es nur noch auf die Rechte der kayserlichen Regierung in Ansehung des Privatvermögens der Unterthanen Teutschlands an.

Was für ein Recht steht dem Kayser auf das Privatvermögen der Unterthanen in Teutschland insbesondere zu?

Das Recht, einen gewissen Tribut von den teutschen Unterthanen zu fodern.

Steht dis Recht dem Kayser ohne alle Einschränkung zu?

Nein, er kan dasselbe nicht anders ausüben, als wenn die sämtlichen auf dem Reichstage versamlete Reichsstände ihre Einwilligung dazu geben.

Welches sind die gewöhnlichen Tribute, die der Kayser und das Reich von den Unterthanen des Reichs fodern?

Die Römermonathe und die Cammerziele.

Was hat es mit den Römermonathen für eine Bewandnis?

Als K. Carl V. einen sogenanten Römerzug, einen bis zu dessen Zeit üblich gewesenen ansehnlichen Zug der Kayser nach Rom vor hatte, so wurde zum Behuf dieses Römerzugs durch die neueste sogenante Reichsmatricul von a. 1521 die Anzahl der Mannschaft, so zu diesem Römerzuge dienen solte, bestimt, und auf die einzelnen Reichsstände vertheilt, dergestalt, daß von denen Reichsständen

zu-

zusammen genommen 20000 Mann zu Fuß, und 4000 Reuter, zusammen gebracht werden solten. Den Beytrag nun, welcher zu diesem Römerzuge von jedem Reichsstande geschehen solte, nahm man als den Maasstab der übrigen Contributionen aller Stände des Reichs an, und bestimte diese Contributionen nach Proportion der, zu dem Römerzuge zu stellenden Mannschaft, dergestalt, daß auf einen Monath anstatt eines Reuters 12 Floren, anstatt eines Mannes zu Fuß aber 4 Floren, bezahlt werden solten. Ein Römermonath ist also so viel an Gelde, als durch die neuesten Reichsmatrikul jedem Stande an Mannschaft beyzutragen auferlegt worden, und als diese Mannschaft auf einen Monath an Werth geschäzt werden. Wird eine solche Quantität Geldes doppelt, dreyfach ꝛc. bewilligt, so heißen dis 2, 3 ꝛc. Römermonathe, und ein solcher Römermonath beträgt ohngefehr von allen Ständen zusammen genommen 50000 Floren. Ein solcher Römermonath wird jedesmal besonders bewilligt und angesagt, und nur in benöthigten Fällen von den Ständen erhoben, und in jedem solchen Falle werden gewisse Orte, wo die Römermonathe gesamlet werden sollen, und welche Legstädte heißen, und gewisse Personen, welche die Römermonathe in Empfang nehmen müsten, und welche Pfennigmeister heißen, verordnet.

Was sind die Cammerziele?

Diese machen die einzige immerwährende Reichsanlage und Abgabe aus, welche die Reichsstände zu Unterhaltung des Reichscammergerichts zu bestimten Zeiten aufbringen. Es werden diese Cammerziele nach der sogenanten Usualmatricul bezahlt, und von dem Pfennigmeister eingenommen.

Welches pflegen die Abgaben der Unterthanen des Reichs an ihre Landesherren zu seyn?

Diese sind von sehr verschiedener Art, und fast in jedem Lande hat es damit eine andere Beschaffenheit. Es gehören dahin: die Pächte, welche von denen Amtleuten bezahlt werden müssen, (wenigstens gehören diese gewissermaßen hieher,) die Abgaben, welche für die Fischereyen, Jagden ꝛc. an die Landesherrschaft bezahlet werden müssen, der Brückenzoll, das Wegegeld, Dammgeld, Fährgeld ꝛc. ferner die Collecten aller Arten, als Zoll, Geleite ꝛc. Hufensteuer, Fouragegeld, Service, Prinzessinsteuern, und andere Landsteuren ꝛc. Accise u. d. g. Einige von denen Abgaben, welche in den teutschen Ländern überhaupt üblich sind, sind schon durch die Reichsgesetze bestätigt, und dahin gehören die Reichs- und Craißanlagen, die Collecten zum Unterhalte des Cammergerichts, zum Festungsbau, zur Vertheidigung des Landes gegen Angriffe, zur Bestreitung der Gesandschaftskosten, der Kosten, welche auf

die

die Beschickung des Reichstages gehen, und zu einem jeden andern in dem Lande hergebrachten Gebrauche. Andere Abgaben sind durch die zunehmenden Bedürfnisse der Länder nothwendig, und nach und nach eingeführt worden, und dahin gehört der Service, die Prinzessin- oder Fräuleinsteuern, die Kriegscontributionen, neue Anlagen zu Bezahlung der Landesschulden und deren Zinsen ꝛc.

Genießen nicht auch einige der Befreyung von Steuern und Gaben?

Ja, besonders die fürstlichen Cammergüter in Ansehung der Steuern, welche zur Unterstützung der Cammergüter selbst eingehoben werden, die Rittergüter, und die Städte als ganze Cörper betrachtet, ferner Studenten und Soldaten, und endlich die, welche diese Freyheit rechtmäßig erworben haben.

Haben nicht auch gewisse Personen die Zollfreyheit insbesondre?

In den Ländern, wo das Recht Zölle anzulegen der Landesherrschaft rechtmäßig von dem Kayser zugestanden worden, sind dennoch von Erlegung des Zolles befreyet: die Reichscammergerichts- und Reichshofrathspersonen, die Reichsstände selbst und deren Gesandte, in sofern sie auf den Reichsconvent gehen oder sich schon daselbst befinden, ferner haben die Churfürsten insbesondre in sofern eine Freyheit von den Zöllen, als sie sich

bey Bewilligung derselben diese Freyheit vorbehalten haben. Endlich sind alle rohe Bücher Zollfrey. Wegen des Fürstenguths, Meßguths ꝛc. müßen sich Zollbediente bey ihren Vorgesetzten nach dem Herkommen erkundigen, denn an dem einem Orte sind solche Güter Zollfrey, an dem andern nicht. Falsch ist es aber, wenn man sagt: eignes Gewächs ist Zollfrey! baar Geld (wenn es nemlich Waare seyn solte) ist Zollfrey! und wahr hingegen (obgleich nicht gut gegeben) wenn man sagt: Studentengut ist Zollfrey! Hausgeräth und Meubles ist Zollfrey! obgleich auch das letztere seinen Abfall leidet.

Haben einzelne Edelleute, Städte, oder andere Privatpersonen das Recht, Collecten einzusamlen?

Das Recht mit Zwang solche Collecten einzufodern, als der Landesherr einfodert, der seine Unterthanen besteuret, steht außer ihm niemanden zu, es sey denn, daß dis Recht von jemanden rechtmäßig wäre erworben worden; so kan z. B. kein Edelmann und keine andere Privatperson ohne landesherrliche Erlaubnis eine Accise anlegen. Nichts destoweniger aber hat eine jede Gesellschaft das Recht, eine Collecte unter sich zu beschließen und einzufodern, und aus diesem Grunde hat der Magistrat das Recht, von denen Bürgern gewisse Abgaben zu fodern. Außerdem aber kan auch jede Privatperson freywillige Collecten einfodern, wenn nur dis zu einem erlaubten Endzwecke geschiehet.

Hin-

Hingegen bedarf der, welcher eine Lotterie anstellen, eine Glücksbude oder Glückstöpfe haben will, dazu höchstobrigkeitliche Erlaubnis.

Giebt es nicht noch ein besonderes Recht der höchsten Gewalt über die Sachen und Personen der Unterthanen zugleich?

Ja, dem Kayser sowohl mit Zuziehung des Reichstages, als dem Landesherrn, steht das Recht zu, in denen Fällen, da die allgemeine Wohlfarth und die besondere Wohlfarth einzelner Bürger nicht zusammen erhalten werden können, die öffentliche Wohlfarth der Wohlfarth der einzelnen Bürger vorzuziehen, und in solchen Fällen über die Personen und Güter der Unterthanen solche Gewalt auszuüben, als die Umstände nur immer erfodern, wenn gleich sonst diese Gewalt gar nicht ausgeübt werden könte, doch muß in solchem Falle der, welcher für das gemeine Beste leidet, möglichst entschädiget werden.

Haben die teutschen Landesherren auch gewisse öffentliche oder Staatsgüter?

Ja, und es gehören dahin theils solche öffentliche Güter und Sachen, von welchen einem jeden Gebrauch zu machen frey steht, dergleichen sind die öffentliche Plätze, Landstraßen ꝛc. theils solche öffentliche Güter und Sachen, von welchen die Landesherrschaft andern keinen Gebrauch verstattet; und diese dienen theils zur Erhaltung der Familien der Landesherren, theils zu Bestreitung

der gemeinen Staatsausgaben. Staatsgüter der ersten Art, oder Domainen und Domanialeinkünfte, sind überaus selten in Teutschland, und überhaupt dienen heut zu Tage zu Erhaltung der landesherrlichen Familien die Cammergüter, welche der ganzen erlauchten Familie zugehören.

Was kan man insbesondere noch zur Cameralgewalt der teutschen Landesherren rechnen?

Das Recht über die Flüsse, Landstraßen, und den Handel und Wandel, das Recht Abzug zu fodern, und das Recht zu denen Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthume sind.

Was steht z. B. dem Landesherren für ein Recht über die Flüsse zu?

Das Recht, einen Fluß schifbar zu machen, wenn er es noch nicht ist, und hieran darf er von niemanden gehindert werden, das Recht, die Inseln, welche auf einem Flusse entstehen, oder das, was der Fluß ans Land spület, sich zuzueignen, das Recht Fähren auf dem Flusse zu halten ꝛc. und diesem leztern Rechte insbesondere dürfen die Unterthanen dadurch keinen Eintrag thun, daß sie selbst Fähren auf dem Flusse anlegen oder durch Kähne die Reisenden über den Fluß setzen, um dadurch der landesherrlichen Fähre Abbruch zu thun.

In welchen Fällen kan von dem Landesherren ein Abzug gefodert werden?

Sowohl alsdenn, wenn jemand aus dem Lande in ein anderes Land ziehet und sein Vermögen

gen zugleich aus dem Lande ziehet, als auch alsdenn, wenn ein Fremder in dem Lande eine Erbschaft thut, und dieselbe herausziehet. Man muß hiebey sich nicht durch das bekante Sprichwort: Wo keine Vorsteuer ist, da ist keine Nachsteuer! verführen lassen zu glauben, daß von denen Personen und Sachen, welche sonst steuerfrey sind, auch kein Abzug gefodert werden könne, denn diese Regel ist gröstentheils falsch.

Können nicht außer dem Landesherrn auch andere einen Abzug fodern?

Ja, es giebt auch ein obrigkeitliches Abzugsrecht; auch Edelleute können von ihren Hintersassen, Magistrate von ihren Bürgern, einen Abzug fodern, doch nicht anders, als wenn sie dieses Recht durch eine landesherrliche Vergünstigung erworben haben.

Von wie vielfacher Art sind die Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthum sind?

Von doppelter Art; einige derselben ist niemand in sein Eigenthum zu bringen dergestalt befugt, daß er andere hiervon ausschlösse; andern aber ist nur ein gewisser, in sein Eigenthum zu bringen, mit Ausschließung anderer befugt. In den teutschen Ländern sind die Sachen, welche in keines Menschen Eigenthume sind, fast alle von der Art, daß nur einem gewissen das Recht, dieselben in sein Eigenthum zu bringen, mit Ausschließung aller übrigen zusteht.

Und

Und wer ist der, welchem dieses Recht zusteht?

Der Regent des Landes in Ansehung der Sachen, die sich in dem Lande desselben befinden und von der Art sind, daß sie noch in keines Menschen Eigenthume sind.

Giebt es demohnerachtet nicht gewisse Sachen, welche zwar in keines Menschen Eigenthume sind, die aber dennoch ein jeder Unterthan in sein Eigenthum bringen kan?

Ja, dahin gehören allerhand geringfügige Sachen, welche dem Landesherrn eben keinen besondern Nutzen bringen könten, als schlechte Vögel, allerhand Gewürme, Frösche ꝛc.

Auf wie viele Stücke läst sich das Recht eines jeden teutschen Landesherrn in Ansehung der ausschließenden Erwerbung aller in dem Lande befindlichen Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthum sind, bringen?

Auf das Recht, verborgene und gefundene Sachen sich allein anzumaßen, und auf das Recht, allerhand Arten von Thieren, welche noch in ihrer natürlichen Freyheit leben, allein zu fangen.

Was stehen dem Landesherrn vermöge des erstern Rechts für ausschließende Befugnisse zu?

Die Befugnisse, solche Sachen, die keinen Herrn haben, oder deren Herrn man wenigstens nicht weiß, an sich zu nehmen, besonders auch das Recht, gefundene Schätze zu heben, ferner das Recht, alle unterirdische und unbekante Gewächse, Producte, und Sachen, als Bergwerksgru-

gruben und Minern, Salzgruben und Steinbrüche, Torf- und Thonadern in den Aeckern, Ziegel- und Porcellainerde, Salpeter ꝛc. sich eigen zu machen, nicht weniger gehört auch hieher das Recht, unbebauete und wüste Plätze urbar zu machen, und kein Unterthan darf dieses vor sich thun, sondern muß dazu landesherrliche Erlaubnis haben.

Was muß also ein Unterthan thun, wenn er in seinem Hause, auf seinem Acker ꝛc. einen Schatz, oder sonst eine verlohrne und von ihrem Herrn verlassene Sache, findet?

Er muß dieselbe seinem Landesherrn oder dessen Cammer treulich einhändigen und mit dem geringen Gewinne zufrieden seyn, den er durch die Gnade seines Herrn von der gefundenen Sache bekömt. Unterläst er dis aber, so setzt er sich vieler Verantwortung aus.

Was für besondere Befugnisse schliest das Recht des Landesherrn, die Thiere aller Art, welche noch in ihrer natürlichen Freyheit leben, allein zu fangen, in sich?

Das Recht, zu jagen, Vögel zu fangen, und zu fischen. Daher darf sich wenigstens kein Bürgerlicher das Recht anmaßen, Wildpret zu jagen, und zu schießen, Vögel (außer die, welche zu fangen erlaubt ist) zu schießen und zu fangen, und Fische, welche in Flüssen, oder in Teichen sind, die ihm nicht eigenthümlich zugehören, zu fangen, es sey denn, daß er die Erlaubnis dazu durch ein Privilegium, oder sonst rechtmäßig, erworben hätte.

Was

Was gehöret zur oberstrichterlichen Gewalt des Regenten überhaupt?

Unter andern Rechten gehöret besonders dahin: das Recht Gerichte zu bestellen, und die Gerichtsbarkeit zu ertheilen.

Was für Gerichte giebt es in Teutschland, welche vom Kayser und Reich bestellet werden?

Das Reichscammergericht welches jetzt seinen Sitz zu Wezlar hat, und der Reichshofrath zu Wien. Dieses sind die höchsten Gerichte in Teutschland, an welche sich der Regel nach die Unterthanen Teutschlands mit ihren Appellationen, oder auch unmittelbar, im Fall sie nemlich eine Person belangen wollen, die geradezu unter Kayser und Reich stehet, zu wenden haben.

Was kan man von dem Reichscammergerichte merken?

Es hängt von dem Kayser und den Reichsständen zugleich ab, und wird von beyden besetzt. Es besteht gegenwärtig aus einem Cammerrichter, 2 Präsidenten, und 17 Assessoren, theils catholischer, theils evangelischer Religion. Außerdem ist bey demselben eine Canzley und ein Archiv, und zu Betreibung der Sachen vor dem Cammergerichte befinden sich bey demselben Procuratoren und Advocaten. Im Jahre 1767 veranstaltete der jetzige Kayser Joseph II mit den Ständen eine außerordentliche Visitation dieses Reichscammergerichts, deren Endzweck ist, die Fehler und Gebrechen des Gerichts selbst zu untersuchen und

ab-

abzustellen, und die Rechtssachen, welche bisher zur Revision der Visitation gestellet worden, nochmals zu erörtern und abzuurtheln. Zu dem Ende werden von dem Reichstage gewisse Deputirte abgeschickt, um dis Visitationsgeschäft zu betreiben, und diese Deputationen lösen von Zeit zu Zeit einander ab, bis das Visitationsgeschäft geendigt ist; sie theilen sich daher in gewisse Classen, deren bereits geendigt sind, und davon vor einiger Zeit die 4te eintrat.

Was hat man von dem Reichshofrathe überhaupt zu bemerken?

Dis Gericht wird von dem Kayser allein bestellt, und hängt allein von demselben ab, daher es sich auch in der Residenz des Kaysers, jezt also zu Wien, befindet. Der Reichshofrath besteht aus einem Präsidenten, dem Reichsvicecanzler, einem Vicepräsidenten, und 18 Reichshofräthen, wovon 6 evangelisch, die übrigen aber catholisch sind. Die Reichshofräthe, welche dem Präsidenten zur Rechten sitzen, machen die sogenante adeliche Bank, oder die vom Herren- und Ritterstande aus, und die, welche dem Präsidenten zur Linken sitzen, machen die sogenante gelehrte Bank aus. Außerdem befinden sich bey dem Reichshofrathe noch eine Canzley und ein Archiv, ferner die Reichshofrathsagenten, welche die Sachen der Stände und Unterthanen des Reichs, die sie am Reichshofrathe haben, betreiben, und endlich zwey kayserliche Fiskäle.

Kön-

Können die unmittelbaren Glieder und Stände des Reichs unmittelbar vor den höchsten Reichsgerichten belanget werden?

Nein. Die unmittelbaren Glieder des teutschen Reichs d. i. die geradezu unter dem Kayser und Reich, und nicht zugleich unter einem Landesherrn stehen, haben, wiewohl nicht alle, das Recht zuvor, ehe sie bey den Reichsgerichten belangt werden können, vor den Austrägen ihre Rechtssachen abzumitteln, und auf dieses Austrägalgericht zu provociren.

Was versteht man unter diesen Austrägen?

Schiedsrichter, auf welche die streitenden Partheyen ihre Rechtssachen übertragen, damit jene der Sache einen Austrag thun mögen.

Giebt es nicht auch Fälle, wo selbst die unmittelbaren Personen, welche sonst das Recht der Austräge haben, geradezu vor den höchsten Reichsgerichten belanget werden können?

Ja; es würden alle die Fälle dahin gerechnet werden können, da z. B. die vorfallende Rechtssache keinen Verzug leidet und man hoffen kan, von denen Reichsgerichten einen unbedingten Befehl wieder einen Unmittelbaren zu erhalten.

Giebt es außer den beyden höchsten Reichsgerichten nicht noch andere Gerichte des Kayfers, als Kayfers, in Teutschland?

Ja, es finden sich in Teutschland noch die kayserliche Landgerichte zu Rothweil, Weingarten,

und

und Anspach, welche aber den höchsten Reichsgerichten untergeordnet sind.

Dürfen die mittelbaren Personen in Teutschland unmittelbar vor den kayserlichen und Reichsgerichten belangt werden?

Nein; in der Regel müssen diese alle zuvörderst vor den landesherrlichen Gerichten belangt werden, so wie auch niemanden erlaubt ist, sich freywillig als Kläger oder Beklagter, mit Vorbeygehung der Landesobrigkeit, vor den Kayserl. und Reichsgerichten in Rechtshändel einzulaßen und solche anzufangen.

Was giebt es für landesherrliche Gerichte in Teutschland?

Mehrentheils eine doppelte Art von Gerichten, deren die eine der andern untergeordnet ist. Die erste Art, welcher die zweyte Art oder Classe der landesherrlichen Gerichte untergeordnet ist, sind die Regierungen, Justizcanzleyen, Hofgerichte, Hofrathscollegia, oder was sonst dieselbe für ähnliche Namen haben, und die zweyte Art oder Classe, welche der ersten Art der landesherrlichen Gerichte untergeordnet ist, sind die Amtsgerichte oder Justizämter, die städtischen Gerichte, welche von dem Stadtmagistrate, oder auch von dem Landesherrn, besezt werden, und die Gerichte der Adelichen auf ihren Gütern. Dis pflegen wenigstens die gewöhnlichsten und Hauptarten der Gerichte in den Ländern Teutschlands zu seyn. Außer ihnen giebt es aber noch besondere Kriegsgerichte, Forst-

gerichte, Bergwerksgerichte, Kaufmannsgerichte, Wechselgerichte, in den Churfürstenthümern Oberappellationsgerichte, und noch viele andere Arten von Gerichten.

Was gehöret zur Polizeygewalt des Regenten überhaupt?

1) Das Recht über die Personen der Unterthanen selbst, in soweit das öffentliche Wohl gebietet, über dieselbe auf diese oder jene Art zu disponiren. 2) Das Recht über den Nahrungsstand der Unterthanen. 3) Das Recht über das Schulwesen. 4) Die Sorge für das Leben und die Gesundheit der Unterthanen. 5) Das Recht über die öffentliche Plätze und Gebäude zu disponiren. 6) Die Sorge, unvorhergesehene Unglücksfälle von den Unterthanen abzuwenden. 7) Das Recht über die Zeitrechnung im Lande zu disponiren. 8) Das Recht, den gehörigen Gebrauch der Güter bey den Unterthanen zu befördern. 9) Das Recht über das Armenwesen.

Wer übt in Teutschland die Polizeygewalt aus?

Theils Kayser und Reich, theils der Landesherr, theils auch die Magistrate der Städte.

Was steht dem Kayser und Reiche für eine Polizeygewalt zu?

Der Kayser und das Reich üben die Polizeygewalt in allen den Stücken aus, welche zum Polizeywesen des Reichs gehören, und aus diesem Grunde sind für das ganze Reich ein Reichsschluß

wegen

wegen Abschaffung der Handwerksmisbräuche, und verschiedene Reichsgesetze wegen der Duelle, des Commercienwesens, und des Bücherwesens, gemacht worden, und diese Gesetze binden alle Unterthanen in Teutschland. Besonders gehört zur Polizeygewalt des Kaysers und Reichs das Münzwesen im teutschen Reiche.

Stehet dem Landesherrn an sich das Recht zu münzen zu?

Nein, sondern nur alsdenn, wenn der Kayser demselben das Privilegium zu münzen ertheilet hat.

Welches ist die Richtschnur nach welcher die Münzen in Teutschland ausgeprägt werden?

Bis jezt ist die hauptsächlichste Richtschnur der sogenante leipziger Münzfuß, welcher durch einen Vertrag der Churhäuser, Brandenburg, Sachsen, und Braunschweig a. 1690 festgesezt, in der Folge aber verschiedentlich abgeändert worden.

Giebt es aber einen allgemeinen Münzfuß für ganz Teutschland?

Nein, bis jezt ist ein solcher noch nicht zu Stande gekommen. Indessen ist der Oesterreich. bayerische Münzfuß von 1753 von vielen Ständen angenommen worden.

Wonach berechnet man die Münzen in Teutschland?

In Sachsen rechnet man nach Thalern, deren einer 24 Ggr. enthält, außer Sachsen aber

nach Kayserguldn oder Floren, deren jeder 60 Kreuzer enthält.

Wie stund es besonders im lezten Kriege mit dem teutschen Münzwesen?

Es gerieth in die äußerste Verwirrung, und nach geendigtem Kriege war eine Reduction der im Kriege gangbar gewesenen Münzsorten nothwendig.

Was steht dem teutschen Landesherrn für eine Polizeygewalt zu?

Wenn man das Recht zu münzen ausnimt, so stehen dem teutschen Landesherrn als Landesherrn alle die Rechte zu, welche in der Polizeygewalt überhaupt enthalten sind, und welche im vorhergehenden sind angeführt worden.

Was steht aber den Stadträthen für eine Policeygewalt zu?

Diese haben gewöhnlicherweise die Besorgung der sogenanten Unter- oder Stadtpolizey d. i. der Stadtrath kan vermöge seiner Polizeygewalt alles dasjenige in Polizeysachen thun und veranstalten, was blos auf die Wohlfarth der Stadt einen Einflus hat, und sich nicht zugleich auf die Wohlfarth des Landes überhaupt beziehet.

Was hat wohl ein Stadtmagistrat zu thun, wenn er die ihm anvertrauete Stadtpolizey gewissenhaft verwalten wil?

Er muß vor allen Dingen die landesherrlichen Gesetze und Befehle, welche in Ansehung des Polizeywesens in der Stadt gemacht und gegeben wor-

worden, gehörig zur Ausübung bringen und darüber mit aller Sorgfalt halten. Er muß hiernächst auch die eigene Sorge für eine gute Stadtpolizey, die ihm obliegt, nicht vergessen.

Was gehöret zu dieser Sorge für die Stadtpolizey?

Die Aufsicht über die Innungen und Handwerker, besonders daß diese den neuesten Reichsschlüssen wegen Abschaffung der Handwerksmisbräuche gemäs leben; ferner die Aufsicht über Elle, Maas, und Gewicht; die Beförderung des Handels der Stadt: die Beförderung der Tugend und Sitten; die ernstliche Abschaffung des Tumultuirens, Schreyen, Klatschen auf den Straßen, besonders des Nachts; die Wachsamkeit über die Höcker und Aufkäufer; die Verbannung der Vagabunden, Bärenführer, Seiltänzer, Budencomödianten und Marktschreier, Possenreisser, Ziegeuner, Taschenspieler, der Leute, die die heil. 3 Könige vorstellen wollen, der Leute, so mit Murmelthieren, Affen u. d. g. umherziehen, und alles andern losen Gesindels, von denen die Stadt und ihre Einwohner auf diese oder jene Art Schaden haben könten; die Veranstaltung, daß die wahren Armen, welche nicht mehr arbeiten können, auf öffentliche Kosten verpflegt werden, die Armen hingegen, die noch arbeiten können, und andere flüchtige Müssiggänger, welche dem gemeinen Wesen oder den Bürgern zur Last fallen wollen, zu gewissen Arbeiten zum Besten der Stadt ange-

strenget werden (wozu sich denn überall leicht Gelegenheit findet, wenn man sie nur aufsuchen wil); die Sorge für die öffentliche Gebäude und Plätze; die Sorge für die öffentliche Gefängnisse, daß diese keine Behältnisse schädlicher Dünste, und Orte seyn, worin man die Leute um ihre Gesundheit bringt, daß überhaupt diese Gefängnisse der allgemeinen Menschenliebe, die man auch Verbrechern schuldig ist, nicht so sehr zuwieder seyn, (wie leider die mehresten sind), und daß man die Gefängnisse auch nicht zu Gelegenheiten des Müssigganges mache, sondern viel mehr die Gefangenen nüzlich zu beschäftigen wisse; die Sorge, daß keine schädliche Waaren öffentlich verkauft, und keine schädliche Thiere an Orten, wo Leute gehen, gehalten werden; die Sorge, daß die Stadt mit geschickten und erfahrnen Hebammen, Aerzten und Wundärzten versehen sey; die Bemühung, das Saufen, Spielen und liederliche Leben der Bürger zu hemmen, den Aufwand möglichst einzuschränken, dem Bürger hingegen nüzliche und anständige Ergözungen zu verschaffen, Spiele, wodurch die Kräfte des Körpers gestärkt werden, und der Geschmack verfeinert wird, zu veranstalten, Belohnungen und städtische Ehrenstellen darauf zu setzen, wenn sich ein Bürger durch Erfindungen, durch besondern Fleiß, und durch einen tugendhaften Wandel, vor den andern hervorthun würde ꝛc.

Was gehöret unter andern zur Polizeygewalt des Landesherrn oder zur Landespolizey?

Die Besorgung des Postwesens.

Giebt es nicht auch ein Kayserliches und Reichspostamt?

Ja, und zwar steht dasselbe dem Fürsten von Thurn und Taxis zu; doch sind die von demselben abhängende Reichsposten nicht in allen teutschen Ländern zugelassen; z. B. im Fürstenthume Anhalt weis man davon nichts.

Was pflegt noch wohl mehr zur Landespolizey gerechnet zu werden?

Die Aufsicht über die Apothecken, die Wirthshäuser, und die Mühlen.

Kan jemand ohne landesherrliche Erlaubnis eine Mühle anlegen?

Eine Wassermühle kan ohne landesherrliche Erlaubnis in einem öffentlichen Flusse nicht erbauet werden. Eine Windmühle aber kan wohl ohne diese Erlaubnis angelegt werden, doch ist es rathsam, die landesherrliche Erlaubnis auch desfals nachzusuchen.

Kan man ohne landesherrliche Erlaubnis eine Apothecke oder einen Gasthof anlegen?

Nein!

Kan man aber ohne landesherrliche Erlaubnis die sogenante Schenk- und Kruggerechtigkeit ausüben d. h. Fremde bewirthen, ohne sie zu beherbergen?

Hierzu könte man der landesherrlichen Erlaubnis eher entbehren; indessen ist es allemal

rathsamer, sich um dieselbe zuvörderst zu bewerben.

Welches ist das lezte besondere Stück der bürgerlichen Gewalt des Regenten überhaupt?

Die Kriegsgewalt.

Wer übt dieselbe in Teutschland aus?

Theils der Kayser und das Reich, theils die Landesherren.

Giebt es außer den genanten keine Rechte mehr, welche aus der bürgerlichen Gewalt des Staats herfließen?

Ja. Es gehören dahin die Rechte des Fürsten in Ansehung der Gesellschaften, welche sich im Staate befinden.

Finden nicht auch unter einzelnen Staaten gewisse Rechte und Verbindlichkeiten statt, welche dieselbe gegen einander haben?

Ja, und der Inbegrif derselben macht das Völkerrecht aus a).

Zwey-

---

a) Alle diese Materien berühre ich blos, ohne sie auszuführen. Ich habe vielleicht manchen schon zu viel gesagt; wer aber über dis Hauptstück mehr erwartete, der bedenke, daß es blos ein Fragment seyn solte; eine vollständige Einleitung wird freilich weiter gehen müssen, als ich jezt gehen konte und wolte.

Zweytes Hauptstück.

Von gewissen zum Privatrechte gehörigen Materien.

Welches sind die Hauptstücke des Privatrechts, wovon ein jeder, der auch kein Jurist ist, einige Kentnis haben muß?

1) Das Recht, der Sachen überhaupt. 2) Das Recht der Personen überhaupt. 3) Das Recht der Succession insbesondere.

Wie vielerley ist das Recht der Sachen überhaupt?

Dreyfach. Es ist theils das Recht des Eigenthums, theils das Recht an fremden Sachen, theils das persönliche Recht, oder das Recht, welches nur wieder gewisse Personen, und nicht wieder die Sachen selbst, verfolgt werden kan.

Was schliest das Eigenthum, welches man über eine gewisse Sache hat, der Regel nach, vor Rechte in sich?

Das Recht über die Sache selbst, mit Ausschluß anderer, nach Gefallen zu disponiren, das Recht alle Nutzungen von der Sache zu ziehen, das Recht die Sache in unserm Besitze zu haben, das Recht die Sache aus freyem Willen zu verlas-

sen, und das Recht die Sache auf einen andern zu übertragen.

Wie erwirbt man das Eigenthum einer Sache?

Theils durch die unmittelbare Verordnung der Gesetze, welche einem das Eigenthum einer Sache zusprechen, und ohne alles eigene Zuthun, theils durch eine gewisse Handlung, wodurch wir eine Sache in unser Eigenthum bringen. Auf die leztere Art erwerben wir das Eigenthum einer Sache durch die eigenmächtige Anmaßung, durch den Zuwachs, durch die Uebergabe, und durch die Verjährung.

In wie weit kan man durch die eigenmächtige Anmaßung das Eigenthum einer Sache erwerben?

In so weit das Recht, solche Sachen, die noch in keines Menschen Eigenthume sind, sich eigen zu machen, dem Landesherrn nach dem vorhergehenden nicht ausschließungsweise zusteht, oder insofern man wenigstens das Recht sich solche Sachen eigen zu machen von dem Landesherrn zugestanden bekommen.

Wann erwirbt man durch den Anwachs eine Sache?

Vornemlich alsdenn, wenn die angewachsene Sache von der unsern nicht füglich wieder getrennt werden kan, obgleich der, dessen Sache die angewachsene ist, in solchem Falle eine Entschädigung fodern kan.

Auf

Auf wie viele Art erwerben wir das Eigenthum einer Sache durch den Anwachs?

1) Dadurch, wenn wir irgend einer rohen Materie eine gewisse Form geben, wodurch sich nun dieselbe von allen andern Sachen unterscheidet, im Fall nemlich die Sache ihre vorige rohe Materie nicht wieder bekommen kan; denn in diesem Falle werden wir zugleich Eigenthümer von der nunmehr verarbeiteten Materie, obgleich dieselbe vorher nicht unser war. 2) Wenn von uns auf eines andern Leinwand, hölzerne Tafel u. d. g. ein Gemählde gesezt worden, denn in diesem Falle werden wir wegen des Gemähldes zugleich Eigenthümer der Tafel, Leinwand ꝛc. des andern. 3) Dadurch, wenn eines andern Sache als ein Theil zu der unsern als dem ganzen hinzukomt z. B. wenn eines andern Sache in die unsrige eingeschlossen wird, wenn sie an die unsrige angeschweist, oder in dieselbe eingewebt wird, denn auch in diesem Falle erwerben wir des andern Sache, welche auf diese Art zu der unsrigen hinzugefügt wird. 4) Dadurch, wenn jemand auf unsern Grund und Boden ein Gebäude gesezt, denn in diesem Falle erwerben wir das Gebäude selbst, das auf unserm Grund und Boden stehet, imgleichen wenn jemand auf unserm Papiere oder Pergament etwas geschrieben, denn in diesem Falle wird die Schrift selbst unser. 5) Dadurch, wenn auf unserm Grund und Boden etwas ist gesäet oder gepflanzet wor-

worden, im Falle nemlich die Pflanze schon Wurzel geschlagen hat, denn hierdurch erwerben wir das gesäete oder gepflanzte selbst.

Wem von den Nachbarn gehöret der Baum, der an der Grenze ihres beyderseitigen Eigenthums stehet?

Dem von ihnen, in dessen Grund und Boden Stamm und Zweige stehen, wenigstens ist dis in Teutschland die Regel.

Ist ein Nachbar zu leiden schuldig, daß die Zweige von dem Baume des andern Nachbarn über seinen Grund und Boden herüberhangen und ihm Schatten machen?

Nein. Er kan vielmehr solche Zweige, so weit sie über seinen Grund und Boden gehen, eigenmächtig abschneiden, und er kan auch die Früchte von solchen Zweigen abbrechen, und die, welche auf seinen Boden gefallen, auflesen.

Was muß aber derjenige thun, der auf eine von den angezeigten 5 Arten das Eigenthum einer Sache durch den Anwachs erwirbt?

Er muß den andern, dessen Sache er durch den Anwachs erwirbt, vollkommen schadlos stellen.

Was ist rechtens, wenn jemand von eines andern Sache Früchte eingenommen hat?

Wenn dis in der Meynung geschehen ist, daß die Sachen, wovon wir die Früchte eingenommen, unser sey, so können wir nicht gezwungen werden, dem andern die eingenommenen Früchte zu vergüten; wissen wir aber, daß die Sache, wovon wir die Früchte eingenommen, nicht unser sey, so müs-

müssen wir die eingenommenen Früchte dem andern vergüten und wieder erstatten.

Was ist rechtens, wenn Getraide, Oel, Wein ꝛc. überhaupt also trockene oder flüssige Sachen, welche untereinander gemischt werden können, und welche mehrere Herren haben, dergestalt unter einander geschüttet oder gegossen worden, daß dieselbe nicht füglich wieder von einander getrennt werden können?

Wenn diese Vermischung zufälligerweise geschehen ist, so wird die also gemischte Sache beyden Herren gemein. Wenn aber einer derselben die Vermischung vorgenommen hat, so hat der andere die Wahl, ob er von der gemischten Sache seinen Antheil nehmen wil, so viel nemlich als seine eigene Sache, ehe sie vermischt worden, ausgemacht, oder ob er den Werth seiner eigenen Sache fodern wil.

Wodurch wird ferner das Eigenthum einer Sache übertragen und erworben?

Durch die Uebergabe oder durch die Uebertragung des Besitzes einer Sache auf einen andern.

Hat eine jede Uebergabe die Wirkung, daß das Eigenthum dadurch übertragen wird?

Nein, sondern es muß dieselbe, wenn sie diese Wirkung haben sol, in der Absicht geschehen, um mittelst derselben jemanden zum Eigenthümer der Sache zu machen.

Auf wie vielerley Art kan diese Uebergabe, wodurch das Eigenthum erworben wird, geschehen?

Wenn man einem die Sache, welche er schon besizt, nun auch dem Eigenthume nach überläst; wenn man ferner bewegliche Sachen aus seiner Hand in die Hand des andern giebt, in unbewegliche Sachen aber den einführet, der Eigenthümer derselben werden sol; oder wenn man jemanden die Zeichen der Sache, die die Sache selbst vorstellen, z. B. die Schlüssel des Hauses, übergiebt; und endlich wenn man dem, auf welchen man das Eigenthum der Sache übertragen wil, diese Sache von weitem zeigt und dabey erkläret, daß man das Eigenthum derselben auf ihn übertragen wolle.

Was pflegt sonst noch dazu erfordert zu werden, wenn man besonders das Eigenthum einer unbeweglichen Sache durch die Uebergabe auf einen andern übertragen wil?

Die gerichtliche Auflassung des Eigenthums von Seiten dessen, der es bisher gehabt hat.

Welches ist die lezte Art, wie das Eigenthum einer Sache erworben werden kan?

Die Verjährung.

Wie wird das Eigenthum einer Sache durch die Verjährung erworben?

Wenn man eine gewisse Sache eine bestimte Zeit hindurch, in der Absicht das Eigenthum derselben an sich zu bringen, besessen; so wird man durch

durch die Verjährung Eigenthümer der besessenen Sache.

Welches ist die gewöhnliche Zeit, welche dazu erfodert wird, um das Eigenthum einer Sache durch die Verjährung an sich zu bringen?

Die Zeit von 3 Jahren, im Fall die Sache, welche durch die Verjährung erworben werden soll, eine bewegliche Sache, z. B. eine Uhr, ein Kleid, ein Buch ꝛc. ist; die Zeit von 10 Jahren hingegen, im Fall die zu verjährende Sache eine unbewegliche Sache, z. B. ein Haus, ein Garten, ein Acker ꝛc. ist, und der, dem die Sache gehöret, mit uns an einem und demselben Orte ist, und im Fall der, dem die Sache zugehöret, von uns abwesend ist, die Zeit von 20 Jahren.

Was wird aber dazu erfodert, wenn man durch den Verlauf dieser gewöhnlichen Zeit das Eigenthum einer Sache erwerben wil?

Man muß 1) die Sache rechtmäßig an sich gebracht haben, es sey nun, daß man sie erkauft, oder eingetauscht, oder geschenkt bekommen ꝛc. 2) Man muß die ganze Zeit hindurch nicht gewust haben, daß die Sache, die man besizt, einem andern zugehöre. 3) Die Sache selbst muß nicht etwa eine gestohlne Sache, oder eine solche Sache seyn, die ihrem Eigenthümer mit Gewalt vorenthalten wird. 4) Man muß in dem Besitze der Sache durch keinen andern gestöret und unterbrochen worden seyn. 5) Die Sache muß nicht etwa

einem

einem Unmündigen, oder einem solchen zugehöreten, der nicht klagen kan.

Wird nicht in manchen Fällen auch eine längere Zeit zur Verjährung erfodert?

Ja. 1) Es wird wenigstens eine Zeit von 30 Jahren dazu erfodert, wenn man die Sache nicht auf eine rechtmäßige Art an sich gebracht hat, und davon wenigstens keinen Beweis geben kan, ob man gleich nicht weiß, daß dieselbe einem andern zugehöre; wenn ferner die zu verjährende Sache erst von einem andern ist gestohlen worden, oder wenn der rechte Herr gar nicht weiß, daß er eine solche Sache habe, die von einem andern besessen wird, und man nun diese Sache von einem, der da weis, daß sie einem andern zugehöre, empfangen hat. 2) Es wird eine Zeit von 40 Jahren dazu erfodert, wenn die zu verjährende Sache einer Stadt oder der Landesherrschaft zugehöret, oder wenn man mit der Verjährung wieder eine Kirche oder fromme Stiftungen etwas ausrichten wil.

Was pflegt man sonst noch für eine Art der Verjährung anzuführen?

Die sogenante unvordenkliche Verjährung. Man kan nemlich sich wieder einen jeden, der unsere Sachen besprechen wil, damit schützen, wenn man darthun kan, daß wir selbst und unsere Vorfahren eine gewisse Sache seit unvordenklichen Zeiten, bey Menschen Gedenken, immer als die unsrige besessen.

Was

Was gehöret noch mehr für eine Art der Verjährung hieher?

Die Verjährung, welche in Sachsen im Gebrauche ist, als welche eine Zeit von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen erfodert, und in Verbindung mit der vorhin angeführten Zeit von 30 Jahren, 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage.

Was kan man von der bisher ausgeführten Art der Verjährung unterscheiden?

Die Verjährung der persönlichen Klagen d. i. der Klagen, wodurch man eine persönliche Obliegenheit, eine außenstehende Schuldpost u. d. g. verfolgt, und diese Verjährung der persönlichen Klagen erfodert eine Zeit von 30 Jahren.

Was giebt es für besondere Arten des Eigenthums?

Manches Eigenthum ist vollständig d. i. begreift alle die Rechte in sich, welche nach den vorhergehenden zum Eigenthume gehören können; manches Eigenthum hingegen ist unvollständig d. i. begreift nicht alle die Stücke in sich, welche das Eigenthum gewöhnlicherweise in sich schleust. Von der lezten Art ist z. B. das Eigenthum, welches die mehresten Bauersleute an ihren Gütern haben. Diese können ordentlicherweise über ihre Güter nicht ohne Einwilligung ihrer Erb- Lehn- und Gerichtsherren disponiren. Eine besondere Art des unvollständigen Eigenthums ist auch das Miteigenthum, oder das Eigenthum, welches mehrere an einer Sache zugleich und ungetheilt haben.

Sind mehrere Miteigenthümer einer Sache verbunden das Miteigenthum dieser Sache fortzusetzen?

Nein. Es kan niemand auf keine Art gezwungen werden, daß er in der Gemeinschaft mit dem andern bleibe, sondern ein jeder kan auf die Theilung dringen, so bald er wil. Unmündige hingegen können nicht auf die Theilung dringen, es sey denn daß die Obrigkeit solches für rathsam hält, obgleich Unmündige, welche von einem Mündigen zur Theilung aufgefodert werden, diese Theilung nicht abwenden können.

Wie vielfach ist das Recht, welches wir an fremden Sachen haben können?

Dis Recht an fremden Sachen betrift theils die Dienstbarkeit der Sachen, wenn uns fremde Sachen einen gewissen Dienst leisten müssen, theils das Pfandrecht, theils das Bann- oder Zwangsrecht, theils das Abtriebsrecht, theils das Zinsrecht.

Was versteht man unter der Dienstbarkeit der Sachen?

Ein solches Recht an der Sache eines andern, vermöge dessen derselbe entweder an seiner eigenen Sache etwas von uns leiden; oder an seiner eigenen Sache etwas zu thun unterlaßen muß, und je nachdem dadurch, daß man an seiner eigenen Sache etwas von dem andern leiden, oder etwas zu thun unterlaßen muß, entweder einer gewissen Sache, oder einer gewissen Person, ein

Nu-

Nutzen gestiftet wird, je nachdem ist die Dienstbarkeit der Sachen entweder eine dingliche, oder eine persönliche Dienstbarkeit der Sachen. Die Dienstbarkeit der Sachen muß also nicht mit der Dienstbarkeit der Personen verwechselt werden, denn bey der leztern ist das, was eigentlich den Dienst thut, nicht eine Sache, sondern eine Person.

Ist man an und vor sich verbunden, an seiner Sache etwas von einem andern zu leiden, oder um eines andern willen etwas an seiner Sache zu unterlassen, was man sonst thun würde?

Nein! Ein jeder kan in der Regel mit seiner Sache thun, was er wil, und er braucht auch nicht von einem andern etwas an seiner Sache zu leiden.

Was giebt es aber für Fälle, wo man verbunden seyn kan, etwas von dem andern an seiner Sache zu leiden, oder etwas daran um eines andern willen zu thun, zu unterlassen?

Man kan dazu verbunden seyn 1) deswegen, weil man dem andern freywillig ein solches Recht an seiner Sache eingeräumt hat, es sey nun dis durch einen Vertrag oder durch einen lezten Willen geschehen. 2) Deswegen, weil die Gesetze selbst dem andern ein solches Recht der Dienstbarkeit an unsrer Sache ertheilet. So hat z. B. ein Vater, und nach dessen Tode auch die Mutter, den Nießbrauch von dem Vermögen der Kinder; so hat ein Ehegatte den Nießbrauch von allem dem,

was er von dem verstorbenen Ehegatten ererbet, im Fall er wieder zur zwoten Ehe schreitet; und so hat ein Ehegatte den Nießbrauch an dem Eingebrachten der Frau. 3) Deswegen, weil der Richter jemanden eine Dienstbarkeit an der Sache des andern ertheilet und zugesprochen hat, welches denn in dringenden Fällen allerdings geschehen kan, und 4) deswegen, weil von jemanden eine gewisse Dienstbarkeit an unsern Sachen durch die Verjährung erworben worden, zu welcher Verjährung denn unter solchen, welche an einem Orte zusammen leben, eine Zeit von 10 Jahren, und unter solchen, welche von einander entfernt sind, eine Zeit von 20 Jahren, erfodert wird, im Fall man nemlich den Besitz der Dienstbarkeit an der Sache des andern auf eine rechtmäßige Art erworben und denselben auf guten Glauben beybehalten, eine Zeit von 30 Jahren hingegen, im Fall man den Besiz der Dienstbarkeit auf keine rechtmäßige Art erlangt hat.

Wie muß übrigens die an der Sache des andern erlangte Dienstbarkeit ausgeübt werden?

So, daß dem, welcher darunter leiden muß, so wenig Schaden und Kränkung zugefügt werden, als immer möglich ist.

Was giebt es für besondere und gewöhnliche Arten der persönlichen Dienstbarkeit?

Es gehört dahin der Nießbrauch, der Gebrauch schlechtweg, und die Dienstbarkeit der Wohnung.

Wor-

Worin besteht der Nießbrauch?

In dem Rechte, allen möglichen Genuß von eines andern Sache zu ziehen, doch so, daß die Sache selbst dabey ihr Wesen behält.

Was stehen daher dem für Befugnisse zu, der den Nießbrauch an eines andern Sache hat?

Er kan sich alle Früchte zueignen, welche die Sache gewöhnlich hervorbringt; er kan dieselbe verpachten, oder von jemanden verwalten lassen; doch steht ihm nicht frey, die Sache zu verkaufen, zu verpfänden ꝛc. Er muß sich auch der Sache als ein guter Hausvater gebrauchen; wenn er von einer Heerde den Niesbrauch hat, dieselbe durch die Jungen wieder vollzählig machen, wenn er von einem Garten den Niesbrauch hat, an die Stelle der abgestorbenen Bäume andere pflanzen ꝛc. Er muß an dem Wesen der Sache selbst, die er zum Niesbrauche hat, nichts ändern, und das Wesen derselben nicht umkehren; und endlich muß er die Unkosten, welche die Erhaltung der Sache erfodert, tragen, und die auf dieselben gelegte Steuern und Gaben entrichten.

Wie geht der Niesbrauch verloren?

1) Durch den Tod dessen, der ihn gehabt; denn die Erben desselben können ihn nicht fortsetzen, obschon ein Vater, dessen Kind, so noch in seiner väterlichen Gewalt gewesen, der Niesbrauch von jemand überkommen, diesen Niesbrauch auch nach

des Kindes Tode fortsezt. 2) Wenn die Sache, wovon man den Niesbrauch gehabt, gänzlich zu Grunde geht. 3) Wenn die Zeit, bis auf welche, oder die Bedingung, unter welcher man den Niesbrauch erlangt, aufhöret und wegfält. 4) Wenn der, welcher uns den Niesbrauch an einer Sache zugestanden, sein Recht an der Sache selbst verliert, dergestalt, daß derjenige, dem die Sache von Anfang an eigenthümlich zugehöret, dieselbe nun wieder an sich nimt. 5) Wenn man sich des Niesbrauchs, der uns bereits eingeräumet worden, binnen 10 Jahren unter gegenwärtigen, und binnen 20 Jahren unter abwesenden, nicht bedienet, und zwar freywillig nicht bedienet. Ist uns aber blos der Niesbrauch versprochen worden, so verlieren wir das Recht, auf die Erfüllung dieses Versprechens zu dringen, im Fall wir 30 Jahre hindurch still gesessen, ohne auf die wirkliche Einräumung des Niesbrauchs zu dringen. 6) Wenn man den Niesbrauch misbrauchet.

Worin besteht der Gebrauch schlechtweg?

In dem Rechte, allen Nutzen von der Sache eines andern zu ziehen, den wir nach unsern Umständen nöthig haben.

Wie unterscheidet sich also dieser Gebrauch von dem Niesbrauche?

Wer von einer Sache den Gebrauch schlechtweg hat, kan davon keinen weitern Nutzen ziehen, als

als den, welchen er vor sich und seine Familie nöthig hat, und er muß also den Nutzen, welchen er nicht nöthig hat, dem Eigenthümer überlassen; der hingegen, welcher den Niesbrauch hat, kan allen Nutzen davon ziehen, er mag ihn nöthig haben oder nicht; folglich kan der, welcher von einer Sache blos den Gebrauch hat, davon nichts verkaufen, verschenken oder vermiethen, es sey denn, daß er sonst die Sache gar nicht nutzen könte; die Auflagen aber, die auf den Sachen haften, muß er in soweit tragen, als er von der Sache Nutzen ziehet.

Was ist endlich von der Dienstbarkeit der Wohnung zu bemerken?

Das Recht eines andern Gebäude zu bewohnen, kan zuweilen ein Niesbrauchsrecht, zuweilen auch ein Gebrauchsrecht seyn, je nachdem, nach dem vorhergehenden, die Befugnisse in Ansehung der Wohnung beschaffen sind. Insbesondere aber nennt man es eine Dienstbarkeit der Wohnung, wenn man das Recht hat, allen Nutzen, man mag dessen benöthigt seyn oder nicht, von solchen Gebäuden eines andern zu ziehen, die blos zur Wohnung bestimt sind.

Was hat man von den dinglichen Dienstbarkeiten überhaupt zu bemerken?

1) Die dingliche Dienstbarkeit, die darin besteht, daß wir an unserer Sache etwas von dem

andern leiden müssen, wird von dem andern nicht eher erworben, als bis auf der einen Seite das Recht der Dienstbarkeit ausgeübt, und auf der andern Seite eingeräumet worden. Die dingliche Dienstbarkeit hingegen, die darin besteht, daß wir an unserer eigenen Sache um eines andern willen etwas nicht thun dürfen, wird sobald von dem andern erworben, als das Recht der Dienstbarkeit von uns ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden worden, obgleich noch keine Ausübung dieses Rechts erfolgt. 2) Bey einer dinglichen Dienstbarkeit ziehet die eine Sache von der Sache des andern einen Nutzen, und beyde Sachen, die sowohl, welche den Nutzen ziehet, als die, welche den Nutzen leistet, müssen daher einander so nahe gelegen seyn, daß die eine der andern Nutzen leisten könne. 3) Die Sachen, davon die eine der andern dienen, diese aber von jener Nutzen ziehen sol, müssen Aecker, Häuser, Gärten, oder sonst von der Art seyn, daß sie durch den Gebrauch nicht aufgerieben werden. 4) Die Dienstbarkeit, welche eine Sache von der andern fodern kan, darf nicht ohne dem Guthe, dem sie anklebt, auf einen andern übertragen werden, und nicht von einem andern Guthe ausgeübt werden. 5) Der, dessen Sache der Sache des andern zu dienen verbunden ist, darf den Gebrauch der Dienstbarkeit nicht hindern, und muß alles das einräumen, ohne welchen das Recht der Dienstbarkeit nicht ausgeübt werden kan.

Was

Was hat man von allen Arten der dinglichen Dienstbarkeit, deren einige hernach werden angeführt werden, sonst noch überhaupt zu bemerken?

Dieses, daß alle die Rechte, welche nach dem folgenden zur dinglichen Dienstbarkeit gehören, niemanden an und vor sich betrachtet zustehen, sondern ausdrücklich erst erworben werden müssen, es geschehe nun dis durch eine unmittelbare Verordnung der Gesetze, oder durch einen Vertrag, oder durch einen lezten Willen, oder durch die Verjährung.

Was giebt es für Arten der dinglichen Dienstbarkeit der Sachen?

Die vornehmsten derselben sind: 1) das Recht einen Theil unseres Gebäudes auf des Nachbars Säule oder Wand aufzulegen; wie auch das Tramrecht, oder das Recht, einen bloßen Balken unseres Gebäudes in des Nachbars Wand einzulegen, so daß in derselben der Balken ruhen könne.

Wer muß die Säule oder Wand wieder bessern und in Stand setzen lassen, auf welche dergestalt mein Balken oder ein ganzer Theil meines Hauses ruhet?

Die Rechtsgelehrten sind nicht einig, ob der die Besserung thun müsse, der den Vortheil von dieser Dienstbarkeit hat, oder der, der die Last davon hat. Rathsam ist es also, daß sich in diesem Falle beyde Nachbarn mit einander vergleichen.

Was gehört ferner zu den dinglichen Dienstbarkeiten der Sachen?

2) Das Recht, über des andern Grund und Boden ein Wetterdach zu haben, wie auch das Recht, einen Balken oder sonst einen Theil unseres Gebäudes so zu legen, daß er über des andern Grund und Boden herüberragt, dennoch aber nirgends auf demselben aufliegt. 3) Das Recht höher zu bauen, als es sonst der Nachbar zu leiden verbunden wäre; wie auch das Recht, dem Nachbar zu verbiethen, daß er nicht so hoch baue, als es sonst an dem Orte zu bauen erlaubt ist. 4) Das Recht, in eines andern Mauer oder in einer Mauer, die uns mit einem andern gemeinschaftlich gehöret, Löcher oder Fenster zu haben, um dadurch Tageslicht zu bekommen; wie auch das Recht, dem Nachbar zu verwehren, daß er in seinem Eigenthume nicht so etwas mache, wodurch uns das Licht für unser Gebäude benommen werden könte. Es ist also zu merken, daß einem jeden frey steht, in seinem eignen Gebäude Fenster und Oefnungen zu machen, wie er wil; hingegen aber auch dem Nachbar, dem dergleichen Fenster nicht anstehen, ordentlicherweise erlaubt ist, auf seinem Grund und Boden etwas aufzurichten, wodurch des Nachbars Fenstern Licht und Aussicht benommen wird. 5) Das Recht, seine Traufe in eines andern Grund und Boden zu leiten; wie im Gegentheil, das Recht, dem Nachbar zu verweh-

wehren, daß er seine Traufe nicht in seinen eignen Grund und Boden leite, sondern dieselbe uns überlasse; denn die Regel ist: ein jeder muß seine Traufe auf seinen eignen Grund und Boden leiten. Wenn man aber das Recht hat, seine Traufe in des andern Grund und Boden zu leiten, so darf man das Recht, das Regenwasser tropfenweise auf des andern Grund und Boden fallen zu lassen, nicht in das Recht verwandeln, das Regenwasser stromweise mittelst gelegter Dachrinnen u. d. g. auf des andern Grund und Boden fallen zu lassen. 6) Das Recht dem Nachbar zu verwehren, daß er uns unsere Aussicht in sein Eigenthum und in die entferntere Gegend nicht benehme, denn so wie der Nachbar uns durch Aufführung eines Gebäudes auf seinem Grund und Boden die Oefnungen in unserm Gebäude, die wir des Lichts wegen haben, versperren kan, eben so kan er auch, im Fall wir die gedachte Dienstbarkeit nicht haben, durch Aufführung eines Gebäudes auf seinem Grunde und Boden uns die Oefnungen, die wir der Aussicht wegen haben, versperren. 7) Das Recht einen Goßstein zu haben, der in des Nachbars Gehefte gehet, imgleichen das Recht, den Abtritt entweder ganz in des Nachbars Gehefte, oder doch näher an demselben, zu haben, als es sonst erlaubt ist, und zwar muß gewöhnlich der Abtritt von des Nachbars Gehefte 3 Fuß breit entfernt seyn; wer also das Recht hat, ihn näher

an

an des Nachbars Geheste zu bringen, der hat ein Recht der Dienstbarkeit. Wer aber das Recht hat, einen Goßstein zu haben, der in des Nachbars Geheste gehet, der muß dieses Recht nicht dahin ausdehnen, daß er auch Urin und andere Excremente durch den Goßstein ausschütte, sondern es muß bey dem Spülwasser sein Bewenden haben.

Was kan man endlich noch für Arten der dinglichen Dienstbarkeit bemerken?

8) Das Recht, durch eines andern Eigenthum zu gehen, zu reiten, sich mit der Portechaise tragen zu lassen, und spatzieren zu gehen, oder das Recht durch dasselbe den Fußsteig zu haben, welcher Fußsteig gewöhnlicherweise 3 Fuß breit seyn muß. 9) Die Triftgerechtigkeit, oder das Recht, durch eines andern Eigenthum das Vieh zu treiben, und mit leichten Fahrzeugen zu fahren; denn wenn nicht ein anderes ausgemacht ist, so schliest die Triftgerechtigkeit beydes in sich, und die Trift muß daher gewöhnlicherweise 4 Fuß breit seyn. Wer aber die Trift über des andern Acker oder Wiese hat, der darf das Vieh bey dieser Gelegenheit nicht auf dem fremden Acker oder Wiese weiden lassen, 10) das Recht, durch eines andern Eigenthum den Fahrweg zu haben d. h. daselbst mit Wagen aller Art, auch Lastwagen, zu fahren, und ein solcher Fahrweg muß gewöhnlicherweise 8 Fuß in geraden Wegen, und 16 Fuß in der

Krüm-

Krümme, breit seyn. Wer durch eines andern Eigenthum die Triftgerechtigkeit hat, der hat, wenn nicht ein anderes ausgemacht worden, auch durch eben dasselbe den Fußsteig, und wer den Fahrweg durch eines andern Eigenthum hat, der hat, im Fall nicht ein anderes ausgemacht worden, auch durch eben dasselbe den Fußsteig und die Trifte; solte aber dem Eigenthümer der Fußsteig oder die Trift beschwerlicher seyn, als der Fahrweg, so ist der leztere mit Ausschluß des Fußsteiges und der Trift zu verstehen. 11) Das Recht, durch eines andern Gehefte Wasser nach unserm Acker, Garten, Wiese ꝛc. zu leiten. 12) Das Recht, aus eines andern Brunnen Wasser zu schöpfen. 13) Das Recht der Viehtrenke, oder die Befugnis, sein Vieh an eines andern Wasser zu trenken. 14) Die Huth und Weide, oder das Recht, sein Vieh auf eines andern Wiese, Acker ꝛc. zu weiden.

Was hat man insbesondere von dieser Huth und Weide auf eines andern Wiese, Acker ꝛc. zu merken?

Die Huth und Weide ist entweder ganz unbestimt eingeräumt worden, oder mit Bestimmung der Zeit, wenn ehe, und der Anzahl der Stücke Viehes, mit welchen geweidet werden sol. In diesem Falle muß die festgesezte Einschränkung beobachtet werden, doch ist allemal erlaubt, außer der bestimten Anzahl Schaafe auch die Lämmer, welche noch nicht abgesezt sind, mit auf die Weide

de zu bringen. In jenem Falle aber kan man so viel Stücke, als man wil, und zu jeder Zeit, auf die Weide bringen; nichts destoweniger aber muß die Zeit, zu welcher vermöge des Gebrauchs an jedem Orte die Weide angehen, und wieder aufhören muß, nicht überschritten werden, und der Eigenthumsherr darf auch nicht an der Einhebung der gewöhnlichen Nutzungen von seinen Wiesen, Aeckern ꝛc. durch die Weide gehindert werden, und daher ist die Weide nicht anders, als bey offenen Feldern und Wiesen erlaubt. Es steht ferner dem Eigenthumsherrn, wenn nicht ein anderes ausgemacht worden, das Recht zu, sein eigen Vieh neben dem Viehe des andern, der das Recht auf dessen Acker oder Wiesen zu weiden erworben hat, zugleich zu weiden, welches Recht die Mithuth ausmacht. Solte in solchem Falle für das Vieh beyder Herren nicht genug Futter da seyn, so muß der Eigenthumsherr von seiner eigenen Weide abstehen, im Fall nemlich dem andern das Recht eingeräumt worden, eine gewisse Anzahl Vieh zu weiden; wenn aber dis nicht ist, so muß durch einen Unpartheiischen, der es versteht, bestimt werden, wie viel Stück Vieh jeder Herr auf die Weide bringen könne.

Was hat man gewissermaßen von der Mithuth zu unterscheiden?

Die Koppelhuth oder Koppelweide, d. i. das Recht, vermöge dessen Herren verschiedener Güter auf

auf ihren Aeckern oder Wiesen wechselsweise zu weiden, oder auch zusammen auf eines dritten Aeckern oder Wiesen zu weiden, erlaubt ist. Wenn das erste ist, so kan diese beyderseitige Befugnis entweder in einer Dienstbarkeit, oder blos in einer freundschaftlichen Erlaubnis und Gefälligkeit ihren Grund haben; dis leztere ist jedoch nicht leicht zu vermuthen: wenn aber dargethan wird, daß man sich blos aus Gefälligkeit auf seinen Huthungen wechselsweise die Weide zugestanden, so kan die Koppelhuthe nach Gefallen wieder verweigert werden.

Was kan man außer den angeführten noch für eine besondere Art der dinglichen Dienstbarkeit anführen?

Das Recht auf eines andern Grund und Boden etwas zu haben, was über denselben hervorragt, und damit verbunden ist, z. B. ein Gegitter, einen Pfeiler ꝛc.

Kan man sich ein solches Recht anmaßen, ohne von dem Herrn des Grundes und Bodens Erlaubnis dazu zu haben?

Nein! Diese Erlaubnis wird jedoch auf eben die Art erworben, wie sonst die dinglichen Dienstbarkeiten erworben werden, und wenn man das Recht, auf eines andern Grund und Boden etwas zu haben, was über demselben hervorragt, und mit demselben verbunden ist, erworben hat, so hat man das Eigenthum dessen, was über des andern Grund und Boden von uns aufgeführt worden,

den, hingegen hat der, welchem der Grund und Boden ist, das Eigenthum des leztern immerfort. Von diesem Rechte aber, in sofern es eine dingliche Dienstbarkeit ausmacht, muß man die Pachtung eines fremden Grundes und Bodens zu dem Behufe, daß man etwas darauf aufführen könne, unterscheiden, welche Pachtung gegen einen jährlichen sogenanten Grundzins eingegangen wird.

Was ist endlich von den dinglichen Dienstbarkeiten überhaupt zu merken?

So lange auf des andern Grund und Boden, auf welchem die Dienstbarkeit ausgeübt wird, dasjenige, wodurch sie ausgeübt wird, und was zum Gebrauche derselben immer da seyn muß, noch vorhanden ist, und der, welcher durch die Dienstbarkeit leidet, eine solche Sache, z. B. die zum Wasserleiten dienende Röhre, welche durch seinen Grund und Boden geht, die Thür, welche durch sein Gehefte durchgebrochen ist ꝛc. nicht wegzuschaffen sucht, so lange behält der, dem durch die Dienstbarkeit der Vortheil zugeht, noch immer das Recht bey, die Dienstbarkeit wieder geltend zu machen, wenn gleich in langer Zeit dieselbe nicht ausgeübt worden.

Welches ist die zweyte Hauptart des Rechts an fremden Sachen?

Das Pfandrecht, oder das Recht an einer fremden Sache, welches zur Sicherheit einer Schuld dem Gläubiger ist zugestanden worden.

Wie

Wie theilet man das Pfandrecht ein?

In die Hypothek, und in das Pfandrecht im eigentlichen Verstande, je nachdem nemlich das Recht an einer fremden Sache entweder mittelst Uebergebung dieser Sache an den Gläubiger, oder ohne solche Uebergebung der Sache, zugestanden wird.

In wiefern kan eine Verpfändung gültig geschehen?

In sofern das Recht der Veräußerung sowohl in Ansehung der Sache selbst, welche zum Unterpfande eingesezt werden soll, als auch in Ansehung der Personen, welche ein solches Geschäfte vornehmen wollen, keine Einschränkung leidet, in sofern ist die Verpfändung gültig. Hingegen kan z. B. eine dingliche Dienstbarkeit nicht verpfändet werden, und eben so wenig kan z. B. ein Minderjähriger vor sich seine Sachen verpfänden. Wenn aber eine Verpfändung gültig geschehen sol, so muß überdem auch alles das dabey beobachtet werden, was sonst bey Veräußerungen beobachtet werden muß. Daher können Kirchensachen, die Sachen der Unmündigen, und andere ihnen ähnliche Sachen ohne Beobachtung derer in den Rechten vorgeschriebenen Feierlichkeiten nicht gültig verpfändet werden, und eben so können in Sachsen unbewegliche Sachen ohne Einwilligung der Obrigkeit nicht vollkommen gültig veräußert werden.

Ist es mir erlaubt, ein mir gegebenes Unterpfand wiederum einem andern zum Unterpfande einzuräumen?

Ja.

Kan eine fremde Sache zum Unterpfande gegeben werden?

Ja, wenn nemlich der Eigenthumsherr solches zufrieden ist. Solte aber jemand uns wieder unser Wissen eine fremde Sache zum Unterpfande geben, so brauchen wir uns mit derselben nicht zu begnügen, wenn nicht der eigentliche Eigenthumsherr in die Verpfändung gewilligt hat.

Wie muß ein Pfandinnhaber mit der ihm verpfändeten Sache umgehen?

Er muß auf die Erhaltung derselben eben die Sorgfalt wenden, die er für seine eigne Sachen beweiset. Er muß hiernächst auch für den Unglücksfall, der der verpfändeten Sache in seiner Gewahrsam wiederfähret, haften, im Fall er nemlich das Pfand auf eine wiederrechtliche Art eigenmächtig zu sich genommen; sonst aber haftet er für einen bloßen Unglücksfall nicht.

Wie verhält sich ein Pfandinnhaber in Ansehung der Nutzungen der verpfändeten Sache?

Er muß alle aus dem, im Besitz habenden Pfande gehobene Nutzungen dem Eigenthümer berechnen. Wenn man also eine nutzbare Sache zum Unterpfande nimt, dergleichen z. B. ein Garten, ein Acker, ein Schaaf ꝛc. ist, und man gesichert seyn will, daß die davon gehobene Früch-

te

te das Capital nicht in kurzer Zeit tilgen, so ist anzurathen, die Nutzungen des Pfandes zu pachten, und von dem jährlichen Pachtgelde die fälligen Zinsen abzuziehen, den Ueberschuß aber dem Schuldner zuzustellen.

Wie wird es in Ansehung der Kosten gehalten, welche auf die Erhaltung des Pfandes verwendet werden?

Alle Kosten, welche zur nothwendigen Erhaltung des Pfandes erfodert werden, muß der Eigenthümer dem Pfandinnhaber ersetzen; jedoch muß der Pfandinnhaber sich hüten, daß er nicht zu viel auf solche Verbesserungen verwende, die zwar der Sache einen höhern Werth geben, nicht aber unumgänglich nothwendig sind.

Was ist hiebey das rathsamste?

Daß beyde Theile den vorzunehmenden Verbesserungen bestimte Grenzen setzen und allenfals ausmachen, daß keiner, ohne des andern Vorbewust, dergleichen vornehmen solle, auch um solche Verbesserungen in der Folge zuverläßiger beurtheilen zu können, zur Zeit der Uebernahme des Pfandes die genaueste Beschreibung von demselben entwerfen, und seine Zubehörde in ein richtiges Inventarium bringen lassen.

Was ist rechtens, wenn das Pfand dem Pfandinnhaber Schaden zuwege bringen solte?

Der Eigenthumsherr muß denjenigen Schaden vergüten, den das Pfand selbst verursacht; ein

ein solcher Schade wäre z. B. wenn der Pfandinnhaber des Pfandes wegen eine gewisse öffentliche Abgabe hätte bezahlen müssen.

Wer trägt den Schaden, den das Pfand erleidet?

Wenn das Pfand ohne des Pfandinnhabers Verschulden ihm verlohren geht, oder sonst einen Schaden leidet, den der Pfandinnhaber nicht verschuldet hat, so muß der Eigenthümer solchen Schaden tragen. Hingegen muß der Pfandinnhaber für den Schaden, der der verpfändeten Sache wiederfährt, haften, im Fall derselbe durch seinen Vorsatz oder durch seine Fahrläßigkeit veranlaßt worden, doch steht der Pfandinnhaber nicht für die Sache, wenn derselben ein Schade zustößt, den er nicht anders als durch Anwendung aller nur menschmöglichen Sorgfalt und der äußersten Vorsicht hätte verhüten können.

Wenn eher kan ein Pfand wieder eingelöst werden?

Es kan zu allen Zeiten gegen das darauf vorgeliehene Geld wieder eingelöset werden.

Kan ein Schuldner sein Pfand mit dem ihm vorgeliehenen Gelde auch alsdenn einlösen, wenn der Gläubiger das Pfand einem dritten für einen höhern Werth, als das Anlehn gehabt, so er selbst darauf gegeben, eingethan hat?

Ja; er kan auch in diesem Falle sein Pfand mit der Summe des ersten Darlehns wieder einlösen.

Kan ein Gläubiger seinem Schuldner, der ihm die Schuld, wo-

wogegen er ein Pfand gegeben hat, wieder bezahlt hat, das Pfand noch deswegen vorenthalten, weil ihn dieser Schuldner wegen anderer noch rückständiger Schulden noch nicht befriedigt hat?

Ja; ein Pfandinnhaber ist nicht verbunden, das Pfand eher herauszugeben, als bis ihn der Eigenthumsherr wegen anderer noch rückständiger Schulden gleichfals befriedigt hat; hingegen kan ein Gläubiger das Pfand wegen anderer rückständiger Schulden, als für welche es gegeben worden, nicht inne behalten, im Falle über das Vermögen des Schuldners ein Concurs entstanden.

Kan der Pfandinnhaber das Pfand verkaufen?

Ja; es steht ihm dis alsdenn frey, wenn das darauf vorgeschossene Darlehn nicht zu rechter Zeit wieder abgetragen wird; allein es ist ihm anzurathen, daß er den Verkauf gerichtlich thue.

Was wird aber dazu erfodert, wenn der Verkauf des Pfandes außergerichtlich geschehen soll?

Es muß in diesem Falle nicht nur die Zeit verflossen seyn, welche dem Schuldner zur Bezahlung bestimmet worden, sondern der Schuldner muß auch von dem vorhabenden Verkaufe, wo möglich, in Gegenwart einiger Zeugen benachrichtiget werden, und wenn dis geschehen, so kan erstlich nach Verlauf zweyer Jahre der Verkauf vorgenommen werden.

Wie wäre es aber, wenn ausgemacht worden, daß das Pfand nicht veräußert werden solle?

In diesem Falle muß der Schuldner 3 mal von dem vorhabenden Verkaufe benachrichtiget werden; wenn aber dis geschehen, so kan der Verkauf dennoch gültig vor sich gehen.

Kan man nicht auch mit dem Schuldner ausmachen, daß nach Verlauf einer gewissen Zeit ohne vorgängige Anzeige zu den Verkauf solle geschritten werden können?

Ja, dis kan geschehen, und man gewinnt dadurch den Vortheil, daß man das Pfand verkaufen kan, wenn man gleich dem Schuldner davon gar keine Anzeige gethan.

Was ist sonst noch in dem Falle für eine Vorsicht zu beobachten, da der Schuldner dem Gläubiger die Freyheit gelassen, solches nach einer bestimten Zeit zu veräußern, und da überdem von dem Schuldner versprochen worden, daß er das, was an dem Kaufgelde zur Befriedigung des Gläubigers fehlen würde, zulegen wolle?

Es ist in diesem Falle rathsam, gleich nach verflossenem Zahlungstermin zum Verkaufe des Unterpfandes zu schreiten, damit man, wenn etwa die Sache hernach im Werthe fiele, des Aufschubs wegen keine Vorwürfe besorgen dürfe.

Was ist zu thun, wenn das Pfand keinen Käufer findet?

Es kan alsdann das Pfand dem Gläubiger selbst für einen taxirten Preis zugeschlagen werden; doch steht in diesem Falle dem Schuldner frey, das Pfand binnen 2 Jahren annoch an sich zu lösen.

Was

Was muß mit dem Gelde geschehen, welches nach Befriedigung des Pfandinnhabers von der Kaufsumme übrig bleibt?

Es muß dem Schuldner herausgegeben werden.

Wie aber, wenn dis nicht geschiehet?

Wer den Ueberschuß der Kaufsumme des Pfandes zu seinem eignen Nutzen verwendet, oder andern zinsbar verleihet, der muß dem Schuldner nicht nur für den Ueberschuß selbst, sondern auch für die Zinsen stehen.

Ist es erlaubt, jemanden unter dem Bedinge etwas auf ein Pfand herzuleihen, daß das Pfand nach verflossenem Zahlungstermine dem Gläubiger eigenthümlich zufallen solle?

Nein! Ein solcher Vertrag ist unerlaubt. Hingegen ist erlaubt, unter dem Bedinge etwas auf ein Pfand zu leihen, daß, wenn es nicht zu bestimter Zeit wieder eingelöset würde, der Gläubiger das Pfand um einen gehörigen Preis käuflich an sich zu nehmen, befugt seyn solle; indessen darf der Preis, für welchen der Gläubiger das Pfand behalten sol, nicht gleich anfangs bey Schließung des Pfandcontracts bestimt werden, sondern der Preis des Pfandes wird füglicher erst alsdenn bestimt, wenn dasselbe dem Pfandinnhaber zugeeignet wird.

Was ist von dem Verluste des Pfandrechts, welches der Pfandinnhaber daran hat, zu merken?

Derselbe verlieret sein Recht an dem Pfande besonders alsdenn, wenn er entweder die Schuld selbst, oder das gehabte Unterpfand, erläst.

Verlieret der Pfandinnhaber blos dadurch sein Pfandrecht, wenn er das Pfand zurücke giebt?

Die Zurückgabe des Pfandes hat diese Wirkung nicht anders, als wenn das Pfand in der Absicht zurückgegeben wird, um sich dadurch seines Pfandrechts stillschweigend zu begeben. Solte daher die Ausliefrung des Pfandes einen andern Endzweck haben, solte man es z. B. dem Schuldner blos zu einer gewissen Gelegenheit borgen wollen, so thut man wohl, solchen Endzweck jederzeit bemerklich zu machen und sich allenfals die Pfandgerechtigkeit vorzubehalten.

Wodurch geht das Pfandrecht ferner verlohren?

Wenn man ohne Vorbehalt in die Veräußerung des Pfandes oder der Hypotheck willigt und der Verkauf darauf erfolgt. Wenn wir daher den bevorstehenden Verkauf einer uns verpfändeten Sache in Erfahrung bringen, so würde es nachtheilig seyn, solchen stillschweigend zuzugeben.

Wodurch verlieren wir weiter das Pfandrecht an der uns verpfändeten Sache?

Dadurch, wenn wir ohne Vorbehalt darin willigen, daß die uns verpfändete Sache einem andern zum Unterpfande eingeräumt werde.

Wenn

Wenn geht noch mehr unser Pfandrecht an der uns verpfändeten Sache verlohren?

Alsdenn, wenn der, welcher uns eine Sache zum Unterpfande eingesezt, an derselben nur ein bestimtes Recht gehabt, welches nach einiger Zeit seine Kraft verliert; denn nach der Erlöschung dieses Rechts können wir an dem Pfande keine weitere Ansprüche machen. Ein Beyspiel, so hieher gehört, ist, wenn die uns verpfändete Sache unserm Schuldner gleichfals Pfandweise gegeben seyn solte und dieser von dem eigentlichen Eigenthümer seine Befriedigung erhielte.

Wodurch verlieren wir endlich das Pfandrecht an der uns verpfändeten Sache?

Dadurch, wenn das Unterpfand nur auf eine festgesetzte Zeit gegeben worden, und diese Zeit verstrichen ist, denn nach dem Verlaufe dieser Zeit kan das Pfand wieder zurückgefodert werden. Nicht weniger gehet auch mit dem völligen Untergange der verpfändeten Sache das daran gehabte Pfandrecht verlohren. Brennt daher ein verpfändetes Haus ab, so behält man nichtsdestoweniger an dem Platze, worauf es gestanden, und an dem darauf von neuem erbauetem Hause die Hypotheck, doch muß man alsdenn, wenn ein Dritter, der von dieser Hypotheck nichts gewust, von neuem darauf angebauet hätte, diesem bey Anmaßung des Pfandrechts die Baukosten erstatten. Indessen giebt es auch Rechtslehrer, welche

behaupten, daß, wenn sich mit der verpfändeten Sache eine solche Veränderung zutrage, die da macht, daß die Sache eine ganz neue Sache wird, das darauf gehabte Pfandrecht verschwinde, und daß eben daher die Hypotheck auf einem Hause verlohren gehe, wenn dasselbe abbrennt.

Was ist bey Bestellung der Hypothecken besonders rathsam?

Daß der Gläubiger für die gerichtliche Bestätigung derselben sorge. Da jedoch diese wieder Willen des Schuldners nicht erlangt werden kan, so muß man sich allenfals in dem Schuldbekäntnisse die Erlaubnis zu Ansuchung der gerichtlichen Bestätigung ertheilen lassen.

Wenn ehe ist besonders diese Vorsicht, die man gleich bey Ausstellung der Obligation nehmen muß, nöthig?

Wenn zur gültigen Bestellung einer Hypotheck die Einwilligung eines Dritten erfodert wird, wie z. B. bey Lehngütern die Einwilligung des Lehnherrn, denn in solchem Falle thut man wohl, wenn man sich gleich in der Obligation die Erlaubnis von dem Schuldner geben läst, die Einwilligung und Bestätigung des Dritten nachzusuchen.

Was kan man für eine besondere Vorsicht gebrauchen, wenn uns jemand eine bestimte Sache zur Hypotheck verschreibt?

Daß man sich im voraus in den Stand zu setzen sucht, dereinst im erforderlichen Falle bewei-

sen

sen zu können, daß die verpfändete Sache zu der Zeit, wie sie uns verschrieben worden, zu dem Vermögen dessen, der sie uns zur Hypotheck eingesezt, gehöret habe, wenn z. B. das Pfand ein Morgen Landes wäre, und dieser Morgen Landes wäre von dem Schuldner erkauft worden, so thäte man wohl, wenn man sogleich die Abschrift des Kaufbriefs zu erhalten suchte.

Was kan man in dem Falle für eine besondere Vorsicht beobachten, wenn man sich des Schuldners ganzes Vermögen zum Unterpfande verschreiben läst?

Diese, daß man sich von dem Schuldner versprechen läst, nichts von seinem Vermögen veräußern zu wollen, und daß man dabey ausmacht, daß eine solche Veräußerung von selbst null und nichtig seyn solle. Ferner thut man auch in diesem Falle wohl, wenn man sich vorbehält, daß, wenn man künftig eines oder das andere von dem verschriebenen Vermögen zu seiner Gnugthuung gewählt haben würde, einem dennoch frey stehen solle, selbiges fahren zu lassen, und sich nach Gefallen mit einer andern Sache bezahlt zu machen?

Was giebt es noch weiter für Maasregeln, welche man zu seiner Sicherheit bey Verpfändungen nehmen kan? §. 4.

Es gehöret dahin, daß man ausmachet, daß nach verflossenem Zahlungstermine der Besitz der verschriebenen Sache dem Gläubiger von selbst zukommen solle. Wenn man ferner einem zu dem Ende etwas leihet, um eine andere Schuld damit

zu

zu tilgen, und man das für die zu tilgende Schuld verschrieben gewesene Unterpfand mit eben den Vorrechten behalten wil, welches der andere Gläubiger daran hatte, so muß man sich diese Vorrechte ausdrücklich von ihm abtreten lassen. Hiernächst thut man in solchen Fällen, wo die bestelte Hypotheck zugleich ein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern hat, wenn nur erwiesen wird, daß das Geld nüzlich verwendet worden, sehr wohl, wenn man zum voraus diesen Beweis der nüzlichen Verwendung zu erhalten sucht, wenn man z. B. zu Ankaufung eines Hauses Geld leihet, und sich dasselbe dafür zur Sicherheit verschreiben läst, so ist es rathsam, dem Verkäufer das Geld selbst auszuzahlen, und sich über dessen Empfang von ihm quittiren zu lassen.

Was läst sich endlich noch für eine Vorsicht bey Verpfändungen anwenden?

Wenn die Pfandverschreibung auf ein Darlehn oder andere Fordrung gerichtet wird, wofür man dereinst Zinsen zu erwarten hätte, so kan uns die Sicherheit der Zinsen am wenigsten streitig gemacht werden, wenn auch für diese das Pfandrecht ausdrücklich ertheilet wird, und wil man noch sicherer gehen, so kan man das ertheilte Pfandrecht auch mit auf die, durch die verweigerte Bezahlung etwa zu verursachende Kosten ausdehnen lassen.

Wel-

Welches ist die dritte Hauptart des Rechts an fremden Sachen?

Das Bann- oder Zwangsrecht.

Was versteht man unter Bann- oder Zwangsrechten?

Solche Rechte an einer fremden Sache, vermöge deren der Eigenthümer derselben etwas thun muß, so zu unserm Vortheil gereicht.

Was gehören für besondere Rechte dahin?

Die bekantesten sind: der Bierzwang, da die Einwohner einer gewissen Gegend ihr Bier in einem gewissen Amte, oder in einer Zwangschenke, kaufen müssen. Ferner die Zwangmühlen, da die Einwohner einer gewissen Gegend auf einer gewissen Mühle ihr Getraide zu mahlen verbunden sind. Die Zwangbacköfen, da die Einwohner einer gewissen Gegend nur bey einem gewissen Becker ihr Brodt backen dürfen ꝛc. Doch alle dergleichen Bann- und Zwangsrechte darf sich niemand anmaßen, als der dieselbe durch ein Privilegium, oder durch die Verjährung, erworben hat.

Welches ist die 4te Hauptart des Rechts an fremden Sachen?

Das Abtriebsrecht, oder das Recht an einer fremden Sache, vermöge dessen wir eine veräußerte fremde Sache von dem, der sie an sich gebracht, wieder fodern können.

Wenn

Wenn eher findet ein solches Abtriebsrecht statt?

Nur alsdenn, wenn es durch die Landesgesetze und Gewohnheiten eingeführt worden.

Welches sind die bekantesten Arten des Abtriebsrechts?

1) Das Erbfreundrecht, die Erblosung, wenn nemlich der nächste Verwandte das Recht hat, ein veräußertes altväterliches Gut wieder an sich zu bringen. 2) Die Markloſung, wenn der, welcher an der veräußerten Sache das Miteigenthum hat, oder der, welcher ein Bürger ist, vor einem Fremden das Recht hat, die veräußerte Sache wieder an sich zu bringen. 3) Das Gespil- de- oder Spaltungsrecht, wenn der, von dessen Guthe die veräußerte Sache ehedem ein abgerissenes Stück gewesen, das Recht hat, dieses abgerissene und veräußerte Stück wieder mit seinem Guthe zu vereinigen. 4) Das Nachbarrecht, vermöge dessen ein Nachbar das Recht hat, eine von einem Fremden erworbene Sache wieder an sich zu bringen.

Welche Veräußerungen können durch den Abtrieb wieder aufgehoben werden?

Vornemlich Verkäufe.

Wie kan man des Abtriebsrechts, im Fall einem dasselbe an sich betrachtet zusteht, wieder verlustig gehen?

1) Durch die Verjährung, wenn man sich dieses Rechts binnen einem Jahre und 6 oder 3 Monathen, nachdem man von der Veräußerung Nach-

Nachricht bekommen, nicht bedienet. 2) Durch die freywillige Begebung dieses Rechts, und auf diese Art geht das Abtriebsrecht auch dadurch verlohren, wenn man sich erklärt hat, daß man die veräußerte Sache nicht kaufen wolle; wenigstens hat diese Meynung Gründe und Rechtslehrer vor sich.

Welches ist die fünfte Hauptart des Rechts an fremden Sachen?

Das Zinsrecht, oder das Recht an fremden Sachen, vermöge dessen der Besitzer derselben uns etwas von dem seinigen geben muß. Dergleichen jährliche Gülten oder Renten sind in Teutschland häufig eingeführt, besonders aber gehören hieher die Abgaben der Bauersleute, wovon in der Folge noch mehreres wird erwähnt werden müssen.

Was schließt das persönliche Recht, oder das Recht, welches nur wieder eine gewisse uns verpflichtete Person verfolgt werden kan, für besondere Rechte in sich?

Theils die sogenanten mittelbaren, theils die unmittelbaren Rechte und Verbindlichkeiten, d. i. die, welche unmittelbar aus den Gesetzen herfließen, oder ohne Dazwischenkunft einer Handlung, als des nächsten wirkenden Grundes, der Rechte und Verbindlichkeiten, aus den Gesetzen herfließen.

Was gehöret zu den mittelbaren Rechten und Verbindlichkeiten?

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem bloßen Versprechen entspringen, und die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus Verträgen entspringen.

Was nennen wir ein bloßes Versprechen?

Ein Versprechen ohne Annahme von Seiten dessen, dem das Versprechen geschehen. Ein solches bloßes Versprechen wäre, wenn z. B. jemand in einer Gesellschaft sich verpflichtete, einige tausend Thaler zum Besten öffentlicher Gebäude anzuwenden, und es wäre niemand gegenwärtig, der dis Versprechen Nahmens des Staats annähme.

Wird man durch dergleichen bloße Versprechen zu Haltung des versprochenen verbunden?

In der Regel nicht. Hingegen ist man zu Erfüllung eines solchen Versprechens verbunden, wenn 1) dasselbe an Gott geschehen, d. i. ein Gelübde ist. 2) Wenn es dem Staate zum Besten geschehen ist, und dabey eine rechtmäßige Ursache zum Grunde hat, dergleichen rechtmäßige Ursachen sind: patriotische Gesinnungen bey öffentlichen Nöthen, die Absicht durch dergleichen bloßes Versprechen eine öffentliche Ehrenstelle zu erhalten u. d. g. Solte aber eine solche rechtmäßige Ursache nicht zum Grunde liegen, so bindet ein solches blo-

bloßes Versprechen nicht anders, als wenn man bereits den Anfang gemacht hat, dasselbe zu erfüllen. Geschiehet ein solches bloßes Versprechen einer Kirche, oder einer Stadt, so wird man dadurch eben so verbunden, als wenn es dem Staate geschehen wäre, und auch die Erben sind gehalten, das Versprechen zu leisten. Geräth der, welcher ein solches bloßes Versprechen gethan, in Verfall seines Vermögens, so ist er auch in diesem Falle noch verbunden, ein gewisses von seinem Vermögen zu Erfüllung des Versprechens herauszugeben.

Was gehöret ferner zu den mittelbaren Rechten und Verbindlichkeiten?

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus den Verträgen entspringen.

Wer kan Verträge eingehen?

Ein jeder, der den freyen Gebrauch seines Verstandes und Willens hat, und folglich können Rasende, Unsinnige, in einem hohen Grade Trunkene, solche, die von der Obrigkeit für Verschwender sind erkläret worden, Kinder und Unmündige, keine gültige Verträge schließen, doch bestehen die Verträge der leztern, in sofern sie den Unmündigen Vortheil bringen.

Was wird sonst noch zur gültigen Schließung der Verträge erfodert?

Die freye ungezweifelte Einwilligung der

contrahirenden Partheyen in den Vertrag, und daher macht der Betrug, die bey dem Vertrage gebrauchte Gewalt, die Furcht, welche man dem andern bey dem Vertrage ohne Fug eingejagt, in sofern dieselbe auf Seiten des in Furcht gesezten gegründet gewesen, und endlich der Irrthum, in sofern derselbe das Wesen des verhandelten Geschäfts selbst angeht, im Fall aber nur einer von den versprechenden Theilen geirret, nur alsdenn, wenn dieser Irrthum nicht vermieden werden können, den Vertrag unkräftig.

Welche Verträge sind noch weiter ungültig?

Die, mittelst welcher etwas versprochen wird, so entweder nach der Natur der Dinge unmöglich, oder nach den Gesetzen unerlaubt ist.

Wer wird durch einen gültigen Vertrag verbindlich gemacht?

Die versprechenden Theile selbst, und die Erben derselben der Regel nach, ein Dritter hingegen gewöhnlicherweise nicht.

Giebt es aber auch Fälle, wo man von der Erfüllung seines Versprechens befreyet werden kan?

Ja, z. B. wenn dem andern auf keine Weise etwas daran gelegen ist, daß das Versprechen erfüllt werde; wenn die versprochene Sache in einen solchen Zustand komt, daß das Versprechen ganz und gar nicht erfüllt werden kan; wenn sich die Umstände seit der Zeit, da man etwas versprochen,

chen, dergestalt geändert, daß man den Vertrag gar nicht geschlossen haben würde, im Fall man diese Veränderung der Umstände, die überdem nicht vermuthet werden können, vorhergesehen haben würde ꝛc.

Was ist rechtens, wenn eine Sache durch einen Vertrag veräußert worden, die einen Fehler an sich hat?

Dieser Fehler ist entweder verborgen, oder offenbar. Für offenbare Fehler der veräußerten Sache steht der, welcher sie veräußert, nicht. Für verborgene Fehler aber muß der, welcher eine Sache gegen ein Entgeld veräußert, stehen. Wenn man daher von solcher Verantwortung frey seyn wil, so muß man dem, an welchen man die Sache veräußert, die verborgene Fehler derselben zuvor deutlich anzeigen, und komt nun der Handel demohnerachtet zu Stande, so ist man von aller Ansprache wegen des sich entdeckenden Fehlers frey. Solte aber der Veräußerer den Fehler der Sache selbst nicht gewust, und also auch nicht angezeigt haben, so ist er nichtsdestoweniger verbunden, für den sich hernach äußernden Fehler der Sache durch Zurückgabe des Werths einzustehen. Oft ist nicht ausgemacht, ob ein Fehler ein verborgener, oder ein offenbarer Fehler sey, wie z. B. dis von den sogenanten Finnen der Schweine gilt; in solchen Fällen aber thut man am besten, wenn man sich entweder auf beyden Seiten durch einen billigen Vergleich sezt, oder zu dem beglaub-

ten Urtheile der Kunstverständigen seine Zuflucht nimt.

Was ist rechtens, wenn eine Sache durch einen Vertrag veräußert worden, die des Veräußerers nicht eigen gewesen?

Wenn der Veräußerer versprochen, daß er dem, welcher die Sache an sich gebracht, die Gewehr leisten wolle, im Fall sie ihm wieder aus den Händen gewunden werden solte, so muß derselbe dis Versprechen erfüllen, so bald dieser Fall eintritt.

Giebt es nicht außer dem Falle, da man jemanden, an den man seine Sache veräußert, die Gewehr derselben zu leisten versprochen, noch andere Fälle, in welchen man ohne gethanes Versprechen verbunden ist, dem, an welchen man seine Sache veräußert, die Gewehr davon zu leisten?

Ja, man ist so oft die Gewehr zu leisten verbunden, als man vermöge der Natur des Veräußerungsgeschäfts verbunden ist, dafür zu stehen, daß der andere die Sache als die Seinige besitze, folglich ist gewöhnlicherweise zur Gewehrsleistung verbunden, der, welcher etwas vertauscht, getheilet, mittelst Vergleichs auf den andern übertragen, an Zahlungsstatt gegeben, zum Brautschatz gegeben, verkauft ꝛc.

Giebt es aber nicht auch Fälle, in welchen die Gewehrsleistung nicht gefodert werden kan?

Ja; es gehört dahin, wenn man einen ganzen Innbegrif von Sachen z. B. eine Erbschaft ver-

verkauft, und ein einzelnes Stück davon dem Käufer ist aus den Händen gewunden worden; wenn man sich durch den Vertrag blos anheischig gemacht, dem andern etwas zu geben, was wir zwar zu erlangen gehofft, aber noch nicht in unsre Gewalt gebracht; wenn der Käufer gewust hat, daß die Sache, die er gekauft, eine fremde Sache sey; wenn der Verkäufer die Sache in eines andern Namen z. B. in seines Schuldners Namen verkauft hat; wenn einem von solchen Sachen, die man in Bausch und Bogen gekauft, ein einzelnes Stück aus den Händen gewunden worden; auch ist man aus einer blos willkührlichen Schenkung nicht verbunden, dem, welchem man eine Sache geschenkt, dieselbe zu gewähren. Geht die veräußerte Sache durch einen Zufall zu Grunde, oder durch die Schuld des Besitzers verlohren, ist der Besitzer auf andere Art, als durch Urthel und Recht um die Sache gekommen, oder ist sie ihm vermöge des Abtriebsrechts aus den Händen gewunden worden; so kan der, an welchen sie veräußert worden, auch in diesen Fällen die Gewehrsleistung nicht fodern.

Was hat man daher zu thun, wenn einem die veräußerte Sache von einem andern streitig gemacht wird?

Man muß dem, von welchem man die Sache bekommen hat, den Rechtsstreit in Zeiten ankündigen, d. h. ihm von dem, wegen seiner ehemaligen Sache entstandenen Rechtsstreite Nach-

richt geben, zu dem Ende, damit er uns in dem Rechtsstreite beystehe, welche Ankündigung denn am besten gerichtlich geschiehet.

Welches sind die Hauptarten der Verträge?

Die sogenanten Contracte, und die übrigen Verträge, die keine Contracte sind.

Welche unter den Verträgen nennt man eigentlich Contracte?

Es gehöret dahin der Trödelcontract, der Tausch, das Darlehn, das Leihen zu einem bestimten Endzwecke, die Aufbewahrung einer fremden Sache, der Pfandcontract, die Bürgschaft, der Kaufcontract, der Mieth- und Pachtcontract, der Auftrag, der Societätscontract, und der Erbzinscontract.

Haben die Contracte in Ansehung der verbindenden Kraft etwas von den übrigen Verträgen voraus?

Nein. Die Verträge haben alle eine vollkommen verbindliche Kraft, sie mögen Contracte seyn oder nicht, und was man versprochen hat, ist man zu halten schuldig.

Was ist überhaupt rechtens, wenn jemand seine Sache auf den Trödel, d. i. unter der Bedingung einem andern giebt, daß derselbe sie für einen bestimten Preis verkaufen, und entweder diesen Preis dem Eigenthümer erstatten oder ihm die Sache wieder liefern solle?

Wenn ein solcher Contract geschlossen worden, so kan man von dem Trödler nur die Erfüllung des

des einen oder des andern verlangen. Der Trödler wird Eigenthümer von der ihm übergebenen Sache, und muß dagegen den ausgemachten Preis bezahlen; er kan sich aber von der Verbindlichkeit diesen Preis zu bezahlen befreyen, wenn er dem vorigen Eigenthümer seine Sache wieder zurück giebt.

Wem gebühret der Ueberschuß, wenn die Sache zu einem höhern Preise ausgebracht wird, als der Trödler dafür bezahlt hat?

Dem Trödler. Doch machen die Contrahenten mit Nutzen vorher aus, wer von beyden den Ueberschuß behalten solle, wenn die Sache etwa höher ausgebracht würde, als sie eingesezt ist.

Wer muß den Schaden tragen, den die zum Trödel gegebene Sache leidet?

Der Trödler muß wenigstens den Schaden, den die Sache durch sein Verschulden leidet, ersetzen, und im Fall man ihn für den Eigenthümer der Sache hält, so muß er auch den Schaden tragen, den die Sache durch einen Unglücksfall erleidet.

Was ist also hiebey rathsam?

Daß man verabrede, wer von den Contrahenten den Schaden tragen solle, den die Sache, ehe sie verkauft worden, durch Unglücksfälle erleiden möchte.

Was kan insbesondere der, welcher eine Sache zum Trödel giebt, für eine Vorsicht beobachten?

Er thut wohl, wenn er sich das Eigenthumsrecht an der zu verkaufenden Sache so lange vorbehält, bis er des bestimten Preises wegen befriediget worden.

Wer kan etwas vertauschen, d. i. seine Sache gegen die Sache eines andern veräußern?

Niemand als der, welcher das völlige Eigenthum der von ihm zu vertauschenden Sache hat, und weder durch den Mangel der Jahre, noch des Verstandes, gehindert wird, seine Sache zu veräußern.

Was hat man von der Zeit zu merken, da ein Tausch seine Gültigkeit bekomt?

Beyde contrahirende Theile sind sobald an den Tausch gebunden, als derselbe verabredet ist; wenn daher eine von denen zum Tauschen bestimten Sache nach dieser Verabredung ohne Verschulden des einen oder andern Theils verlohren geht, so muß dennoch dem andern die versprochene Sache gegeben werden, und wenn er sie bereits erhalten hat, so behält er sie. Rathsam ist es also, auszumachen, daß vor Uebergebung der zum Tausche bestimten Sachen ihr Besitzer die Gefahr derselben tragen solle.

Was ist rechtens, wenn uns jemand im Tauschen eine Sache giebt, worüber ihm das Eigenthum nicht zusteht?

Ein solcher ist nicht nur verbunden, die zum

Tau-

Tausche bestimte Sache durch eine andere, die ihm zugehört, zu ersetzen, sondern wir sind auch berechtigt, wenn er sich hierzu nicht bequemt, die unsererseits die dafür hingegebene Sache wieder zu fodern, oder auch sie so lange zurückbehalten, bis wir eine andere bekommen.

Was haben wir für Befugnisse, wenn die von uns eingetauschte Sache unsichtbare Mängel hat?

Wir können in diesem Falle entweder auf die Vergütung des dadurch verringerten Werths der Sache, oder auf die gänzliche Aufhebung des Tausches dringen, je nachdem die Sache durch den sich nun entdeckenden, vorher unsichtbaren Fehler entweder ganz unbrauchbar wird, oder nur an ihrem vorher vermutheten Werthe leidet.

Was ist rechtens, wenn die eingetauschte Sache durch die vertauschte über die Hälfte des wahren Werths bezahlt worden, wenn z. B. die vertauschte 100 Rthlr. werth gewesen, und die eingetauschte nur 40 Rthlr. werth ist?

Wenn man unwissend die eingetauschte Sache über die Hälfte des wahren Werths bezahlt hat, so kan man, wenn vorher nicht ein anderes ausgemacht worden, innerhalb 30 Jahren den Tauschcontract wiederrufen; legte aber der, welcher durch die eingetauschte Sache den ansehnlichen Gewinn gemacht, so viel zu, als er an der, von ihm vertauschten Sache zu wenig gegeben, so müssen beyde Theile den Contract halten.

Kan man nicht auch auf die Art tauschen, daß man für die Sache theils eine andere Sache, theils baares Geld giebt?

Ja; in diesem Falle aber ist es rathsam, wenn man dabey bestimt, ob dieses für einen Tausch oder für einen Kauf gehalten werden solle.

Was ist das Darlehn?

Ein Contract, mittelst dessen jemanden eine solche Sache, die durch den gewöhnlichen Gebrauch ihr Wesen verlieret, z. B. Geld, Getraide, Wein ꝛc. dergestalt übergeben wird, daß sie desselben eigen seyn soll, und daß er dereinst eben so viel von eben der Gattung wieder bezahlen solle.

Wer kan eine Sache zum Darlehn geben?

Niemand als der, welcher das völlige Eigenthum und dessen Verwaltung über die Sache hat.

Darf man einem jeden baares Geld leihen?

Nein; solchen, die noch unter der väterlichen Gewalt stehen, darf man kein baares Geld leihen, und eben so wenig statt desselben Sachen, in der Absicht, damit sie dieselben zu Gelde machen, und in ihrem Gebrauch verwenden mögen; und außerdem ist die Befugnis andern baares Geld zu leihen an verschiedenen Orten noch verschiedentlich eingeschränkt.

Wenn

Wenn kan man aber einem solchen, der noch unter der väterlichen Gewalt stehet, sicher leihen?

Wenn entweder der Vater hierzu seine Einwilligung giebt, es geschehe nun vorher oder nachher, stillschweigend oder ausdrücklich, oder wenn das Geld in den Nutzen des Vaters, oder zu solchen Ausgaben angewendet worden, deren Bestreitung dem Vater nach den Gesetzen ohnehin obliegt, oder wenn der Sohn vor sich Vermögen hat, darüber er disponiren kan, oder wenn er die Schuld nach verlassener väterlicher Gewalt stillschweigend und ausdrücklich anerkannt. Nicht weniger hat ein solches Darlehn seine Gültigkeit, wenn der Gläubiger den Umständen nach nicht anders vermuthen können, und vermuthet hat, als daß der Schuldner nicht mehr unter der väterlichen Gewalt stehe; oder wenn der Schuldner hinterlistigerweise vorgegeben hätte, daß er nicht mehr unter der väterlichen Gewalt stehe. Wäre der, welcher das Darlehn gegeben, ein Pupill, ein Minderjähriger, eine Kirche, oder eine Stadt; so könte der, welcher unter der väterlichen Gewalt stehet, gegen einen solchen Gläubiger gleichfals nicht geschüzt werden.

Ist man alsdenn schon hinlänglich gesichert, wenn der, welcher noch unter väterlicher Gewalt stehet, und Geld erborgen wil, dem Verbothe ihm nicht zu borgen, eydlich entsaget?

Nein; denn es komt hier allemal das Interesse des Vaters mit in Betrachtung.

Kan

Kan ein Minderjähriger jemanden ein Darlehn geben?

Er kan dis nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung seines Vormundes, ohne diesem aber kan er weder Geld noch andere Sachen zum Darlehn geben.

Kan man aber einem Minderjährigen Geld leihen?

Wenn dis geschehen sol, so ist wenigstens sehr anzurathen, sich im voraus mit den Beweisen zu versehen, wodurch man dereinst darthun kan, daß das Geld in des Minderjährigen Nutzen verwendet sey, denn diese Verwendung in den Nutzen des Minderjährigen müssen wir darthun, wenn wir die Wiederbezahlung von ihm fodern wollen. Wenn z. B. eine alte Schuld damit bezahlt worden wäre, so müste man sich von dem vorigen Gläubiger über die Bezahlung derselben quittiren lassen.

Kan einer ganzen Gemeinde sicher ein Darlehn gegeben werden?

Es kan eine Gemeinde aus dem ihr gegebenen Darlehn nicht anders verbunden werden, als wenn der Contract mit den Mitgliedern selbst, oder wenigstens mit ihrer Einwilligung, oder von denen im Namen der Gemeinde geschlossen worden, die dieselbe vorstellen, z. B. vom Richter und Schöppen Namens des ganzen Dorfs, oder es müste können erweislich gemacht werden, daß das Darlehn zum Besten der Gemeinde verwandt sey.

Was

Was kan man für eine besondere Vorsicht hiebey beobachten?

Die, daß man die Gemeinde zugleich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsagen läst.

Kan man einer Kirche sicher ein Darlehn geben?

Wenn das Darlehn, so für eine Kirche aufgenommen worden, ihr keinen Nutzen geschaffet, so haftet die Kirche für die Erstattung desselben nicht, folglich ist das einer Kirche gegebene Darlehn nur alsdenn sicher, wenn für den Beweis der Verwendung des Darlehns in den Nutzen der Kirche gesorgt ist.

Kan man von einem ausgeliehenen Capital allemal Zinsen fodern?

Es wird zwar in den mehresten Fällen, da man jemanden ein Darlehn an Gelde gegeben, einer von denen Gründen zur Anwendung kommen können, aus welchen Zinsen gefodert werden können, indessen ist es sehr rathsam, daß man, wenn man Zinsen für ein Capital verlangt, sich dieselben gleich anfangs ausdrücklich versprechen lasse.

Was ist überhaupt rathsam, wenn man ein Capital auf Zinsen verleihet?

Daß man sich die Zinsen nach Verlauf der festgesetzten Zeit jedesmal bezahlen lasse, und das Capital, wenn die Zinsen dergestalt angeschwollen sind, daß sie jenem gleich kommen, nicht länger stehen lasse.

Wie muß die Wiedererstattung eines empfangenen Darlehns geschehen?

Das Darlehn muß nach verflossener Zeit in eben der Gattung, in eben der Maße, und in eben dem Gehalte, wieder gegeben werden, worin man es empfangen hat.

Wenn muß das Darlehn wieder bezahlt werden?

Zu der Zeit, die von Anfang bestimt worden, und wenn keine Zeit zur Wiedererstattung von Anfang festgesezt worden, so muß es so bald wieder bezahlt werden, als der Gläubiger den Schuldner zur Bezahlung anmahnet, doch thut man wohl, wenn man das Darlehn erst aufkündiget, ehe man es schlechterdings wieder fodert.

Was ist zu thun, wenn der Schuldner dem Gläubiger das Darlehn aufkündigt, und der Gläubiger die Aufkündigung nicht annehmen wil?

Der Schuldner sezt sich in diesem Falle am ersten außer aller Verlegenheit, wenn er das Darlehn in das Gericht liefert, und es in Gegenwart des Gläubigers versiegeln und niederlegen läst.

Was ist rechtens, wenn das Darlehn aus baarem Gelde besteht, und der Münzcours sich seit der Zeit, da das Geld geliehen worden, geändert hat?

Es wird in solchem Falle bey der Erstattung auf den innern Gehalt desjenigen Geldes gesehen, was wirklich geliehen worden. Es ist daher sehr rathsam, die Münzsorten in den Schuldverschreibungen genau auszudrücken, und sie auch allenfals

fals nach denen einmal angenommenen Münzfüßen zu reduciren.

Was ist noch mehr in Ansehung der Münzsorten anzurathen?

Daß man sich versprechen lasse, daß, wenn die Münzsorten, worin das Capital ausgezahlt worden, zu der Zeit, da man solches wieder empfangen würde, etwa gänzlich abgesezt wären, das Capital in der alsdenn gültigen Münzsorte, jedoch nach dem Werthe der Münzsorten, worin das Capital ausgezahlt worden, solte abgetragen werden.

Wie werden andere Sachen, außer dem Gelde, welche zum Darlehn gegeben werden, z. B. Wein, Getraide ꝛc. wieder bezahlt, im Fall nicht solche Sachen von eben der Gattung wieder herbeygeschaft werden können?

Es wird ihr Werth nach demjenigen Preise bestimt, in welchem sie zur Zeit der Wiedererstattung stehen.

Was gehöret unter andern zu einer nüzlichen Vorsicht bey Auszahlung eines Capitals?

Daß man die Auszahlung in Gegenwart von Zeugen vornehme.

Was hat man zu thun, wenn man dem Gläubiger die Schuldverschreibung eher übergeben, als man das Geld wirklich erhalten, und der Gläubiger alsdenn mit dem Gelde in Rückstand bleibt?

Man thut in diesem Falle wohl, wenn man sich die Schuldverschreibung in Zeiten von ihm zurück-

rückgeben läst, denn wenn der Gläubiger die Schuldverschreibung 2 Jahr in Händen gehabt, so kan man aus derselben zur Bezahlung angehalten werden, wenn man gleich kein Geld ausbezahlt bekommen, und die Ausflucht: daß das verschriebene Geld nicht wirklich ausgezahlt worden, findet nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr statt.

Was würde auf der andern Seite der Gläubiger für eine Vorsicht zu beobachten haben, wenn er, in Hofnung bezahlt zu werden, dem Schuldner über die Schuld quittiret, und die Bezahlung nicht erfolgte?

Der Gläubiger würde wenigstens binnen 30 Tagen die Quittung wieder zurückfodern müssen, wenn er nicht nach Verlauf dieser Zeit die Ausflucht des noch nicht gezahlten Geldes verlieren will.

Ist es rathsam, jemanden zu überreden, daß er einem andern ein Capital leihe?

Wenn man dis thun will, so muß es wenigstens mit vorzüglicher Behutsamkeit geschehen, und der geht am sichersten, der sich ausdrücklich dabey ausbedingt, für das verliehene Capital nicht haften zu wollen.

Was ist von dem Darlehn für ein Contract zu unterscheiden?

Das Leihen zu einem bestimten Endzwecke, da man nemlich jemanden eine Sache leihet, nicht daß

daß er sie verbrauchen, sondern sie uns nach davon gemachtem Gebrauche wieder erstatten solle.

Wer kan zu einem solchen bestimten Endzwecke leihen?

Sowohl der Eigenthumsherr einer Sache, als auch ein Dritter, der sie etwa besitzet, doch, hat ein Dritter, so bald die Sache von dem Verleihen Schaden nimt, solchen zu verantworten.

Wer muß den Aufwand tragen, den eine solchergestalt geliehene Sache verursacht?

Den Aufwand, den theils der Gebrauch, theils die Natur der geliehenen Sache erfodert, muß der, so sie geliehen, selbst tragen. Der z. B. welcher ein Pferd geliehen, kan die während des Gebrauchs darauf gewandte Futterung nicht wieder fodern.

Wie muß der, dem eine Sache zu einem bestimten Endzwecke geliehen worden, damit umgehen?

Er muß auf die Erhaltung der geliehenen Sache den möglichsten Fleis wenden, allen Schaden aber, der derselben durch seine Schuld zugefügt worden, ersetzen.

Was ist in dieser Absicht anzurathen?

Man muß, um den, der geliehenen Sache etwa zuzufügenden Schaden desto leichter schätzen zu können, ihren Werth vorher, ehe man sie verleihet, schätzen lassen, vorzüglich alsdenn, wenn die Sache auf eine lange Zeit verliehen wird, doch thut man wohl, wenn man zugleich hiebey

festsezt, daß diese Schätzung auf die Uebernehmung der Gefahr keinen Einflus haben, und das Eigenthumsrecht dadurch nicht übertragen werden solle.

Was ist rathsam, wenn der, so die Sache zu seinem Gebrauche geliehen hat, die Gefahr ihres Verlustes übernimt?

Daß sich in diesem Falle der, welcher die Sache verliehen, das Eigenthumsrecht vorbehalte.

Was ist anzurathen, wenn man eine Sache zu einem Gebrauche verleihet, wodurch sie natürlicherweise eine Verringerung ihres Werths leidet?

Wenn einem an einer Schadloshaltung gelegen ist, so thut man wohl, wenn man sich solche versprechen läst. Dis würde z. B. einem Handwerksmann zu rathen seyn, der von einem andern um seine Instrumente angesprochen wird.

Was ist rechtens, wenn jemanden eine schadhafte Sache geliehen worden?

Wer wissentlich einem andern eine schadhafte Sache leihet, oder dafür gut sagt, daß sie zu dem bestimten Gebrauche tüchtig sey, der muß für den hierdurch verursachten Nachtheil hasten. So würde z. B. der, welcher jemanden mit Vorwissen ein rotzig Pferd, um es in seinem Spar. zu gebrauchen, geliehen, diesem die dadurch angesteckten Pferde vergüten müssen. Daher handelt der Verleiher vorsichtig, wenn er die zu verleihende Sache gar nicht anpreiset, und sich auf alle

Fälle

Fälle ausbedinget, daß er für den aus ihrem Gebrauche zu erwartenden Nachtheil nicht stehen wolle.

Wenn eher kan die geliehene Sache wieder zurückgefodert werden?

Nicht ehe, als bis der andere ihrer zu dem Gebrauche, dazu er sie geliehen, nicht mehr bedarf, es sey denn, daß der Verleiher ihrer unerwartet selbst benöthigt wäre.

Wie hat man sich bey der Rückliefrung einer geliehenen Sache zu verhalten?

Man muß auch dabey die möglichste Sorgfalt anwenden, und wer sich dabey nachläßig beweiset, muß für den daraus erwachsenden Schaden stehen. So würde z. B. der, welcher eine geliehene Kostbarkeit durch einen unbedachtsamen Bedienten zurück schickte, wenn sie dieser verlöhre, ihren Werth zu ersetzen haben.

Kan eine geliehene Sache unter dem Vorwande einer abzuziehenden Schuld zurückbehalten werden?

Nein, außer wenn die Schuld etwa die Kosten betrift, die auf die Sache selbst verwendet worden.

Wodurch werden wir zu Aufbewahrung fremder Sachen verbunden?

Vorzüglich dadurch, wenn wir dem andern versprechen, seine Sachen aufzubewahren, und so bald dis Versprechen geschehen ist, sind wir

auch verbunden, die Aufbewahrung der fremden Sachen über uns zu nehmen.

Dürfen wir von der uns zur Aufbewahrung gegebenen, d. i. bey uns deponirten, Sache Gebrauch machen?

Nein, wieder Willen dessen, der die Sache in Verwahrung gegeben, darf dis nicht geschehen.

Kan aber dieser Gebrauch nicht auch stillschweigend von dem, der die Sache in Verwahrung gegeben, erlaubt werden?

Ja; dis geschiehet z. B. dadurch, wenn man jemanden einen unversiegelten Beutel, worin gewöhnliche Münze ist, aufzuheben giebt.

Ist es aber rathsam, sich des deponirten Geldes, davon uns der Gebrauch nachgelassen worden, wirklich zu bedienen?

Nein; denn verwendet man etwas von solchem deponirten und uns zum Gebrauche eingeräumten Gelde in seinen Nutzen, so muß man für die Gefahr der ganzen deponirten Geldsumme stehen. Es ist also zu rathen, daß man sich so wenig des deponirten Geldes wirklich bediene, als sich dessen freyen Gebrauch ausbedinge.

Wie hat sich auf der andern Seite der, welcher eine Sache jemanden zur Verwahrung anvertraut, d. i. der Deponent, hiebey zu verhalten?

Es ist vortheilhaft für ihn, wenn er sich auf den Fall, da er den Gebrauch des deponirten Geldes verstattet, die Rechte, die sonst einem Deponenten zustehen, vorbehält.

Wofür hat sich der Deponent nicht weniger zu hüten?

Daß er von dem, der sein Geld verwahret, keine Zinsen nehme, es sey denn, daß er die Absicht hätte, ihm das Geld als ein zinsbares Darlehn zu überlassen.

Was ist in Ansehung der Schadensersetzung rechtens, wenn die deponirte Sache in der Verwahrung beschädigt wird, im Fall nemlich dem, welchem sie zur Aufbewahrung anvertrauet worden, der Gebrauch davon nicht eingeräumet, oder da die deponirte Sache von demselben wirklich nicht genuzt worden?

In diesem Falle stehet der, welcher die Aufbewahrung übernommen, nur in so weit für den Schaden, als er solchen entweder mit Vorsatz, oder durch die allergröste Nachläßigkeit verursacht. Einer solchen groben Nachläßigkeit würde man sich schuldig machen, wenn man z. B. die deponirte Sache vor ein offenes Fenster auf die Art sezte, daß sie von den Vorübergehenden leicht mitgenommen werden könte.

Wie aber, wenn der Deponent selbst die Sache an einem gefährlichen Ort stellet?

In diesem Falle würde dem, der die Verwahrung davon übernommen, keine Nachläßigkeit dabey zuzuschreiben seyn.

Was ist rechtens, wenn jemand freywillig ohne vorhergegangenes Ansuchen sich erbothen hat, die Sache eines andern in Verwahrung zu nehmen?

Wer dieses thut, der muß für allen Scha-

den stehen, der durch seine Schuld veranlasset worden, solte auch diese nur die allergerinste Nachläßigkeit zum Grunde haben.

Was liegt dem ob, der sich für die Verwahrung eine Belohnung versprechen oder geben läst?

Ein solcher muß noch einen höhern Grad des Fleißes in der Erhaltung der Sache anwenden, als sonst angewandt werden muß; der Deponent aber handelt in diesem Falle vorsichtig, wenn er ausmacht, daß er dadurch sein Recht an der Sache auf keine Art schmälern wolle.

Was haben beyde Theile bey der Deposition für eine besondere Vorsicht zu beobachten?

Ihre beyderseitige Vorsicht erfodert, daß über den Empfang der deponirten Sachen Scheine ausgestelt werden. Wenn z. B. jemand eine Kiste, oder sonst ein Behältnis, worin mehrere Sachen aufbewahrt liegen, deponiret, so ist ihm anzurathen, daß er in diesem Scheine auch die in der Kiste befindliche Sachen noch besonders aufführen läst.

Was ist für eine Vorsicht nöthig, wenn eine solche Sache deponiret wird, die entweder der Wahrscheinlichkeit nach oder ihrer Natur nach wegen der Verwahrung Kosten erfodert?

Man hat sich in diesem Falle auszubedingen, daß man nicht verbunden seyn solle, sie eher zurück zu geben, als bis diese Kosten ersezt worden. Dis würde z. B. bey der Aufbewahrung

eines

eines Pferdes oder andern Thieres, in Ansehung der Futterung von Nutzen seyn.

Wie verhält sich ein vorsichtiger Mann, wenn die deponirte Sache von einigem Werthe ist?

Er macht vorher aus, ob er die deponirte Sache bey eintretender Gefahr seinen eigenen Sachen vorziehen, oder sie mit diesen zugleich retten, oder die deponirte Sache seinen eignen Sachen nachsetzen solle.

Was kan der Deponent bey Deposition einer Sache von Werthe für eine Vorsicht beobachten?

Daß er sich zur Sicherheit der deponirten Sache in den Gütern dessen, der sie in Verwahrung nimt, eine gerichtlich bestätigte Hypotheck bestellen läst.

Was kan man einem anrathen, der die Verwahrung eines Hauses oder anderer Grundstücke übernimt?

Daß er sich ausbedinge, daß er auf die Erhaltung des deponirten Grundstücks nicht mehrern Fleiß zu verwenden gebrauche, als ein guter Hauswirth gewöhnlich auf seine eigne Sachen wendet.

Wie würde sich ein Deponent vorzusehen haben, der einige Sachen von Wichtigkeit deponierte, und zu erwarten hätte, daß sie lange in der Verwahrung des andern bleiben möchten?

Es wird ihm dienlich seyn, wenn er die Erben dessen, dem die Sachen zur Verwahrung anvertrauet worden, dahin zu bewegen sucht, daß,

im Fall die Sachen durch ihre oder des Erblassers Schuld und Verwahrlosung verlohren gingen, ein jeder von ihnen besonders für die Ersetzung der sämtlichen deponirten Sachen stehen wolle, und daß sie sich nicht darauf berufen wollen, daß keiner mehr als einen Theil dieses Schadens nach der Größe seines Erbentheils zu tragen hätte.

Kan man die Sache, welche man in seine Verwahrung angenommen, nach Gefallen wieder zurückgeben?

Nein; wenn aber Umstände eintreten solten, die uns nöthigten, uns von der deponirten Sache loszumachen, so thut man wohl, wenn man sich desfals an die Obrigkeit wendet, und dieselbe bittet, daß diese entweder die deponirten Sachen in Verwahrung nehme, oder solche an einen andern sichern Ort bringen lasse.

Wenn ehe muß man die deponirte Sache wieder zurückgeben?

Zu der bestimten Zeit, oder wenn keine Zeit bestimt worden, so bald als sie uns von dem Deponenten abgefodert wird, und wenn wir die bey uns deponierte Sache zur bestimten Zeit, oder nachdem sie uns abgefodert worden, nicht wieder zurückgeben, so sind wir auch für die Gefahr derselben zu stehen verbunden.

Kan man die deponirte Sache an einen Dritten ausantworten?

Wenn vorher ausgemacht worden, daß die deponirte Sache nicht ihrem Eigenthümer, sondern

dern einem Dritten zurückgegeben werden solle; so kan man sie dem leztern ohne Verantwortung zu besorgen verabfolgen lassen; wäre aber dis nicht von denen Deponenten beliebt worden, so dürfte man die Sache an einen Dritten nicht ausantworten.

Wie verhält man sich mit der deponirten Sache, wenn der Deponent stirbt?

Es ist uns nach des Deponenten Tode erlaubt, wenn mehrere Erben vorhanden sind, einem jeden von diesen seinen Antheil an der deponirten Sache herauszugeben; am sichersten aber nimt man solches entweder im Gerichte, oder in Gegenwart einiger Zeugen vor, und es ist hiebey zugleich anzurathen, das, was jedesmal übrig bleibt, von den Zeugen entweder versiegeln oder wenigstens aufzeichnen zu lassen.

Darf man aber die deponirte Sache einem von denen Erben des Deponenten allein zurückgeben?

Nein. Man läuft jedoch hiebey keine Gefahr, wenn der Erbe zu dem Empfange der Sache von den übrigen Erben ausdrücklich bevollmächtigt ist, oder wenn er uns Sicherheit giebt, daß er seine Miterben an der deponirten Sache wol zu Theil nehmen lassen.

Was hat man aber zu thun, wenn noch ungewiß ist, wem die Erbschaft zufallen werde?

In diesem Falle handelt man am vorsichtigsten, wenn man die Sache entweder in Verwah-

rung behält, oder, wenn einem dis bedenklich und lästig ist, sich desfals an die Obrigkeit wendet.

Was kan man sonst noch für eine Vorsicht beobachten, wenn man jemanden den Gebrauch der deponirten Sache verstattet?

Daß man sich vorbehält, daß man die deponirte Sache dennoch zu jeder Zeit wolle wieder fodern können.

Wie kan man sich endlich bey der Aufbewahrung seiner Sachen, so man einem andern übertragen, in Sicherheit setzen?

Dadurch, daß man dabey bedinget, daß der, welchem man seine Sache zur Aufbewahrung anvertraut, nicht befugt seyn solle, die deponirte Sache mit einer ähnlichen Schuld, die er zur Zeit der Zurückgabe etwa an uns zu fodern haben möchte, zu compensiren.

Wodurch kan ein Deponent besonders alsdenn seinen Endzweck am besten befördern, wenn er eine gewisse Summe Geldes oder andere Sachen mit dem Auftrage bey jemanden deponiret, daß die deponirte Sache nach seinem Tode mehreren Personen zu verschiedenen Zeiten zurückgegeben werden solle, und ihm daran gelegen ist, daß diese Personen auch bey erfolgten Unglücksfällen gleiche Theile davon erhalten?

Man kan dis dadurch befördern, daß man vorher ausmacht, daß, falls nicht ein jeder seinen Theil heraus bekäme, diejenigen, welche das Ihrige schon erhalten, denen übrigen so viel geben solten, daß sie alle gleich würden.

Was

Was ist der Pfandcontract?

Der Contract, mittelst dessen dem Gläubiger eine Sache zur Sicherheit seiner Schuldforderung wirklich übergeben wird, in der Absicht, daß diese Sache nach bezahlter Schuld in Natur wieder zurückgegeben werden solle.

Wie steht der Pfandcontract mit dem Pfandrechte, dessen oben Erwähnung geschehen, im Verhältnisse?

Das Pfandrecht, als ein dingliches Recht, oder als ein Recht an einer fremden Sache, wird theils durch den Pfandcontract begründet, theils auf andere Weise, als durch denselben. Durch den Pfandcontract wird das eigentlich so genante Pfandrecht, das der Hypotheck entgegen gesezt wird, begründet, und dis durch den Pfandcontract begründete Pfandrecht des Gläubigers selbst ist ein dingliches Recht, da hingegen für den Schuldner aus dem Pfandcontracte an sich betrachtet verschiedene persönliche Rechte gegen den Gläubiger entspringen, die von jenen dinglichen Rechten des Pfandrechts unterschieden sind.

Was kan man ferner zu den Contracten rechnen?

Die Bürgschaft.

Was ist die Bürgschaft für einen Contract genommen?

Der Contract, mittelst dessen man sich verbindlich macht, zu haften und gnug zu thun, im Fall der eigentliche und Hauptschuldner seiner Verbindlichkeit kein Gnüge leisten solte.

Was

Was ziehet sich also ein solcher, der für eines andern Schuld gut sagt, für eine Verbindlichkeit dadurch zu?

Er muß dem Gläubiger, wenn solcher es angenommen, die Zahlung leisten, im Fall dieser dieselbe von dem Hauptschuldner nicht erhalten kan.

Giebt uns die Bürgschaft in allen Fällen Sicherheit?

Nein, sondern nur alsdenn, wenn sie von einem solchen geleistet wird, der über sein Vermögen frey disponiren kan.

Können Frauenspersonen gültig Bürgschaften übernehmen?

Nein, sie werden aus keiner Bürgschaft zur Zahlung verbunden, sie mögen solche für ihre Männer oder für einen Dritten übernehmen.

Können sie aber dieser Wohlthat nicht entsagen?

Ja, doch ist diese Entsagung nicht anders von Verbindlichkeit, als wenn der Frauensperson jene Rechtswohlthat zuvor verständiget worden, welches in der Verschreibung mit Nutzen erwehnet wird; wenn aber eine Frauensperson, nachdem ihr die angezeigte Rechtswohlthat begreiflich gemacht worden, derselben entsagt hat, so komt ihr selbige nicht zu statten, sondern sie ist an der Bürgschaft gehalten.

Ist auch bey andern Bürgen die Erklärung der Rechtswohlthaten von Nutzen?

Ja, wenn andere Bürgen, als Frauens-

per-

personen, sich ihrer Rechtswohlthaten begeben wollen, so darf auch in diesem Falle die Erklärung der ihnen zustehenden Rechtswohlthaten nicht aus der Acht gelassen werden.

Was hat man zu thun, wenn zu besorgen wäre, daß die Bürgen die Erklärung der ihnen zustehenden Gerechtsame in Abrede stellen möchten?

Man kan diese Erklärung in solchem Falle in Gerichten oder in Gegenwart eines Notarii und Zeugen vornehmen.

Ist die Bürgschaft einer Frau insbesondere, die für ihren Mann gut sagen wil, auch schon alsdann von Gültigkeit, wenn sie auf ihre Rechtswohlthaten, nachdem ihr solche begreiflich gemacht worden, Verzicht gethan?

Nein, eine Frau, die für ihren Mann Bürge werden wil, muß sich ihrer Gerechtsame, nachdem ihr solche verständiget worden, eydlich begeben, und außerdem dienet es zu mehrerer Sicherheit, wenn die Frau zugleich das Vorrecht ihres eingebrachten fahren lässet.

Kan eine Frau auf die weibliche Gerechtsame sichere Rechnung machen, wenn sie nach ihres Mannes Tode für denselben Schulden zu bezahlen übernimt?

Nein, und sie hat sich daher auch in Acht zu nehmen, aus einer solchen Bürgschaft, die sie noch bey Lebzeiten des Mannes für denselben geleistet, nach dessen Absterben etwas zu bezahlen, so bald ihr an dem Gebrauche der weiblichen Gerechtsame gelegen ist.

Kan

Kan nicht eine Frauensperson, die für einen andern als ihren Mann Bürge worden ist, auch auf eine andere Art, als durch die Entsagung der weiblichen Gerechtsame, aus der Bürgschaft zu bezahlen verbunden werden?

Ja, es gehört dahin, wenn einer Frauensperson, die nicht mehr minderjährig ist, die Bürgschaft, die sie nicht für ihren Mann, sondern für einen Dritten, übernommen, nach Verlauf von 2 Jahren wiederholet, denn wenn dis geschehen, so muß sie gleichfals haften.

Giebt es nicht noch mehrere Fälle, in welchen eine Frauensperson, auch ohne daß sie auf die weibliche Gerechtsame Verzicht gethan, zur Bezahlung aus der Bürgschaft verbunden ist?

Ja; es gehören dahin noch folgende Fälle: 1) Eine Frauensperson, die aus der Bürgschaft keinen Schaden leidet, kan sich auf die weibliche Gerechtsame nicht beziehen. Dieser Fall würde eintreten, wenn sie einen tüchtigen Rückbürgen hätte, oder wenn sie für jemanden bürgete, mit dem sie in einer Societät stünde, daran sie selbst einen Antheil hätte. 2) Wenn eine Frauensperson eine Handlung treibt, und diese zur Bürgschaft Gelegenheit gegeben hat, so können ihr ihre weibliche Gerechtsame gleichfals nicht zu statten kommen. 3) Wenn eine Frauensperson mit dem Vorsatze, den Gläubiger zu hintergehen, sich der Bürgschaft unterzogen, so findet sie bey den weiblichen Gerechtsamen gegen die Bezahlung keinen Schutz. 4) Wenn eine Frauensperson in ihren

eige-

eigenen Angelegenheiten, oder zu ihrem Besten, gut sagt, so kan sie auch diese Bürgschaft nicht für unverbindlich erkennen. Dis wäre z. B. der Fall, da sie für ihre Bürgschaft eine gute Belohnung bekommen hätte. 5) Wenn die Frauensperson, welche sich verbürget, Erbin des Hauptschuldners geworden, so kan sie die Bezahlung mit den weiblichen Gerechtsamen nicht ablehnen. 6) Eine Frauensperson, welche sich für einen versprochenen Brautschatz verbürget, oder welche sonst aus Mitleiden eine Bürgschaft übernimt, oder auch aus bloßer Freygebigkeit bezahlt, kan sich mit ihren weiblichen Gerechtsamen wieder die Bezahlung nicht schützen. 7) Verbürgt sich eine Frauensperson für einen, der unvermögend ist zu bezahlen, bey einem Minderjährigen, so ist sie auch verpflichtet, diesen schadlos zu halten.

Was hat man zu thun, wenn man versichert seyn will, daß der Bürge in keinem Falle von uns verlange, erst den Hauptschuldner in Anspruch zu nehmen, bevor wir von ihm die Bezahlung fodern?

Man muß den Bürgen dieser Ausflucht ausdrücklich entsagen lassen.

Was für eine Vorsicht hat man anzuwenden, wenn uns mehrere Bürgen gestellet worden, und wir in der Folge die Unbequemlichkeit besorgen, von einem jeden den auf ihn fallenden Antheil einfodern zu müssen?

Man kan dieser Unbequemlichkeit dadurch entgehen, wenn ein jeder der Bürgen die ganze Schuld allein zu bezahlen übernimt, und sich ausdrück-

drücklich des Vorrechts begiebt, nur für seinen Theil haften zu dürfen.

Was ist dem Gläubiger anzurathen, der ohngeachtet dieses Versprechens der Bürgen sich dennoch bewegen läßt, von einem oder dem andern Bürgen nur einen Theil der Schuld einzufodern?

Daß er sich zu Versichrung des übrigen vorbehalte, wenn er solches von dem andern Bürgen nicht erlangen könte, es von jenem, der ihm bereits einen Theil dieser Schuld bezahlt, noch fodern zu dürfen.

Worauf hat der Bürge zu seiner Deckung vorzüglich zu sehen?

Daß er sich bey Bezahlung der Schuld von dem Gläubiger dessen Rechte gegen den Hauptschuldner, und wenn er Mitbürgen hat, und das Ganze oder den Theil der Mitbürgen erleget, des Gläubigers Rechte auch gegen diese, übertragen und abtreten lasse. Es können auch die Bürgen den Antheil, welcher ihren Mitbürgen zugefallen wäre, wieder fodern, wenn sie sich diese Befugnis unter einander vorher eingeräumt.

Was muß man thun, wenn man bey einer Schuld nicht allein für das Capital, sondern auch der Zinsen und Kosten wegen Sicherheit haben wil?

Es ist in diesem Falle nicht undienlich, die Bürgschaftsverschreibung auch auf die Zinsen und Kosten mit auszudehnen, und überhaupt ist anzurathen, daß man die Bürgschaftsverschreibung zugleich

gleich auf die Nebenumstände jedesmal deutlich achte.

Wenn höret die Bürgschaft auf?

Wenn der Gläubiger der Fordrung halber, wofür gebürgt worden, befriediget ist, oder im Fall die Bürgschaft ausdrücklich nur auf eine bestimte Zeit übernommen worden, so bald diese Zeit verstrichen ist.

Wie siehet sich der Gläubiger im leztern Falle am besten vor?

Wenn er die Schuld noch vor Ablauf der bestimten Zeit aufkündigt.

Höret die Verbindlichkeit aus der Bürgschaft auch in Ansehung der verflossenen Zeit auf, wenn die festgesezte Zeit abgelaufen ist?

Nein; wenn daher die Absicht des Bürgen ist, nach Verlauf der festgesezten Zeit auch in Absicht der verflossenen nicht mehr aus der Bürgschaft zu haften, so müste derselbe solches bey Uebernehmung der Bürgschaft mit den deutlichsten Worten einfließen lassen.

Ist der Bürge verbunden, die Bürgschaft immerfort und zu ewigen Zeiten zu behalten?

Nein. Er kan dem Gläubiger die Bürgschaft aufkündigen d. h. bey demselben ansuchen, daß er ihn nunmehro von der Bürgschaft befreye, sich bey dem Hauptschuldner seiner Fordrung halber erhole, oder im Fall dis nicht möglich, von

dem Bürgen seine Abfindung annehme, und diese Aufkündigung der Bürgschaft findet statt, wenn entweder die Bürgschaft schon etwas lange gedauert, oder wenn das Vermögen des Hauptschuldners abnimt.

Welche Personen sind es besonders, für die man nicht leicht eine Bürgschaft übernehmen muß, wenn man nicht Gefahr laufen will, bezahlen zu müssen?

Die, welche sich nicht gültig verbinden können, folglich muß man sich für Minderjährige, die ohne Einwilligung ihrer Vormünder contrahiren, für Kinder, die noch in der väterlichen Gewalt stehen, und Geld aufleihen, für solche die ihres Verstandes beraubt sind u. d. g. nicht leicht verbürgen.

Was hat man zu thun, wenn man sich die Festhaltung eines Contracts auf gewisse Zeit durch Bürgen versichern lassen, und uns daran gelegen ist, bey der nachherigen Fortsetzung des Contracts die Sicherheit aus der Bürgschaft beyzubehalten?

Es ist in diesem Falle anzurathen, daß man die Bürgschaft auf die folgende Zeit erneuert zu erlangen sucht; am kürzesten aber geht man hiebey, wenn man sich schon im voraus versichern läst, daß auf den Fall, da wir dem Schuldner noch längere Frist gäben, der Bürge auch für solche Zeit noch haften wolle.

Was

Was ist dem Gläubiger anzurathen, im Fall der Bürge dem Vorrechte nicht entsagt, sich nicht eher belangen zu lassen, als bis der Hauptschuldner ausgeklagt worden?

Der Gläubiger thut in diesem Falle am besten, wenn er die Schuld einfodert, so lange jener noch zu bezahlen im Stande ist.

Was ist der Kaufcontract?

Der Contract, der dahin geht, daß das Eigenthum einer gewissen Sache gegen einen gewissen Werth, welcher in baarer Münze bezahlt werden sol, auf einen andern sol übertragen werden.

Wer kan eine Sache gültig verkaufen und veräußern?

Nur der, welcher das völlige Eigenthum der Sache hat, und weder wegen Mangel der Jahre, noch des Verstandes, gehindert wird, sich dieses Eigenthums zu bedienen. Wer aber das völlige Eigenthum der Sache nicht hat, oder wegen Mangel der Jahre, oder des Verstandes, gehindert wird, sich dieses Eigenthums zu bedienen, der ist zu Veräußerung der Sache der Regel nach nicht berechtigt.

Was folgt hieraus?

Es kan zuvörderst der, welcher unter vormundschaftlicher Gewalt stehet, ohne Einwilligung des Vormundes nichts von dem Seinigen gültig verkaufen.

Was folgt ferner aus jener Regel?

Der Kauf, welcher mit einem Unsinnigen geschlossen worden, kan gleichfals nicht als gültig bestehen.

Wie haben die Gesetze außerdem noch das Recht des Verkaufs eingeschränkt?

Sie haben den Kauf in solchen Fällen untersagt, da ein Argwohn seyn möchte, daß der Verkäufer ohne seine große Schuld betrogen würde; so sol z. B. ein Vormund die Sachen seines Pupillen, und ein Arzt die Sachen seines Patienten, nicht an sich kaufen. Imgleichen haben die Gesetze den Geistlichen und den Adelichen die Befugnis Handlung zu treiben untersagt.

Wobey leidet das Recht der Veräußerung noch mehr eine Einschränkung?

Bey den Kirchengütern; denn diese dürfen nur mit deren Einwilligung, welche die erste Aufsicht über das Beste der Kirche führen, und zwar nur alsdenn, gültig veräußert werden, wenn besondere Umstände solches entweder nothwendig machen, oder es zum Nutzen der Kirche gereicht.

Ist ein Mann schlechterdings befugt, die Güter seiner Frau zu veräußern?

Nein. Die liegenden Güter, welche die Frau dem Manne eingebracht hat, kan derselbe nicht veräußern, es müste denn ihr Verkauf nothwendig seyn, z. B. zur Abfindung der übrigen Ge-

Geschwister, oder zum Vortheil der Frau gereichen, oder es müste der Mann bey der Verheyrathung hierzu Erlaubnis erhalten haben.

Wenn eher kan sonst noch der Verkauf der liegenden Güter der Frau gültig geschehen?

Wenn die Frau unter eydlicher Entsagung ihrer Gerechtsame in den Verkauf williget, denn solchenfals kan sie den Verkauf nicht wiederrufen.

Wenn eher können die liegenden Güter eines Mündels gültig veräußert werden?

Wenn entweder der Erblasser ihnen dieses in seinem lezten Willen erlaubt hat, oder der Landesherr durch ein besonderes Rescript solche Erlaubnis ertheilet hat, oder Umstände eintreten, die deren Veräußerung nothwendig machen. Doch muß diese Veräußerung durch ein besonderes landesherrliches Decret verstattet seyn.

Welche Güter können ferner nicht frey veräußert werden?

Lehngüter können nicht ohne Einwilligung der Lehnsherren und der Lehnsfolger, Erbzinsgüter nicht ohne Vorwissen der Erbzinsherren, Fideicommisgüter nicht ohne Einwilligung der Agnaten, im Fall es ein Familien-Fideicommis ist, gültig veräußert werden.

Giebt es aber nicht auch Fälle, in welchen Fideicommisgüter gültig veräußert werden können?

Ja; es kan dis geschehen, wenn etwa eine Aussteuer von dem Fideicommisgute abzutragen

ist, oder wenn Schulden, die derjenige, der das Fideicommis verordnet, nachgelassen, damit bezahlt werden müssen, oder wenn der Fideicommiserbe sonst nicht leben könte, oder wenn die mit einem Fideicommisse belegte Sache in der Folge, wo nicht ganz, doch zum Theile, ihren jetzigen Werth verlöre, oder wenn durch den Verkauf die Fideicommisgüter zu verbessern stünden.

Wie ist endlich noch die Freyheit zu verkaufen eingeschränkt?

In Ansehung der Dienstbarkeiten der Sachen, deren oben Erwähnung geschehen, denn eine Dienstbarkeit, die zu einem Grundstücke gehöret, kan nicht veräußert werden, wenn nicht zugleich das Grundstück mit verkauft wird.

Was ist in Ansehung des Kaufes anzurathen?

Daß man sich hüte, eine Sache, die ein Dritter in Anspruch genommen, oder eine Schuldfodrung, so lange der Proceß darüber mit dem Verkäufer dauret, zu erhandeln.

Wenn eher ist ein Kauf vollständig?

Sobald der Verkäufer und der Käufer über die zu kaufende Sache und dafür zu gebende Summe einig sind.

Kan es aber nicht seyn, daß zur Vollständigkeit des Kaufs zuweilen noch etwas anders erfodert werden kan?

Ja; wenn z. B. wie zum öftern geschiehet, ausgemacht worden, daß der Kauf erst alsdenn gel-

gelten solle, wenn der Kaufbrief fertig und vollzogen, denn in diesem Falle hat der Kauf nicht eher Verbindlichkeit, als bis der Kaufbrief von allen Interessenten unterschrieben worden.

Was ist in dem Falle zu Vermeidung mehrerer Weitläuftigkeiten anzurathen, da man sich darüber vereinigt hat, daß ein Dritter den Preis bestimmen solle?

Daß man zugleich verabrede, daß es bey diesem Preise lediglich bleiben solle, er möge zum Besten des einen oder des andern ausfallen.

Ist der Kauf in allen Fällen sobald vollständig, als nur die Contrahenten wegen der zu kaufenden Sache und des dafür zu zahlenden Preises einig sind?

Nein. Bey solchen Sachen, die Maas- oder Gewichtsweise verkauft, oder zugezählt werden, wird der Verkauf nicht eher für vollständig gehalten, als bis die Sachen zugewogen, zugemessen, oder zugezählt sind, es wäre denn, daß der Verkauf in Bausch und Bogen geschähe, oder daß zu Abliefrung der Sache von beyden Theilen ein bestimter Tag festgesezt worden, und der Käufer sie an selbigen nicht absodern ließe.

Was liegt indessen dem Verkäufer bis dahin, da die verkaufte Sache abgewogen oder abgemessen wird, ob?

Er muß mit dem möglichsten Fleiße für ihre Erhaltung sorgen, und für den Schaden, den der Käufer durch seine Vernachläßigung leidet, haften.

Wenn erlangt ein Kauf, der unter einer gewissen Bedingung geschlossen worden, seine völlige Verbindlichkeit?

Alsdenn, wenn die Bedingung, die dem Kaufe beygefügt worden, ihre Erfüllung erreicht.

Was ist für eine Vorsicht nöthig, wenn man bey einem Kaufe etwas auf die Hand giebt?

Man thut wohl, wenn man dabey bestimt, ob dieses in der Absicht geschehe, damit man Freyheit behalte, solches fahren zu lassen, und von dem Kaufe wieder abgehen zu können, oder in der Absicht, den Kauf nur desto fester dadurch zu machen.

Wer trägt den Schaden, wenn die verkaufte Sache vor dem vollkommen geschlossenen Verkaufe durch einen Zufall verlohren geht?

Der Verkäufer muß diesen Schaden allein tragen.

Wer trägt den Schaden, wenn uns zwey Sachen von gleicher Gattung zum Verkaufe aufgestelt werden, und wir uns erklären, zwar eine von beyden zu kaufen, auch den Preis festsetzen, uns aber die Wahl unter beyden Sachen vorbehalten, und nun eine von beyden Sachen, ehe die Wahl erfolgt, durch einen Zufall verlohren geht?

Diesen Schaden muß der Verkäufer übernehmen. Wiederführe aber ein gleiches beyden Sachen, entweder zu eben der Zeit, oder nach ein-

einander, so muß der Käufer den Verlust der einen Sache dem Verkäufer ersetzen.

Was ist aber rechtens, wenn die gekaufte Sache zu der Zeit, als der Contract geschlossen worden, noch zur Hälfte oder darüber vorhanden gewesen?

Der Käufer muß zwar in diesem Falle die gekaufte Sache annehmen, doch geht so viel am Kaufgelde ab, als die verkaufte Sache durch den erlittenen Schaden am Werthe eingebüst.

Giebt es nicht auch einen Fall, wo der Käufer dennoch nicht an den Kauf gebunden ist, wenn gleich zur Zeit, da der Contract geschlossen worden, die gekaufte Sache noch zur Hälfte oder darüber da gewesen?

Ja. Dis ist der Fall, da der Käufer seine Absicht blos auf das Ganze gerichtet gehabt; denn in diesem Falle würde er auch nur alsdenn an den Kauf gebunden seyn, wenn zu der Zeit, da der Kauf zu Stande gekommen, das Ganze noch unmangelhaft vorhanden gewesen. Wenn z. B. jemand ein Spann Pferde darum gekauft, weil sie einerley Farbe, und andere äußerliche Aehnlichkeiten gehabt, es wäre aber zur Zeit des völlig verabredeten Contracts ohne Vorwissen des Käufers eins von diesen Pferden gefallen, so könte der Käufer nicht angehalten werden, die noch übrigen drey, obgleich für einen geringern Werth, anzunehmen.

Was ist rechtens, wenn jemand blos die Hofnung kauft, eine Sache zu erhalten?

Ein solcher muß das festgesezte Kaufgeld dem Verkäufer entrichten, wenn gleich die gekaufte Hofnung gänzlich fehlschlagen solte. So würde z. B. der sich von der Bezahlung des Kaufgeldes nicht frey machen können, der von einem andern ein Loos in der Lotterie genommen, worauf aber bey deren Ziehung nichts gewonnen worden. Eben so wenig könte der sich der Zahlung des Kaufgeldes weigern, der einen Fischzug gekauft, so viel man auf einmal fangen würde, im Fall nun wirklich auf den Zug wenig oder nichts gefangen worden.

Wenn eher wird der Kauf in Ansehung solcher Sachen gültig, die zwar zur Zeit des geschlossenen Kaufs noch nicht wirklich vorhanden sind, auf die man aber dem gewöhnlichen Laufe der Natur nach mit Gewisheit hoffen darf, daß sie zu ihrer Zeit da seyn werden?

Wenn man sich im voraus auf solche Sachen in einen Handel einläst, so wird der Kauf nur alsdenn gültig, wenn diese Sachen wirklich zu existiren anfangen. Kaufte jemand z. B. im Frühjahr das Obst, welches im Sommer in des Verkäufers Garten wachsen würde, und die Bäume trügen hernach in dem Jahre gar keine Früchte, so brauchte auch das Kaufgeld nicht erlegt zu werden.

Was

Was ist dem Käufer anzurathen, der Früchte auf dem Felde oder in den Gärten kauft, welche schon wirklich dorten stehen, aber noch nicht eingeerndtet werden können?

Es ist in diesem Falle dem Käufer vortheilhaft, wenn er den Verkäufer dahin bewegt, daß er einen Theil der Gefahr derselben bis zur Erndte übernimt.

Was ist rechtens, wenn man eine Quantität in Bausch und Bogen kauft, z. B. das in einem Holzstoße befindliche Holz kauft, und wenn dabey etwa die Anzahl der Klafter in Anschlag gebracht wird?

Der Käufer bekomt in diesem Falle für das versprochene Geld den ganzen Vorrath, wenn gleich nach der Ausmessung eine stärkere Anzahl herauskäme, als anfangs angegeben worden. Wenn aber auch im Gegentheile weniger Klafter Holz, weniger Scheffel Getraide ꝛc. da gewesen seyn solten, so kan dennoch der Käufer deshalb an dem Kaufgelde nichts abziehen.

Wie verhält es sich aber, wenn der Kauf blos auf eine gewisse Scheffel- oder Klafterzahl gerichtet worden?

In diesem Falle bekomt der Käufer so viel Scheffel oder Klaftern, als er gefodert, und der Verkäufer versprochen, der Vorrath mag nun größer oder kleiner ausfallen, als man anfangs vermuthet.

Was

Was ist rechtens, wenn bey dem Kaufe in Bausch und Bogen ausgemacht wird, daß der Verkäufer wenigstens eine gewisse Anzahl, z. E. 200 Wispel, liefern solle?

In diesem Falle kan der Käufer eine solche Anzahl mit Recht fodern, wenn gleich der gekaufte Vorrath nicht so stark gewesen. Befände sich aber mehr daselbst als die bestimte Anzahl, so käme der Ueberrest nichtsdestoweniger dem Käufer zu gute.

Was hat es mit dem Zubehör der erkauften Sache für eine Bewandnis?

Bey dem Verkaufe solcher Sachen, die nicht durch den gewöhnlichen Gebrauch ihr Wesen verlieren, werden alle dazu gehörigen Pertinenzien, und was Erd- Wand- Niet- und Nagelfest ist, wenn nicht ein anderes vorher ausgemacht worden, für mitverkauft gehalten. Dahin gehören außer den eigentlichen Pertinenzstücken auch die Früchte, welche noch auf Grund und Boden stehen, solche Sachen, welche wegen ihrer Verbindung mit der Hauptsache, oder wegen ihrer Bestimmung, oder wegen der Verordnung der Gesetze, für unbewegliche Zubehöre des Verkauften gehalten werden müssen, z. B. Schoh und Dünger bey einem verkauften Landgute. Es ist indessen allemal von Nutzen, wenn bey jedem Kaufe besonders ausgemacht wird, was zu den Pertinenzien gerechnet werden sol.

Wie

Wie verhält es sich insbesondre mit den Nutzungen der verkauften Sache?

Alle Nutzungen der verkauften Sache z. B. Milch, Butter, und Käse von Kühen und Schaafen, gehören, wenn nicht ein anderes ausgemacht worden, von der Zeit des vollkommen geschlossenen Contracts an, dem Käufer.

Kan ein Vormund etwas mit dem Gelde des Mündels für sich kaufen?

Nein. Es komt vielmehr demohnerachtet dem Mündel das Eigenthum der gekauften Sache nebst der Nutzung zu.

Verhält sich dis in andern ähnlichen Fällen eben so?

Ja. So erhält die Kirche das Eigenthum der von dem Vorsteher der Kirchengüter mit dem Gelde der Kirche gekauften Sache, und so bekomt auch eine Frau nach getrennter Ehe das völlige Eigenthum der Sachen, die der Mann mit ihrer Einwilligung für ihr eingebrachtes erhandelt.

Was hat man zu beobachten, wenn man eine Erbschaft kauft?

Man thut wohl, wenn man dabey ausmacht, ob unter den Nutzungen auch die aus Substitutionen

nen etwa zufallende Erbtheile mit verstanden werden sollen oder nicht.

Muß der Käufer dem Verkäufer die auf die verkaufte Sache vor der Uebergabe verwandte Kosten erstatten?

Ja; es müssen dem Verkäufer alle nach vollzogenem Contracte und vor der Uebergabe auf die verkaufte Sache aus guten Absichten verwandte, oder zu ihrer Erhaltung erfoderliche Kosten von dem Käufer erstattet werden.

Wem fält nach geschlossenem Kaufe die Gefahr der Sache zu?

Dem Käufer, es sey denn, daß die Sache von dem Verkäufer mit Vorsatz oder durch ein Versehen, welches nicht ganz unbeträchtlich ist, zu Grunde gerichtet wäre, oder daß der Verkäufer die Sache nicht zur bestimten Zeit abgeliefert hätte.

Wie kan sich daher der Käufer in vielen Fällen großen Nutzen stiften?

Wenn er sich ausbedingt, daß er die Gefahr der gekauften Sache nicht eher übernehmen wolle, als bis ihm dieselbe ausgeliefert worden.

Was

Was ist rechtens, wenn der Verkäufer die Sache mehrern nach einander verkauft hat?

Es behält zwar in diesem Falle derjenige den Vorzug, dem die Sache wirklich ausgeantwortet worden, der Verkäufer muß aber den übrigen ihr darunter leidendes Interesse ersetzen. Es ist daher anzurathen, sich von dem Verkäufer den Besitz der gekauften Sache so bald als möglich übertragen zu lassen, und man muß dis alsdenn am wenigsten verabsäumen, wenn etwa der Verkäufer solche annoch als Miethsmann in Händen behielte.

Wenn eher ist der Verkäufer dem Käufer die verkaufte Sache herauszugeben schuldig?

Nicht ehe, als bis er das Kaufgeld dafür erhalten, oder bis ihm dis wirklich dargeboten worden, es müste denn seyn, daß er dem Käufer Credit gegeben hätte, denn in diesem Falle muß der Verkäufer bis zu der bestimten Zeit, oder bis zu der in solchen Fällen gewöhnlichen Zeit der Zahlung wegen nachsehen.

Wann eher kan aber dem Käufer die Bezahlung abgefodert werden?

Nicht eher, als bis ihm die verkaufte Sache wirklich übergeben oder dargestellet worden.

Ver-

Verlieret der Verkäufer sogleich alles Recht an seiner Sache, so bald er sie an einen andern verhandelt, obgleich noch nicht bezahlt bekommen?

Nein, er behält vielmehr das Eigenthumsrecht an der verhandelten Sache bis ihm das Kaufgeld entrichtet worden. Hat aber der Verkäufer dem Käufer wegen des Kaufgeldes Credit gegeben, so gehet das Eigenthum der verkauften und übergebenen Sache auf den Käufer über, ob dieser gleich das Kaufgeld noch nicht entrichtet hat. Es ist daher für den Verkäufer, im Fall er wegen des Kaufgeldes Credit giebt, vielfältig nicht ohne Nutzen, sich das gehabte Eigenthum bis zu bezahltem Kaufgelde vorzubehalten, jedoch unter dem Bedinge, daß er für die Gefahr der verkauften Sache nicht stehen wolle.

Muß der Verkäufer dem Käufer die Gewehr der verkauften Sache leisten?

Ja, nach dem, was oben bereits gesagt worden, ist er hierzu verbunden. Wird daher die verkaufte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen, und dieser Anspruch durch ein richterliches Erkentnis für rechtmäßig erklärt, so kan der Käufer den Werth der verkauften Sache, allen Schaden und Interesse, von dem Verkäufer erstattet verlangen. Allein der Käufer muß nur nicht versäumen, im Anfange der gegen ihn angestelten Klage dem

dem Verkäufer gerichtlich davon Nachricht zu geben, und ihn zum Beystande aufzufodern.

Giebt es nicht auch beym Kaufe, so wie bey andern Veräußerungen, Fälle, in welchen die Verbindlichkeit zur Gewehrleistung wegfält?

Ja. 1) Wer wissentlich eine fremde Sache kauft, der kan die Schadensersetzung nicht verlangen, im Fall sie ihm wieder aus den Händen gewunden wird, es sey denn, daß er sich solche Schadensersetzung besonders ausbedungen. 2) Verkauft jemand eine Sache nicht in seinem, sondern eines dritten Namen, wie z. B. ein Pfandinnhaber thut, so kan von demselben die Gewehrsleistung ohne sich besonders zu derselben verpflichtet zu haben, nicht gefodert werden. 3) Kauft man ganze Samlungen von Sachen, die unter einem gemeinschaftlichen Namen begriffen sind, z. B. eine Heerde Vieh, so braucht der Verkäufer für einzelne Stücke, die aus dem Ganzen verlohren gehen, nicht zu stehen, es sey denn, daß man jedes einzelne Stück besonders gekauft hätte.

Was dienet also hiebey zur Sicherheit des Käufers?

Daß er sich die Gewehrsleistung überhaupt auf diejenigen Fälle versprechen lasse, welche in den Gesetzen davon ausgenommen sind.

Was gereichet noch mehr in dieser Absicht zu des Käufers Sicherheit?

Wenn er sich von dem Verkäufer die Uebernehmung der Proceßkosten auf jeden Fall zusagen

läst, da die Sache in Anspruch genommen werden solte, und noch vortheilhafter ist es für ihn, wenn der Verkäufer sich anheischig macht, die auf jene Art entstehende Processe selbst zu übernehmen.

Ist es uns erlaubt, das Kaufgeld, welches wir entweder ganz oder zum Theile noch nicht entrichtet, da die gekaufte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen wird, annoch zurückzubehalten?

Ja. Wir können das Kaufgeld in diesem Falle so lange zurückbehalten, bis uns von dem Verkäufer wegen der Gewehr Caution bestellet worden, indessen geht der Käufer hieben noch sicherer zu Werke, wenn er das rückständige Kaufgeld gerichtlich niederlegt.

Was hat der Verkäufer für eine Vorsicht zu beobachten, wenn er ausgemacht, daß er die Gewehr der verkauften Sache nicht leisten wolle?

Er thut wohl, wenn er nun auch zu gleicher Zeit bestimt, ob er, wenn die Sache dem Käufer aus den Händen gewunden worden, sich nur nicht verbunden achte, dem Käufer das Interesse und die Kosten zu erstatten, oder ob auch seine Absicht dahin gehe, das erhaltene Kaufgeld in diesem Falle zu gewinnen.

Was hat der Verkäufer für eine Verbindlichkeit, in Absicht der Fehler der verkauften Sache auf sich?

Er muß, wie aus dem, was oben gesagt worden, erhellet, alle unsichtbare Fehler, die die Sache zur Zeit des Verkaufs hat, dem Käufer an-

anzeigen, und den aus ihrer Verschweigung erlittenen Schaden demselben ersetzen. Hieher gehört unter andern, daß man nicht verheele, wenn das zu verkaufende Grundstück etwa an lästige Nachbaren gränzt.

Wie muß der Verkäufer dem Käufer wegen eines an der verkauften Sache sich geäußerten Fehlers entschädigen?

Wenn die verkaufte Sache wegen eines verborgenen und dem Käufer unbekant gewesenen Fehlers weniger werth ist, als der Käufer dafür gegeben, so muß ihm der Verkäufer solches vergüten; solte aber die Sache deshalb gar nicht zu nutzen stehen, so muß sich der Verkäufer gefallen laßen, die Sache wieder zurück zu nehmen.

Wann muß man die Vergütung wegen eines solchen sich geäußerten Fehlers der verkauften Sache fodern?

Wenn man blos Vergütung des durch dergleichen Fehler verringerten Werthes der Sache fodern will, so muß man, im Fall uns der Verkäufer keine Caution wegen der Entschädigung geleistet, dieselbe vor Ablauf von 6 Monathen einfodern; wenn aber der bisher unsichtbar gebliebene Fehler von der Art ist, daß der ganze Kauf darum aufgehoben werden kan, und der Verkäufer hat uns keine Caution wegen der Entschädigung geleistet, so muß man dieselbe vor Ablauf von 2 Monathen fodern. Eben diese Zeiten müssen wir beobachten, wenn von zugleich mit verkauften Zierrathen die Rede ist, oder wenn ausbedungen

worden, daß man beyderseits wieder von dem Kaufe abgehen könne, wenn man wolle. Hätte uns aber der Verkäufer wegen der Entschädigung Vorstand geleistet, so müssen wir im Fall wir blos wegen des verringerten Werths der Sache Vergütung haben wolten, binnen einem Jahre, im Fall wir aber wegen des Fehlers den ganzen Kauf aufheben wolten, binnen 6 Monathen, solche Vergütung suchen.

Was ist anzurathen, im Fall man bey dem Verkaufe ausmachen wolte, daß, wenn ein anderer sich zu bessern Bedingungen erbieten würde, der erstere Kauf ungültig werden solle?

Man thut wohl, wenn man dabey zugleich bestimt, auf wie lange Zeit dieses Kraft haben solle, und ob der Kauf bis dahin als völlig geschlossen angesehen werden solle, oder nicht.

Und was hat nun der erste Käufer für ein Recht, wenn wirklich hernach dem Verkäufer bessere Bedingungen angebothen, und von ihm angenommen werden?

Der erste Käufer hat in diesem Falle für den zweyten Käufer, der sich hernach findet, noch immer den Vorzug, wenn er nemlich eben die Bedingungen leisten will, die der zweyte Käufer anbiethet.

Giebt es nicht noch einen Fall, da es bey dem ersten Kaufe bleibt, wenn gleich nachher ein anderer Käufer bessere Bedingungen anbiethen solte?

Ja; wenn nemlich mehrere eine Sache verkaufen, und einer von diesen die neu angebothenen Bedingungen ausschlägt.

Was

Was ist dem Verkäufer anzurathen, welcher sich vorbehalten, von dem Kaufe wieder abgehen zu können, wenn das Kaufgeld nicht zu rechter Zeit bezahlt würde, und dabey keinen besondern Zahlungstag festsetzt?

Daß er dem Käufer nach geschlossenem Kaufe zur Bezahlung anmahne.

Ist der Käufer gesichert, daß der Kauf, der unter dem gemeldtem Vorbehalte geschlossen worden, nicht wieder zurückgehen könne, im Fall er nur einen Theil des Kaufgeldes bezahlt hat?

Nein.

Was ist rechtens, wenn der Käufer oder der Verkäufer durch den Kauf über die Hälfte Schaden gelitten?

Wenn der Käufer unwissend die gekaufte Sache über die Hälfte des wahren Werths bezahlt, z. B. für eine Sache, die nur 25 Rthlr. werth ist, 60 und mehrere Thaler gegeben hat, oder wenn der Verkäufer nicht halb so viel für die Sache erhalten, als sie zur Zeit des Verkaufs werth gewesen, und kein anderes vorher ausgemacht worden, so kan der Käufer sowohl als der Verkäufer den Contract innerhalb 30 Jahren wiederrufen. Wenn indessen der Käufer, der über die Hälfte zuviel bezahlt, das zurückbekomt, was er zuviel bezahlt hat, oder wenn der Käufer, der die Sache um einen Werth, der nur halb so hoch ist, als der wahre Werth, erhalten, so viel zulegt, als er zu wenig gegeben, so bleiben beyde Theile an den Contract gebunden.

Was könte man für eine Maasregel nehmen, wenn beyden Theilen daran gelegen wäre, daß wegen einer solchen Verletzung der Kauf nicht rückgängig würde?

Es kan hiebey zum Vortheile des einen oder des andern gereichen, wenn dem Rechte von dem Kaufe aus einer solchen Ursache abzugehen, eydlich entsagt wird.

Kan der Kaufcontract wiederrufen werden, wenn der Verkäufer oder Käufer in der verkauften Sache selbst irren? wenn z. B. der Käufer glaubet, des Caji Wiese zu kaufen, und der Verkäufer hat ihm des Sempronii Wiese verkaufen wollen?

Ja. Der Kauf kan sowohl in diesem Falle, als wenn die Contrahenten sich in dem Wesen der verkauften Sache selbst irren, da z. B. der Käufer eine Taschenuhr zu kaufen gedacht, und der Verkäufer geglaubt, daß derselbe eine Wanduhr verlange, wiederrufen werden.

Was erfodert unser Vortheil, wenn es uns bey der Erkaufung einer Sache auf deren Materie ankomt, wenn es uns z. B. darauf ankomt, daß wir ein messingenes, und nicht ein Instrument von einer andern Composition, kaufen?

Wir thun wohl, wenn wir in solchem Falle vorher ausmachen, daß, falls die Sache nicht von der Materie wäre, wofür wir sie erhandeln, uns alsdenn frey bleiben solle, von dem Kaufe wieder abzugehen.

Ist

Ist ein Contrahent an den Kauf gebunden, wenn er von dem andern durch einen zu seinem Schaden abzielenden Betrug lediglich bewogen worden, den Kauf oder Verkauf einzugehen?

Nein; der, welcher auf solche Art bewogen worden, ist an den Kauf nicht gebunden.

Was ist dem anzurathen, der sich das Recht ausbedinget, nach einer bestimten oder ungewissen Zeit die veräußerte Sache wieder kaufen zu können?

Daß er sich zur Sicherheit dieses Versprechens in der verkauften Sache eine Hypothek bestellen lasse.

Was ist noch mehr für einen solchen, der sich dieses Recht ausbedingt, vortheilhaft?

Daß er vorher ausmache, in wie weit ihm die Ersetzung der verwandten Melierationen obliegen solle, und um diese hernach desto leichter bestimmen zu können, hat man dafür zu sorgen, daß alles, was zu der verkauften Sache gehöret, in einem ordentlichen Inventario verzeichnet werde.

Wie hat man sich vorzusehen, wenn man von einem Minderjährigen liegende Gründe kauft?

Es ist von Nutzen, wenn man sich von dem Minderjährigen endlich versprechen läst, daß er von dem Kaufe nicht wieder abgehen wolle, wenn gleich dabey in Ansehung der Formalien etwas versäumet wäre.

Ist es rathsam den Verkauf unbeweglicher Güter gerichtlich bestätigen zu lassen?

Ja. Es ist aber auch an vielen Orten nothwendig, wenn man die Nichtigkeit des Kaufs verhüten will.

Was kan sonst noch für den Käufer in vielen Fällen vortheilhaft seyn?

Wenn er zu veranstalten sucht, daß die Sache, welche er zu kaufen gedenkt, öffentlich feil gebothen werde; man darf aber dis am wenigsten alsdenn vernachläßigen, wenn die anzukaufende Sachen Mündeln oder Kirchen zugehören.

Was ist endlich noch dem Käufer anzurathen?

Daß er nach vollendetem Kaufe alle, die irgend ein Recht oder einen Anspruch auf die verkaufte Sache haben möchten, edictaliter citiren lasse.

Worin bestehe der Mieth- oder Pachtcontract?

In dem Contracte, mittelst dessen ausgemacht wird, daß der Gebrauch einer Sache, oder gewisse cörperliche Arbeiten, jemanden gegen einen gewissen Lohn überlassen und geleistet werden sollen.

Wenn eher erhält dieser Contract seine Verbindlichkeit?

Sobald als man wegen der zu miethenden Sache und des dafür zu entrichtenden Mieth- oder Pachtgeldes einig geworden.

Was

Was ist bey Bestimmung des Pachtgeldes wegen der Münzsorten in Acht zu nehmen?

Daß man dieselbe sogleich deutlich ausdrücke, und besonders verabrede, wenn Pachtungen auf mehrere Jahre gehen, in welcher das Pachtgeld nach etwa verändertem Münzfuße erleget werden solle.

Was ist von der Vermiethung der Dienstbarkeiten zu merken?

Dienstbarkeiten, die zu einem Grundstücke gehören, können ohne dem Grundstücke nicht allein vermiethet werden.

Kan man auch eine solche Sache vermiethen, davon man blos die Nutzung zu seinem Gebrauche erhalten? wie dis bey der Dienstbarkeit des Gebrauchs geschiehet?

Nein; nur alsdenn könte man eine solche Sache vermiethen, wenn man nach seinen Umständen sonst gar keinen Gebrauch davon machen könte; z. B. wenn jemanden die Wohnung an einem solchen Orte vermacht wäre, wo derselbe seinen Umständen nach nicht wohnen könte, so könte er dergleichen Wohnung vermiethen.

Kan man eine Sache, die man selbst gemiethet, wieder an einen andern vermiethen?

Ja, es steht einem jeden, der eine Sache gemiethet, frey, dieselbe ganz oder zum Theile wieder an einem Dritten zu vermiethen, doch setzt dis voraus, daß solches dem Miethsmanne nicht etwa untersaget worden.

Was ist uns anzurathen, wenn wir erfahren, daß die von uns gemiethete Sache auf einerley Zeit noch einem andern vermiethet worden?

Man hat sich in solchem Falle in Zeiten um den Besitz der gemietheten Sache zu bewerben.

Wenn man ein Gut mit mehrern Pertinenzstücken pachtet, was ist da anzurathen?

Daß man bey der Pachtung ausmache, was für Zubehöre für mit verpachtet gehalten werden sollen.

Wozu ist der Verpächter oder Vermiether unter andern verbunden?

Er muß alles aus dem Wege räumen, was dem Gebrauch der gemietheten oder gepachteten Sache hindern kan, z. B. bey Vermiethung eines Stalles muß er das noch darin befindliche Holz in Zeiten wegbringen lassen.

Was ist rechtens, wenn der Contract von dem Verpächter nicht erfüllet werden kan?

Wenn ein dem Verpächter betroffenes Unglück Schuld daran ist, so ist der Erfolg davon blos der, daß nun auch der Miethsmann von der versprochenen Miethe nichts zu entrichten braucht. Wenn aber der Verpächter selbst Schuld daran ist, daß er den Contract nicht halten kan, z. B. wenn er ein vermiethetes Pferd deshalb dem Miethsmanne nicht zur bestimten Zeit liefern kan, weil er es indessen an einen andern verborgt, so muß er nicht nur das Miethsgeld schwinden lassen, son-

sondern überdem noch dem Miethsmanne das Interesse, d. i. allen ihm daraus erwachsenen Schaden und eingebüßten Nutzen, ersetzen.

Was ist rechtens, wenn der Pächter von der gepachteten Sache gar keinen oder doch nicht den gehoften Gebrauch machen kan?

Wenn die Schuld davon an dem Pächter selbst liegt, so muß er dennoch das versprochene Pachtgelo ganz entrichten, z. B. wer ein Pferd miethet, und wegen eingefallnen schlechten Wetters hernach nicht reiten will, muß, wenn es nur kein unvorhergesehenes und außerordentliches Unwetter ist, dem Vermiether dennoch das Miethgeld bezahlen. Eine Ausnahme von der Regel wäre, wenn die Sache einen andern vermiethet würde, von dem der Verpächter das Pachtgeld erhielte. Wenn aber der Pächter ohne sein Verschulden durch einen Unglücksfall verhindert wird, die gehofte Nutzung von der gepachteten Sache zu erheben, und daher einen beträchtlichen Schaden leidet, so ist der Verpächter verbunden, von dem Pachtgelde etwas abzulassen.

In wie fern kan aber der Pächter diese Erlassung an Pachtgelde nicht verlangen?

Er kan dis alsdenn nicht, wenn die Einsaat blos verunglückt, oder wenn eine auf die bessere Anbauung des Feldes etwa besonders gewandte Mühe fehlschlägt, der Pächter kan auch für dergleichen Unglücksfälle keine weitere Schadensersetzung

tzung verlangen, als die Erlassung der Pacht, also kein eigentliches Interesse.

Was ist in Ansehung dieses Punctes rathsam?

Es ist vortheilhaft, bey jeder Pachtung besonders zu verabreden, wie hoch sich der Schaden belaufen müsse, wenn man befugt seyn solle, auf eine Erlassung der Pacht zu bestehen; ob die fruchtbaren Jahre denen schlechteren zu gute kommen oder nicht, und wie es mit denen Schäden, die der Pächter an bereits eingeerndteten Früchten erlitten, zu halten sey?

Was ist zu rathen, wenn der eine oder andere Theil die Gefahr der Unglücksfälle übernimt?

Man wendet in diesem Falle alle mögliche Irrungen dadurch ab, wenn man ausmacht, ob dieses zugleich von ganz außerordentlich ungewöhnlichen Unglücksfällen zu verstehen sey, und was für welche man dahin rechnen wolle.

Wie muß der Pächter mit der gepachteten Sache umgehen?

Er muß für die Erhaltung derselben mit eben dem Fleiße sorgen, den ein jeder vernünftiger Hausvater auf das Seinige zu wenden pflegt; unterläst es dis, und der Verpächter leidet dadurch Schaden, so ist er solchen zu ersetzen verpflichtet.

Was in in Ansehung der Kosten rechtens, die der Pächter oder Miethsmann auf die gepachtete Sache gewandt hat?

Kosten, die die Erhaltung der gepachteten Sa-

Sache nothwendig machte, oder wodurch sie wenigstens verbessert und brauchbarer wurde, muß der Verpächter dem Pächter ersetzen. Das, was nur zur Verbesserung der gepachteten Sache dienet, kan der Pächter, wenn die Pachtzeit zu Ende ist, und die gemiethete Sache dadurch nicht beschädigt wird, wieder wegnehmen; z. B. einen Ofen, den er in ein Zimmer gesetzt, das man zuvor nicht heitzen können, könte er wieder wegnehmen. Die Kosten aber, die die Erhaltung der Sache nothwendig gemacht, oder auch solche Kosten, die zur wirklichen Verbesserung der gemietheten Sache verwandt worden und davon der Nutzen noch vorhanden ist, kan er von dem Verpächter vergütet verlangen, wenn er das an die Sache verwandte nicht in Natur wieder wegnehmen will oder kan.

Kan der Pächter von dem Verpächter die Schadenserse-tzung fodern, wenn er durch dessen Nachläßigkeit Schaden gelitten?

Ja. Wenn ein Pächter durch eine Nachläßigkeit des Verpächters, die nur keine Nachläßigkeit vom geringsten Grade ist, Schaden gelitten, so muß lezterer dem Pächter den erlittenen Schaden ersetzen. Z. B. wenn der Verpächter in einem zu dem verpachteten Gute gehörigen Stalle rotzige Pferde gehabt, und er ließe die vorigen Krippen in demselben, zeigte auch hiervon dem Pächter nichts an, dessen hineingebrachte Pferde aber wür-

den

den dadurch angesteckt, so müste der Verpächter für diesen Schaden haften.

Wer bezahlt die Abgaben von der verpachteten Sache?

Alle Abgaben, welche auf der verpachteten Sache selbst ruhen, müssen von dem Verpächter bezahlt werden. Die Abgaben aber, die blos auf die Früchte der Sache ihre Beziehung haben, z. B. wenn von dem Getraide des Guths, das nach der Stadt zum Verkaufe gefahren wird, ein gewisses abgegeben werden muß, fallen dem Pächter anheim.

Was muß nach verflossener Pachtzeit geschehen?

Die Regel ist, daß sodann der Pächter die gepachtete Sache räumen muß. Hat er aber noch Forderungen an derselben, so kan er sie nur alsdenn zu seiner Sicherheit zurückbehalten, wenn er im Stande ist, diese Fordrungen sogleich erweislich zu machen. Hat der Beweis derselben noch Schwierigkeiten, so darf er die gepachtete Sache dem Verpächter solcher Fordrungen wegen nicht vorenthalten.

Ist diese Zurückbehaltung dem Pächter anzurathen?

Wenn er sich auf andere Art der Bezahlung wegen Sicherheit verschaffen kan, so ist in den mehresten Fällen diese Zurückbehaltung nicht anzurathen.

Wie

Wie aber wenn der Pächter nach verflossener Pachtzeit in dem Besitze der gepachteten Sache in der Meynung bliebe, daß er die Pacht fortsetzen wolle?

Wenn wegen der Fortsetzung der zu Ende gegangenen Pacht oder Miethe nichts besonders auf diesen Fall durch Verträge oder Gesetze im voraus ist festgesezt worden, so können sich in diesem Falle beyde Theile die Pacht zu jeder Zeit aufsagen, und der Pächter sezt sie so lange fort, als es beyden Theilen gefält. Ist aber schon vorher ein Termin bestimt worden, wenn ehe auf beyden Theilen die Aufkündigung geschehen solle, z. B. daß der Verpächter sowol als der Pächter, ein Vierteljahr zuvor die Pacht oder Miethe aufsagen solle, im Fall man sie nicht fortsetzen solle. und es sagt nun keiner in dieser Zeit die Miethe auf, so bleibt der Contract, nach Ablauf des Termins wenigstens noch auf ein Vierteljahr, und überhaupt so lange verbindlich, als der anfangs festgesezte Termin ist, und zwar bleibt er so lange auf beyden Seiten verbindlich.

Was wäre einem anzurathen, der eine Wohnung auf bestimte Zeit gemiethet, vor Ablauf dieser Zeit verreisen wolte, und etwa lange abwesend zu seyn gedächte?

Er würde dem Vermiether bedeuten müssen, daß nach Ablauf der Miethzeit die Wohnung nicht länger für ihn aufbehalten werden solle, wenn er anders für das Gegentheilige besorgt seyn müste.

Was ist insbesondere von der stillschweigenden Fortsetzung der Pacht alsdenn zu merken, wenn die gepachtete Sache

in

in Ländereyen oder solchen Gebäuden besteht, die zum Ackerbau oder zur Erhebung der Feldfrüchte dienen?

Wenn man dergleichen gepachtet hat, und diese Pachtung wird nach Ablauf des ersten Pachtcontracts mit der stillschweigenden Bewilligung beyder Theile fortgesezt, so bleiben sie beyde an diesen ersten Contract wenigstens noch ein Jahr gebunden. Solte aber die völlige Benutzung der Ländereyen noch mehrere Jahre erfodern, wie z. B. bey großen Gütern mehrentheils eine Zeit von 6 Jahren dazu erfodert wird, so müßen dem Pächter die Ländereyen wenigstens so lange gelassen werden, als Jahre zu ihrer Benutzung nöthig sind.

Sind die Erben an den Pacht- oder Miethcontract gebunden?

So lange bis die Pachtzeit zu Ende gegangen, sind die Erben des Verpächters sowohl als des Pächters, auch nach dem Tode des einen oder andern an den Pachtcontract gebunden.

Wenn eher ist der Miethsmann verbunden, die gemiethete Sache wieder zu räumen und fahren zu lassen?

Der Regel nach nicht eher, als bis die Miethszeit völlig zu Ende ist. Allein es giebt auch Fälle, wo er die gemiethete Sache noch eher zu verlassen verbunden ist, nemlich wenn entweder der Eigenthümer durch einen unversehenen Zufall in die Nothwendigkeit gesezt wird, die vermiethete Sache selbst zu gebrauchen, oder wenn der Pächter in zwey Jahren die Miethe oder Pacht nicht

nicht bezahlt, oder wenn der Miethsmann die gemiethete Sache verdirbt, oder wenn die gemiethete Sache einer solchen Ausbesserung nothwendig bedarf, die nicht vorgenommen werden kan, so lange sie der Miethsmann noch im Gebrauche hat.

Was ist rechtens, wenn die gemiethete Sache während des Miethscontracts verkauft wird?

In diesem Falle muß der Miethsmann dem neuen Eigenthümer weichen; der Verkäufer aber muß ihm den etwa dadurch erlittenen Schaden ersetzen. Hat man daher einen solchen Verkauf zu befürchten, so ist anzurathen, sich in der gemietheten Sache eine Hypothek bestellen, und zugleich versprechen zu lassen, daß sie, so lange die Miethe dauert, nicht solle veräußert werden.

Kan der Miethsmann nach Gefallen von dem Miethscontracte wieder abgehen?

Nein. Er ist nicht befugt, vor verflossener Zeit von dem Miethscontracte ohne wichtige Ursachen wieder abzugehen. Zu denen Ursachen aber, weshalb er von dem Miethscontracte wieder abgehen kan, gehört z. B. wenn die gemiethete Sache durch den Nachbar verbaut und verdunkelt würde, oder wenn die Fenster und Thüren darin einer starken Verbeßrung bedürften und der Eigenthümer selbige nicht besorgen wolte, oder wenn der Miethsmann in der Wohnung eine Gefahr zu befürchten hätte. Das leztere würde z. B. eintreten, wenn in dem vermietheten Hause sich mehrere Ge-

legenheiten befänden, und der Eigenthümer unter andern solche Miethsleute einnähme, die mit dem Feuer sorglos umgingen oder deren Untreue bekant wäre, hingegen wer blos aus Furcht vor Gespenstern die Miethe verlassen wolte, würde hierzu nicht schlechterdings befugt seyn.

Was ist anzurathen wenn man bey jemanden die Verfertigung einer Sache dinget?

Man hat hierbey alle Behutsamkeit anzuwenden, die Einrichtung und Beschaffenheit dieser Sache genau vorzuschreiben und zu bestimmen, wie es gehalten werden solle, wenn sich etwa nachher in dem einem oder andern der bestimten Stücke ein Mangel zeigen solte. Z. B. bey dem verdungenen Bau eines Hauses gebe man die Art der Materialien, dessen innere und äußere Verfassung ꝛc. genau an.

Wie, wenn eine solche Sache durch dessen Verschulden, der sie zu verfertigen übernommen, Schaden leidet?

Für einen solchen Schaden muß derselb haften.

Was ist demohnerachtet hierbey für eine Vorsicht zu beobachten?

Man thut wohl, wenn man sich diese Vergütung ausdrücklich auf den Fall vorbehält, wenn sich ein Schade, dessen Vergütung dem Verfertiger anheimfällt, erst äußern würde, wenn man die Sache schon besizt oder sie für gut anerkannt hat.

Was ist uns anzurathen, wenn der, welcher die Sache zu verfertigen übernommen, sich der Hülfe anderer dabey bedienen müste?

Wenn uns daran gelegen ist, von ihm auch die Verantwortung des Schadens fodern zu können, der uns durch die Nachläßigkeit dieser seiner Gehülfen zuwachsen möchte, so thun wir wohl, wenn wir dieserhalb eine besondere Versichrung zu erhalten suchen.

Was ist hiebey sonst noch in Acht zu nehmen?

Man thut wohl, wenn man in dem Contracte über Verfertigung solcher Sachen sich auch wegen der Uebernehmung der Unglücksfälle verabredet, welchen die Sache vor ihrer Uebergabe ausgesezt ist. Von eben solchem Nutzen ist es auch, über die Art und Zeit der Bezahlung des versprochenen Lohns genaue Abrede zu nehmen.

Was ist noch von denen bisher angeführten beyden Arten des Miethens zu unterscheiden?

Die eigentlich sogenante Vermiethung der Dienste, dergleichen zwischen Herrschaft und Gesinde, zwischen einem Bothen und dem, der ihn verschickt ꝛc. statt findet?

Wann erhält eine solche Vermiethung der Dienste ihre Verbindlichkeit?

So bald der zu gebende Lohn, und die dafür zu leistende Dienste, bestimt sind, so sind beyde, die sich dieses wechselsweise versprochen, an ihre Zusage gebunden.

Wie wenn einer sich bey zweyen auf einerley Zeit vermiethet?

In diesem Falle muß er zwar seine vermietheten Dienste dem leisten, dem er sie zuerst versprochen, allein dem, welchem er sie zulezt vermiethet, muß er dennoch der Hintergehung wegen schadlos halten.

Was ist rechtens, wenn der, welcher die Dienste eines andern gemiethet, von den Diensten desselben nun keinen Gebrauch machen kan?

Es mag dis durch einen Zufall oder durch das eigne Verschulden des Miethenden geschehen, so kan der Diener demohnerachtet das versprochene Lohn fodern, es sey denn, daß er zu eben der Zeit in den Diensten eines Dritten sein Brodt fände.

Was ist rechtens, wenn der, so die Dienste versprochen, diesen Dienst nicht antreten will oder kan?

Wenn denselben ein Unglücksfall von dem Dienste abhält, so fält auch die Verbindlichkeit des Miethenden weg, ihm den versprochenen Lohn zu geben; weigert sich aber der, der sich zum Dienste verpflichtet, vorsezlich in den verabredeten Dienst zu gehen, oder ist er wenigstens schuld daran, daß er sein Wort nicht halten kan, so liegt ihm ob, allen daraus für den Miethenden entstehenden Schaden gut zu thun.

Wie muß sich ein solcher, der seine Dienste vermiethet, im Dienste verhalten?

Er muß die ihm dabey auferlegten Verrich-

tun-

tungen und Besorgungen so treulich wie seine eigene wahrnehmen. Fehlt er dagegen, und kan man dis sein Versehen nur nicht für ganz gering ansehen, so geschiehet ein solches Versehen auf des Dieners Gefahr, z. B. ein Dienstbothe, der aus Fahrläßigkeit die Gefäße der Herrschaft entzwey wirft, muß diesen Schaden vergüten.

Wie lange sind die Dienende und der Dienstherr an ihren beyderseitigen Contract gebunden?

Sie bleiben so lange daran gebunden, bis die bestimte Zeit abgelaufen, oder das Geschäft, wozu man sich verdungen, vollendet ist. Solte aber einer oder der andere den Dienst auffagen, ehe derselbe zu Ende gegangen, so darf der, welchem er aufgesagt wird, nicht versäumen, der Aufkündigung gleich zu wiedersprechen, im Fall ihm nemlich an der Abwartung der völligen Dienstzeit gelegen ist.

Was ist in Ansehung der Zeit, da die Dienste aufgekündigt werden müssen, in Acht zu nehmen?

Wenn zu dieser Aufkündigung keine Zeit durch Gesetze oder Herkommen vorgeschrieben ist, so muß man nicht vergessen, solche zu Anfang des Miethscontracts genau abzureden.

Giebt es nicht außer dem pachtweisen Leihen und dem obenerwähnten Leihen zu einem bestimten Endzwecke noch eine Art des Leihens?

Ja, das Leihen, so bittweise, ohne Bestimmung des Endzwecks und der Zeit geschiehet.

Was ist von dieser Art des Leihens zu merken?

Wenn man von jemanden eine Sache, oder sonst etwas, bittweise erhält, ohne daß die Art des Gebrauchs oder die Zeit der Erstattung bestimt wird, so kan die Zurückfordrung, ohne auf eines von beyden Rücksicht zu nehmen, nach Gefallen geschehen.

Wer trägt den Schaden, der einer solchergestalt verliehenen Sache während ihrer Verleihung wiederfähret?

Der, welcher die Sache auf die bemerkte Art geliehen erhalten, muß für den ihr zustoßenden Schaden alsdenn haften, wenn er entweder solchen Schaden böslich veranlaßet, oder nicht den geringsten Fleiß auf dessen Abwendung gerichtet, oder sie nicht, da sie zurückverlangt worden, wieder gegeben hat.

Was ist anzurathen, wenn man jemanden etwas, das von einiger Erheblichkeit ist, bittweise zugestehen will?

Man thut wohl, wenn man sich von dem andern einen Revers geben läst, daß er sich einer solchen Gestattung niemals anders, als bittweise, bedienen wolle. Dergleichen würde z. B. bey einer verstatteten Durchfahrt oder Uebergange sehr dienlich seyn.

Was ist der Societätscontract, die Maßcopey oder Magenschaft?

Der Contrakt, mittelst dessen mehrere dahin übereinkommen, daß sie eine gewisse Sache, oder gewisse erlaubte Arbeiten, unter sich gemein machen

chen wollen, in der Absicht, daß auch der daraus entstehende Gewinst ihnen gemeinschaftlich werden solle.

Wenn eher bekomt ein Societätscontract seine Verbindlichkeit?

Sobald diejenigen, welche mit einander in eine Societät treten wollen, über die Einrichtung derselben sich verglichen, so sind sie an die verabredete Societät gebunden, wenn gleich dieserhalb nichts schriftliches entworfen worden, es sey denn daß ein anderes ausgemacht wäre; und so der Regel nach mit allen übrigen Contracten.

Was ist von den Grenzen der Societät in Ansehung der dahin zu ziehenden Güter zu merken?

Bey einer Societät, die über das ganze Vermögen der Theilhaber eingegangen wird, muß auch das mit zur gemeinschaftlichen Maße gerechnet werden, was der eine Theil aus Schenkungen, Erbschaften, und überhaupt auf eine solche Art erhält, die ihm nichts kostet. Weil dieses aber bey einer Societät, die nur einen gewissen Theil des Vermögens betrift, wegfält, so ist rathsam, vorher die Grenzen der Societät in Ansehung dieses Puncts festzusetzen.

Wer trägt den Schaden, den die Societät leidet?

Der Schaden sowohl als der Gewinn, den die Societät erhält, wird von den Societätsgenossen nach dem Verhältnisse ihrer dazu hergegebenen

Güter und in Anschlag gebrachten Arbeit zu gleichen Theilen getragen und gezogen, z B. wenn zu einem kleinen Handel drey Societätsgenossen gehörten, der eine hätte zu Errichtung desselben 6 Rthlr. die beyden übrigen aber jeder nur 3 Rthlr. beygetragen, zusammen also 12 Rthlr. und die Societät erhielt nun einen Gewinn von 36 Rthlr. so bekäme davon der erste 18 Rthlr. die beyden übrigen aber jeder nur 9 Rthlr. Eine Societät, worin der eine Theilhaber allen Schaden tragen, der andere aber allen Nutzen allein ziehen wolte, ist unverbindlich, es sey denn, daß eine Schenkung darunter verborgen läge.

Giebt es demohnerachtet nicht einen Fall, wo zwar die Societätsgenossen alle an dem Gewinne Theil nehmen, einer aber nur den Schaden trägt?

Ja. Wenn sich jemand von den Societätsgenossen an seinem Beytrage das Eigenthumsrecht vorbehält, und dieser Beytrag durch einen Unglücksfall verlohren geht, so muß dieser Theilhaber den Schaden davon allein tragen. Dieses würde z. B. bey einem Kaufmanne eintreten, der einem andern an dem Gewinne seiner Handlung gemeinschaftlich Theil nehmen ließe, damit solcher etwa die Rechnung und den Briefwechsel besorgte, und dabey an seinem Waarenlager das völlige Eigenthum zu behalten sich ausbedungen hätte.

Wofür hat ein Societätsgenoß zu sorgen, der blos die Arbeit übernimt, statt daß die übrigen die Gelder herschießen?

Er thut wohl, wenn er sich von den übrigen Theilhabern versprechen läst, daß er, auf den Fall, da nach geendigter Societät nichts, wie das eingebrachte Capital übrig wäre, ein gewisses zur Vergütung seiner Mühe bekommen solle.

Wofür haben die Societätsgenossen überhaupt in Ansehung der Theilung des Gewinns und Schadens zu sorgen, wenn einer derselben die Arbeit übernimt?

Sie thun wohl, wenn sie dieses Geschäft entweder vorher nach einer bestimten Summe in Anschlag bringen, oder wenigstens ausmachen, wie viel ein jeder von dem Nutzen zu genießen, und an dem Schaden zu tragen habe; denn sonst kan es wegen der künftigen Schätzung der Arbeit leicht Streit geben.

Wer müste den Schaden tragen, wenn eine Sache, die zum besten der Societät bestimt wäre, verlohren ginge, ehe sie zur Masse der Societät gekommen wäre, z. B. wenn einer von den Societätsgenossen ein neues Capital zur Societät herschießen wolte, das Capital an einem andern Orte aufnähme, und unterwegs durch einen Unglücksfall um dasselbe gebracht würde?

Eben der, der die Sache zum besten der Societät widmen wollen, aber sie wirklich nicht zur Societätsmasse gebracht hat, also z. B. eben der, der das Capital herschießen wollen, aber desselben unterwegs beraubt worden.

Wie muß ein Societätsgenoß die Societätsgeschäfte abwarten?

Ein jeder Societätsgenoß muß so viel Fleiß auf die Societätsgeschäfte wenden, als er auf seine eigene wendet; und leidet die Societät durch Vernachläßigung eines ihrer Theilhaber Schaden, so muß derselbe solchen Schaden allein übernehmen.

Was ist in Ansehung des Schadens, den vielleicht ein Societätsgenoß in Geschäften der Societät an seinem eignen Vermögen erleiden kan, anzurathen?

Es ist rathsam, daß sich ein Societätsgenoß gleich anfangs die Ersetzung desjenigen Schadens aus der gemeinschaftlichen Casse versprechen läst, der ihm selbst in Geschäften der Societät wiederfahren würde.

Haben die Societätsgenossen alle in die Betreibung der Societätsgeschäfte einzusprechen?

Ja. Es hat sogar ein jeder Societätsgenoß das Recht, einer Handlung, die der andere unternehmen will, zu widersprechen; und wird eine solche Handlung dem Wiederspruche ungeachtet unternommen, so muß der, welcher sie wider Willen des andern ausgeführt, für den etwa daraus entstehenden Schaden allein haften. Ferner muß auch ein jeder, der an der Societät Theil nimt, dem andern von den gehabten Nutzungen Rechnung ablegen.

Wie

Wie verhält es sich mit den Kosten, die die Societät erfodert?

Diese müssen die, so in der Societät sind, gemeinschaftlich tragen. Hiebey kan es vortheilhaft seyn, wenn bey Errichtung einer Societät ausgemacht wird, ob und was für Arten der Bemühungen dem einen oder andern Societätsgenossen vergütet werden sollen, ob z. B. bey einer Reise eines Societätsgenossen die Versäumniß mit in den Kostenanschlag gebracht werden solle, oder nicht.

In welchen Fällen werden alle Societätsgenossen aus einem mit einem Dritten geschlossenem Contracte verpflichtet?

Alsdenn, wenn entweder der, dem die Societät überhaupt, oder insbesondere zu dem Contracte bevollmächtiget hat, einen Contract mit einem Dritten im Nahmen der Societät nach seiner Instruction und Vollmacht geschlossen hat; oder wenn alle Theilhaber der Societät solches zugleich gethan; oder wenn dis zwar nur von einem geschehen, aber dargethan werden kan, daß der wirkliche Nutzen der Societät dadurch befördert worden. In diesem Falle werden alle Societätsgenossen dem Dritten aus dem mit ihm geschlossenen Contracte verbindlich.

Was dienet indessen zur größern Sicherheit dessen, der auf diese Art mit der ganzen Societät contrahiret hat?

Daß er sich von jedem Societätsgliede besonders

ders versprechen läst, daß er allein das alles erfüllen wolle, wozu der Contract die ganze Societät verpflichtet, z. B. daß er sich bey einer Schuldforderung von einem jeden Societätsgenossen besonders versprechen läst, für das ganze Capital und Zinsen allein zu haften, und sich nicht mit der Ausflucht schützen zu wollen, daß ein jeder von der Societät nur einen Theil desselben zu bezahlen schuldig sey.

Was ist anzurathen, wenn man sich aus einem Geschäfte die ganze Societät verbindlich machen will?

Daß man sich nicht mit einem aus der Societät in Geschäfte der Societät einlaße, die er in eignem Namen unternimt.

Was kan uns zum Vortheile gereichen, wenn wir gültiger Weise eine Schuldforderung an einer Societät haben?

Dis, daß wir uns auch diejenigen Güter der Societätsgenossen mit verschreiben lassen, die nicht mit in der Societät begriffen sind.

Was hat der für eine Vorsicht zu beobachten, der an eine Societät eine Schuld zu bezahlen hat?

Diese, daß er das schuldige nicht einem aus der Societät allein auszahle, es müste denn seyn, daß er sich von denen, sämtlichen Societätsgenossen zur willkürlichen Auszahlung Erlaubnis geben laßen, oder daß der, welcher das Geld in Empfang nehme, ein für allemal hierzu bevollmächtiget wäre.

Kan ein Societätsgenoß die Societät wieder aufkündigen wenn er will?

Ja. Ein jeder von den Societätsgenossen ist befugt, die Societät für sich aufzukündigen, ausgenommen wenn dieselbe auf eine bestimte Zeit eingegangen wäre. Kein Societätsgenoß kan aber verbunden werden, auf immer in der Societät zu bleiben.

Was ist rechtens, wenn ein Societätsgenoß hinterlistiger und eigennütziger weise die Societät aufkündigt?

Wer hinterlistiger weise, um etwa einen der Societät bevorstehenden Vortheil allein zu erwerben, die Societät aufsagt, dem bleibt zwar die Societät von Zeit der Aufkündigung an nicht mehr verpflichtet, er muß hingegen noch den Nutzen, den er der Societät zu entziehen dachte, mit denen übrigen theilen.

Hat das Recht eines Societätsgenossen, die Societät nach Gefallen wieder aufzukündigen, nicht besondere Grenzen?

Ja. Ein Theilnehmer der Societät, der diese ohne dringende Ursache zu einer Zeit aufkündigt, da solches den übrigen sehr nachtheilig ist, muß diesen den daraus erwachsenen Schaden ersetzen. Dis würde z. B. statt finden, wenn mehrere zusammen einen Vorrath von Waaren gekauft, die zu der Zeit, wie der eine die Societät aufkündigte, und dadurch ihren Verkauf nothwendig machte, stark im Preise gefallen wäre, und deren Werth gleich nach dem Verkaufe wieder sehr

stiege. Ferner derjenige, der auf eine bestimte Zeit eine Societät eingegangen, und solche vor Ablauf der Zeit ohne rechtmäßige Ursache aufkündigt, bleibt der Societät auch noch nach der Aufkündigung verpflichtet, obgleich die Societät ihm für nichts mehr zu haften brauchet.

Was ist rechtens, wenn die Societätsgenossen an verschiedenen Orten sich aufhalten, und einer von ihnen die Societät aufkündigt?

In diesem Falle trägt der, welcher sie aufkündigt, von der Zeit an, da er sie aufgekündigt, den Schaden, den er in seinen ihm aufgetragenen Geschäften der Societät leidet, allein, den Gewinst aber muß er mit dem andern Societätsgenossen, bis die Aufkündigung zu desselben Wissenschaft gekommen, theilen; der Societätsgenoß hingegen, dem die Aufkündigung geschiehet, genießet von der Zeit der Aufkündigung an alle Vortheile, die er aus seinen eignen Geschäften hat, der Schade aber, womit dessen eigne Geschäfte begleitet werden, bleibt unter beyden Societätsgenossen so lange gemein, wie der leztere von der geschehenen Aufkündigung keine Nachricht erhalten.

Wie geht die Societät zu Ende?

Eine Societät kan erstlich durch den einstimmigen Willen aller Theilhaber zu aller Zeit wieder getrennet werden. Hiernächst höret aber auch die Societät durch den Tod eines von den Societätsgenossen unter den übriggebliebenen auf, es müste denn

denn seyn, daß ein anderes verabredet worden, jedoch können die Erben durch den Vertrag ihres Erblassers nicht verbunden werden, in der Societät zu bleiben.

Werden die Erben auf keine Art aus der Societät ihres Erblassers verpflichtet?

Ja, folgendes gehört dahin. Bey Pachtungen, insonderheit der öffentlichen Einkünfte, gehört es unter die Verpflichtungen der Erben, die von Seiten ihres Erblassers eingegangene Pachtsocietät fortzusetzen. Ferner, wenn der Erblasser noch vor seinem Tode ein besonderes Geschäft, welches die Societät betrift, angefangen hat, so müssen solches auch seine Erben völlig zu Stande bringen. Dagegen fält auch der aus der Societät kommende Gewinn, so lange die gemeinschaftlichen Sachen der Societät noch nicht getheilet sind, denen Erben mit zu.

Wann erreicht noch weiter eine Societät ihre Endschaft?

Wenn die Dauer der Societät auf eine bestimte Zeit verabredet ist, und diese Zeit abgelaufen ist, denn wenn dis geschehen, so gehet alsdenn die Societät ohne weitere Aufkündigung zu Ende.

Was gehört noch mehr hieher?

Wenn die Societät nur ein gewisses Geschäft betrift, z. B. zur Zeit des Krieges eine Fourageliefrung, und das Geschäft ist vollbracht, so dauert auch die Societät nicht weiter.

Wie kan endlich eine Societät aufhören?

Wenn verschiedene eine oder mehrere Sachen in einer Gemeinschaft gehabt, so hört mit dem Verluste des Besitzes derselben die Verbindlichkeiten der Societät auf.

Was ist der Auftrag für ein Contract?

Der Contract, mittelst dessen jemand sich anheischig macht, das Geschäft eines andern nach dessen Willen umsonst auszurichten.

Was schliest also der Auftrag zunächst für eine Verbindlichkeit in sich?

Die, daß man ein einmal übernommenes Geschäft auszuführen verbunden ist. Treten aber solche Umstände ein, die uns die Ausrichtung des Auftrages unmöglich machten, so müssen wir den, der uns das Geschäft aufgetragen, bey Zeiten davon benachrichtigen.

Was wäre uns anzurathen, wenn jemand uns ein Geschäft aufgetragen hätte, und wir uns nicht sogleich zu Uebernehmung desselben entschließen könten, indessen jedoch Reisegeld, Documente, oder sonst etwas annähmen, das die Vollziehung des Auftrags erfoderte?

Daß wir, im Fall wir in der Folge nicht willens sind, den Auftrag auszuführen, alles empfangene dem andern gleich nach dem veränderten Entschlusse wieder zurückliefern.

Kön-

Können wir einen erhaltenen Auftrag auch durch einen Dritten ausrichten lassen?

Ja, aber nur alsdenn, wenn uns dazu die Erlaubnis gegeben worden, oder wenigstens bey dem Auftrage auf unsere Person nicht besonders Rücksicht ist genommen worden.

Wie müssen wir überhaupt einen erhaltenen Auftrag ausrichten?

So, daß wir die uns dabey vorgeschriebene Grenzen nicht überschreiten.

Was ist zu rathen, wenn sich bey der Ausführung der übernommenen Geschäfte widrige Umstände hervorthun, die dem, von welchem wir den Auftrag haben, unbekant sind, die aber, wenn er sie wüste, aller Vermuthung nach dessen Entschluß verändern würden?

Daß man in solchem Falle eher keinen Schritt weiter wage, als bis man dem, der den Auftrag gethan, von diesen Umständen gehörige Nachricht gegeben, und die erwartete Antwort eingegangen.

Kan nicht auch zuweilen jemand unsere Geschäfte gültig verrichten, ohne dazu einen Auftrag zu haben?

Ja. Dis findet besonders in dem Falle statt, da wir in der Folge ein Geschäft, das ein anderer anfangs wieder unser Wissen oder Willen für uns übernommen oder fortgesetzt, genehmigen, denn in diesem Falle ist es so gut, als ob wir demselben dis Geschäft aufgetragen hätten.

Wie wird es mit denen bey der Ausrichtung des Auftrags gehabten Kosten gehalten?

Diese muß der, der den Auftrag gethan, wieder ersetzen, und hierzu bleibt derselbe auch alsdenn noch verbunden, wenn der Zweck des Auftrags ohne Verschulden dessen, dem er ertheilt worden, nicht erreicht seyn solte. Dieser Aufwand und Kosten müssen nicht weniger alsdenn wieder erstattet werden, wenn gleich der, der den Auftrag gethan, diese Kosten nicht gemacht haben würde, im Fall er seine Angelegenheit selbst besorgt hätte. Ueberträgt z. B. jemand, der seinem Stande nach gewohnt ist mehrere Meilen zu gehen, einem solchen, von dem er dieses nicht verlangen kan, ein Geschäft an einem entfernten Orte, so muß er ihm die etwa auf die Fuhren verwandte Kosten erstatten.

Was liegt dem, der einen Auftrag erhalten, in Ansehung des etwa zu verursachenden Schadens ob?

Es muß ein solcher für jeden Schaden, den er verursachet, haften, wenn ihm gleich nur ein sehr geringer Grad der Nachlässigkeit dabey zur Last fält.

Was ist dem anzurathen, der ein Geschäft übernimt, wobey er Unglücksfälle zu befürchten hat?

Wer dis thut, wer z. B. eine Reise zur Zeit des Krieges unternimt, der hat sich vorher auszubedingen, daß ihm der, für welchen er das Geschäf-

schäfte ausrichtet, wegen aller dabey sich zutragenden Unglücksfälle schadlos halten wolle.

Worauf hat ein solcher, der sich einem Auftrage nicht ganz umsonst unterziehen will, Rücksicht zu nehmen?

Er thut wohl, wenn er sich vor Ausrichtung des Auftrags gleich eine bestimte Vergeltung versprechen läst. Es ist auch rathsam, wenn man dabey ausmacht, ob von dieser Vergeltung die Kosten mit bestritten werden sollen oder nicht.

Was ist uns anzurathen, wenn wir mehrern zugleich einerley Geschäfte übertragen?

Daß wir uns von jedem insbesondere versprechen lassen, für die Ausrichtung unseres Auftrages so stehen zu wollen, daß wir im benöthigtem Falle in der Folge nicht verbunden seyn dürften, einem jeden zu gleichen Theilen, oder einem nach dem andern zu belangen.

Was hat man noch in Ansehung der bey einem Auftrage zu leistenden Sorgfalt wahrzunehmen?

Daß man, wenn man auf das aufgetragene Geschäft nicht die möglichste Sorgfalt solte richten können, dem, der den Auftrag gethan, zu bereden suche, daß er sich mit einer geringern Aufmerksamkeit und Sorgfalt begnüge; ferner hüte man sich jemanden zu einer Unternehmung zu bewegen, und wenn man es thut, so mache man aus, daß man für den guten Ausgang nicht stehen wolle.

Was ist von der Wiederrufung eines ertheilten Auftrags zu merken?

So lange das aufgetragene Geschäft noch nicht wirklich vollbracht ist, kan der Auftrag wiederrufen werden. Dieser Wiederruf kan auch stillschweigend geschehen, er könte z. B. dadurch an den Tag gelegt werden, wenn der, der dem andern aufgetragen, für ihn bey dem Verkaufe einer Sache zu biethen, sich selbst einfände, ohne daß besondere Umstände seine Gegenwart veranlaßt hätten.

Was ist insonderheit in Ansehung dieser Wiederrufung anzurathen, wenn man jemanden ein auswärtiges Geschäft aufgetragen?

Wenn der, dem wir ein auswärtiges Geschäft aufgetragen, zu dessen Vollziehung etwa schon abgereiset ist, und uns hernach einfält, den Auftrag wieder zurückzunehmen, so kan es wegen des zu führenden Beweises von Nutzen seyn, wenn wir den Wiederruf vor Gerichte, oder in Gegenwart eines Notarii und zweyer Zeugen, ablegen; doch ist auch anzurathen, dem, welchem man den Auftrag gethan, so bald als möglich, davon Nachricht zu geben.

Was ist anzurathen, wenn der, von welchem man einen Auftrag erhalten, mit Tode abgehet, und der Auftrag nicht mit auf die Erben gerichtet ist, oder sich nicht auf solche Geschäfte beziehet, die nach des Auftragenden Tode zu vollführen sind?

So bald man solchenfalls von dem Todesfal-

le Nachricht bekomt, so stelle man die Ausrichtung des Auftrags so lange ein, bis man die Erben befragt, ob sie solche noch verlangen.

Was haben die Erben dessen, der den Auftrag erhalten, für eine Verbindlichkeit in Ansehung desselben auf sich, wenn jener mit Tode abgegangen?

Wenn der, der den Auftrag erhalten, stirbt, und mit Ausführung des Auftrags noch nicht den Anfang gemacht hat, so haben auch dessen Erben hierzu keine Verbindlichkeit. Solte er aber das Geschäft schon angefangen haben, so sind dessen Erben verpflichtet, dasselbe zu vollenden. Es gehöret daher zur Vorsicht der Erben, daß sie sich bey dem Tode ihres Erblassers genau erkundigen, ob er nicht noch dergleichen Geschäfte ungeendet zurückgelassen.

Was ist endlich der Erbzinscontract?

Der Contract, mittelst dessen das nüzliche Eigenthum (d. i. das Eigenthum insofern es dem der es hat Früchte bringt) einer unbeweglichen Sache unter der Bedingung die Sache zu verbessern, und eine gewisse jährliche Abgabe, welche Canon heist, dafür zu entrichten, auf jemanden übertragen wird.

Wenn eher erlangt der Erbenzinscontract für beyde dabey vorkommende Theile die völlige Verbindlichkeit?

So bald der bisherige Eigenthümer und der künftige Erbzinsmann das Grundstücke, welches zu Erbenzins verliehen, und der Canon, der da-

für entrichtet werden soll, gehörig bestimt haben, so sind beyde Theile verbunden, den Contract zu halten, wenn anders nicht ausgemacht worden, daß er erst schriftlich abgefaßt werden solle, welches jedoch bey Kirchengütern auch ohne besondere Abrede erforderlich ist. Zur Vorsicht des Erbenzinsmanns gehöret auch, daß er nach abgeschloßnen Contracte sich überdem das zum Erbenzins verliehene Grundstück von dem Eigenthumsherrn besonders übertragen läst.

Können alle Grundstücke zu Erbenzins verliehen werden?

Nein; die Grundstücke, welche nicht verkauft werden dürfen, können auch nicht zu Erbenzins verliehen werden. Von jenen ist oben gehandelt worden.

Was hat man jedoch hierbey von Kirchengütern zu bemerken?

Kirchengüter, welche einmal gültig auf Erbenzins ausgethan sind, dürfen nach ihrer Eröfnung einem andern wieder eingegeben werden, wenn gleich die Umstände nicht eintreten solten, außer welchen sonst ihre Veräußerung untersagt ist.

Worin bestehen überhaupt die Rechte und Verbindlichkeiten des Erbzinsmannes?

Er hat das Recht, alle aus dem Erbzinsguthe kommende Nutzung zu genießen. Dagegen muß er aber dasselbe in Bau und Besserung erhalten, für alle davon zu erlegende Abgaben stehen, und den bestimten Canon jährlich entrichten, ohne

Rück-

Rücksicht, ob er viele oder wenige Früchte davon gehoben; auch muß er solche Unglücksfälle, die nicht den Untergang des ganzen Erbzinsguths nach sich ziehen, für sich allein tragen.

Ist es für den Erbzinsmann besonders gefährlich, wenn er den Canon nicht zu rechter Zeit entrichtet?

Ja. Der Erbzinsmann eines Kirchenguths, der den gebührenden Canon 2 Jahre nach einander nicht entrichtet, kan des Erbzinsguths beraubt werden. Bey andern Erbzinsgüthern aber geht das Erbzinsrecht erst alsdenn verlohren, wenn der Canon ohne erhebliche Verhindrung 3 Jahre nach einander unbezahlt geblieben. Ehe indessen der Erbzinsherr oder der, der denselben verstellt, erkläret: daß der Erbzinsmann wegen der versäumten Bezahlung des Canons seines Rechts verlustig werden solle, steht es dem leztern frey, den Canon auch noch nach Ablauf der 2 Jahre bey Kirchengütern, und der 3 Jahre bey andern Gütern zu erlegen.

Wie wenn sich in solchem Falle der Erbzinsherr weigerte den Canon anzunehmen?

Alsdenn wäre dem Erbzinsmann anzurathen, den Canon gerichtlich zu deponiren.

Wofür hat sich aber der Erbzinsherr in Acht zu nehmen, wenn er bereits darauf angetragen hat, daß der Erbzinsmann wegen versäumter Bezahlung des Canons seines Rechts beraubt würde?

Im Fall ihm damit gedienet ist, dieses erfül-

let zu sehen, so muß er sich hüten, nach abgelegter Erklärung, von dem Erbzinsmann den Canon noch anzunehmen.

Wie geht außerdem das Erbzinsrecht verlohren?

Auch dadurch, wenn das Erbzinsrecht nur auf eine gewisse Zeit verliehen ist, und diese Zeit abgelaufen ist. Ferner wenn der Erbzinsmann stirbt, ohne Erben zu hinterlassen, denn so fält gleichfals das Erbzinsguth an den Erbzinsherrn zurück. Gehet die Sache, die zu Erbenzins eingethan ist, völlig zu Grunde, so bleiben sich der Erbzinsherr und der Erbzinsmann auch nicht weiter verbunden. Verkauft endlich der Erbzinsmann das Grundstück, das ihm zu Erbzins verliehen ist, ohne solches dem Erbzinsherrn anzuzeigen, und ohne die 2 Monathe abzuwarten, die diesem zu seiner Erklärung nachgelassen sind, so wird er seines Erbenzinsrechts nichts weniger verlustig.

Was ist endlich wegen der Aufkündigung des Erbzinscontracts anzurathen?

Daß man gleich bey Schließung des Erbzinscontracts ausmache, ob der Erbzinsmann befugt seyn solle, jenem nach seinem Gefallen aufzukündigen oder nicht.

Giebt es ausser den Contracten nicht noch andere Verträge?

Ja. Es gehören dahin: die Schenkungen unter den Lebenden; der gemeine Vertrag, mittelst

telst dessen man sich zu etwas verpflichtet, wozu bereits eine Verbindlichkeit vorhanden ist, dergleichen Vertrag dazu dienet, um in gewissen Fällen die Ausflucht des noch nicht gezahlten Geldes, oder eines unüberlegten und gezwungenen Versprechens, abzuwenden; der Vertrag, mittelst dessen man eine Veräußerung nur unter der Bedingung für gültig und beständig erklärt, wenn dem Veräußerer binnen einer gewissen Zeit keine vortheilhaftere Vorschläge geschehen solten; der Vertrag mittelst dessen bey einer Veräußerung ausgemacht wird, daß, im Fall der, an den die Sache veräußert worden, das, so ihm zu entrichten obliegt, nicht zu rechter Zeit abtragen würde, der Veräußerer alsdenn die Macht haben solle, von der Veräußerung wieder abzugehen; die Verträge, welche die Natur des Spiels an sich haben; endlich die Vergleiche.

Was versteht man durch die Schenkung unter den Lebenden?

Den Vertrag, mittelst dessen, eine gewisse Sache in der Absicht auf jemanden umsonst übertragen wird, daß derselbe sie als sein eigen behalten solle.

Leidet das Recht zu schenken keine Einschränkung?

Ja. Alle die Sachen, welche nach dem obigen nicht verkauft werden können, und alle die Personen, welche nach dem obigen nicht verkau-

sen können, können auch nicht verschenkt werden, oder selbst nicht verschenken.

Können Eheleute insbesondere einander gültig etwas schenken?

Die Schenkung unter Eheleuten während der Ehe, wodurch des Schenkenden Vermögen sehr verringert, des andern Vermögen aber vermehret wird, ist verboten, und kan von dem schenkenden Theile bey seinen Lebzeiten wiederrufen werden. Dis Recht des Wiederrufs fält jedoch hinweg, wenn demselben eydlich entsagt worden ist.

Giebt es nicht noch mehrere Fälle, außer der eydlichen Entsagung des Wiederrufs, in welchen die Schenkungen unter Eheleuten bestehen?

Ja; diese Schenkungen bestehen auch 1) wenn sie nur Kleinigkeiten betreffen; 2) wenn das Vermögen des Schenkenden im Grunde dadurch nicht verringert worden, z. B. wenn ein Ehegatte dem andern zum Besten einer Erbschaft entsaget; 3) wenn die Schenkung blos einen mitleidigen Liebesdienst zur Absicht hat, z. B. wenn einer dem andern zu Erlangung einer Würde oder zu Vergütung eines durch Unglücksfälle erlittenen Schadens etwas giebet; 4) wenn dem schenkenden Ehegatten von dem andern ein Gegengeschenk gemacht wird, so besteht die Schenkung gleichfals; 5) wenn der Schenkende das Geschenk vor seinem Tode nicht wieder zurückgefodert hat, so behält es der Ehegatte, der es bekommen.

Wenn

Wenn aber der Ehegatte die Schenkung wiederrufen kan, ist alsdenn demohnerachtet nicht sein Recht des Wiederrufs eingeschränkt?

Ja; er kan das Geschenk nur insofern zurückverlangen, als dadurch zur Zeit des Wiederrufs das Vermögen des andern noch wirklich gewonnen hat. Wäre daher die geschenkte Sache, durch Unglücksfälle verlohren gegangen, so könnte die Ersetzung derselben nicht gefodert werden.

Giebt es nicht auch einen Fall, in welchem ein Vormund von dem Vermögen seines Mündels gültig etwas verschenken kan?

Ja, nemlich alsdenn kan er dis, wenn die Ehre und der Stand des Pupillen solches erfodert, und wenn überdem auch die Schenkung nach dessen Vermögen eingerichtet wird.

Ist eine Schenkung eines Vaters an seinen Sohn, der unter dessen väterlichen Gewalt stehet, für jenen vollkommen verbindlich?

Nein. Diese Schenkung ist in Beziehung auf den Vater nicht anders verbindlich, als wenn entweder derselbe das Geschenk nach geendigter väterlicher Gewalt nicht zurückfodert; oder wenn er vor dem Wiederrufe stirbt, oder wenn das Geschenk zur Belohnung für besondere Verdienste des Sohnes dienen sollen.

Wenn eher erlangt überhaupt eine Schenkung für den Schenker die verbindliche Kraft?

Sobald einer dem andern ein Geschenk verspricht und anbiethet, oder ohne vorgängiges Verspre-

sprechen gleich hingiebet, und dieser nimt solches entweder mit Worten oder mit der That an, so ist jener auch verpflichtet, sein Versprechen zu erfüllen, oder die geschenkte Sache in den Händen des andern zu lassen.

Ist die Annahme der Schenkung dazu erforderlich, daß der Schenker an sein Versprechen gebunden sey?

Ja; vor erfolgter Annahme ist der Schenker an sein Versprechen nicht gebunden. Stirbt daher derjenige, dem ein Geschenk versprochen worden, ehe er solches angenommen, so können dessen Erben die Erfüllung jenes Versprechens nicht verlangen.

Was ist rechtens, wenn jemand dem andern einen so beträchtlichen Theil seines Vermögens geschenkt hat, daß ihm der standesmäßige Unterhalt nunmehro mangelt?

In diesem Falle muß dem Schenker von dem Geschenkten so viel gelassen werden, als zu seiner Erhaltung erfordert wird. Dis betrift aber nur den Fall, wenn zur Zeit der Schenkung dem Schenker der Unterhalt fehlen solte. Wer daher einen großen Theil seines Vermögens verschenkt, dem ist anzurathen, sich auch dann dem Unterhalt versprechen zu lassen, wenn er vielleicht durch Unglücksfälle in der Folge außer Stand kommen solte, für diesen Unterhalt selbst zu sorgen.

Können alle Schenkungen außergerichtlich geschehen?

Nein. Eine jede einzelne Schenkung, die für sich genommen über 500 Ducaten beträgt, muß gerichtlich bestätigt werden. Sind

Sind aber von dieser gerichtlichen Bestätigung keine Schenkungen ausgenommen?

Ja. Es bedürfen der gerichtlichen Bestätigung nicht 1) die Schenkungen der regierenden Landesherrschaft; 2) wenn die Officiere ihren Soldaten etwas schenken; 3) wenn jemand zur Einlösung eines Gefangnen etwas hergiebt; 4) eben so wenig bedarf die Schenkung einer gerichtlichen Bestätigung, welche die Wiederaufbauung eines abgebrannten Hauses zur Absicht hat.

Vor welchem Gerichte läst man die Schenkungen, die einer Bestätigung bedürfen, bestätigen?

Man thut wohl, wenn man die Schenkungen, die fahrende Haabe betreffen, von dem gewöhnlichen Richter des Schenkenden; diejenigen aber, welche liegende Gründe betreffen, von dem Richter bestätigen läst, der über diese die Gerichtsbarkeit verwaltet.

Hindert es die Gültigkeit der Schenkung, die über 500 Ducaten ist, wenn sie nicht gerichtlichtlich bestätigt wird?

Ja, die Schenkung wird alsdenn, insoweit sie über 500 Ducaten gehet, ungültig.

Wie ist die Befugnis zu schenken bey denen eingeschränkt, welche Eltern oder Kinder haben?

Wer Eltern oder Kinder hat, der darf von seinem Vermögen nur so viel verschenken, als nach Abzug des jenen gebührenden Pflichttheils übrig bleibt, folglich darf der, wer 4 und wenigere Kinder hat, nur $\frac{3}{4}$ seines Vermögens, und wer 5

oder

oder mehr Kinder hat, nur die Hälfte seines Vermögens verschenken; wer zwar Eltern, aber keine Kinder hat, darf gleichfals nach Unterschied der Anzahl der Ascendenten, die ihm dereinst succediren könten, nicht über die Hälfte, oder auch $\frac{2}{3}$, verschenken.

Giebt es demnoch nicht Fälle, wo dergleichen Schenkung, die den Pflichttheil übersteigt, gültig ist?

Ja. Erstlich Kinder, welche sich undankbar gegen den, von ihren Eltern bewiesen, der das Geschenk gegeben, sind nicht befugt, den ihnen durch die Schenkung entzogenen Pflichttheil zu fodern. Hiernächst bleibt auch eine Schenkung, die den Pflichttheil kränkt, bey Kräften, wenn der, welchem der Pflichttheil hierdurch entgangen, damit zufrieden ist, oder nach Absterben des Schenkenden 5 Jahre vorbey gehen läst, ohne seinen Pflichttheil zu fodern.

Welches sind die Fälle, in welchen der Schenker eine Schenkung wiederrufen kan?

Erstlich kan dis geschehen, wenn der, so etwas geschenkt erhalten, dem Schenkenden sehr grobe, und thätliche Beleidigungen zugefügt, ihn vorsetzlich um einen ansehnlichen Theil seines Vermögens bringt, oder das Leben desselben böslicher Weise in Gefahr stellet; denn in solchem Falle kan wegen der dadurch bewiesenen Undankbarkeit die Schenkung wiederrufen werden. Lässet aber der Schenkende demohngeachtet dem andern die geschenk-

schenkte Sachen, so können sie seine Erben nach dessen Ableben nicht zurückfodern. Stirbt der Undankbare, ehe die Schenkung wiederrufen worden, so sind dessen Erben auch nicht verbunden, das Geschenk wieder heraus zu geben. Eine Mutter endlich kan das ihrem Kinde gegebene Geschenk so bald sie zur zwoten Ehe schreitet, nicht unter dem Vorwande der Undankbarkeit zurücknehmen, es müste denn seyn, daß ihr das Kind nach dem Leben getrachtet, oder wirklich Hand an sie gelegt, oder gesucht habe, sie um ihr ganzes Vermögen zu bringen.

Was giebt es sonst noch vor Fälle, in welchem eine Schenkung wiederrufen werden kan?

Wenn zweitens die Schenkung unter einer gewissen Bedingung ist vorgenommen worden, und die Bedingung nicht erfüllt wird, so kan das Geschenkte gleichfals wieder zurückgefodert werden. Drittens wenn jemand zu einer Zeit, da er noch nicht verheyrathet war, oder aus andern Ursachen auf keine Kinder hoffen konte, einen beträchtlichen Theil seines Vermögens verschenket, und ihm in der Folge noch eheliche Kinder gebohren werden, so steht ihm frey diese Schenkung zu wiederrufen, es sey denn, daß er solchem Wiederrufe vorher entsagt habe.

Was sind außerdem für besondere Klugheitsregeln bey Schenkungen zu beobachten?

Die erste, die man hieher rechnen kan, ist: wenn

wenn man sich das ganze Vermögen des andern schenken läst, und es soll auch das zukünftige mit darunter begriffen seyn, so thut man wohl, wenn man sich dieses ausdrücklich mit einbedinget. Die zweyte Regel ist: wenn einem das ganze Vermögen eines andern geschenkt wird, so gewährt es dem Beschenkten die meiste Sicherheit, wenn nicht blos der beweglichen und unbeweglichen Güter, sondern auch der außenstehenden Schulden und Capitalien bey der Schenkung gedacht wird. Die dritte Regel ist diese: wenn der Beschenkte zu vermuthen Ursache haben solte, daß die ihm geschenkte Sache einem Dritten zugehören möchte, so laße er sich von dem Schenkenden die Gewehr derselben versprechen. Endlich die vierte Regel: wer dem andern ein Geschenk verspricht, dem ist anzurathen, solches gleich nach geschehener Annehmung zu entrichten, oder sich gleich anfangs auszubedingen, daß er erst nach Verlauf einer bestimten Zeit an sein Versprechen gebunden seyn wolle.

Was hat man von dem Vertrage zu merken, mittelst dessen bey einer Veräußerung ausgemacht wird, daß, im Fall der, an dem die Sache veräußert worden, das, so ihm zu entrichten obliegt, nicht zur rechten Zeit abtragen würde, der Veräußerer alsdenn die Macht haben solle, von der Veräußerung abzugehen?

Der, an welchem die Sache unter dieser Bedingung veräußert worden, muß sich hüten, daß er den Tag, der ihm zu Abtragung seiner Schuld

Schuld bestimt worden, nicht vorbeystreichen lasse, ohne alles zu bezahlen, und er darf nicht warten, bis ihn der Veräußerer an die Bezahlung erinnert, wenn ihm daran gelegen ist, die Sache zu behalten. Der Veräußerer hingegen verliert sein Recht, von der Veräußerung abzugehen, wenn er nach Verlauf der bestimten Zeit Zahlung annimt, oder darum ansuchet, und so lange der Veräußerer sich nicht erkläret, daß er von der Veräußerung abgehen wolle, so lange steht dem andern Theile auch frey, noch zu bezahlen.

Was ist also die Regel, wenn jemand sein Versprechen nicht zu gehöriger Zeit erfüllt?

Daß deshalb der andere Theil noch nicht von dem Vertrage abgehen, sondern blos auf die Erfüllung des Versprechens dringen könne, und diese Regel gilt so lange, als das oberwähnte Versprechen nicht vorhanden ist.

Was ist von denen Verträgen, die die Natur des Spiels haben, zu bemerken?

Alle diese Verträge kommen darin überein, daß sie bedingte Schenkungen sind.

Sind aber alle diese bedingte Schenkungen, welche die Spiele enthalten, von Gültigkeit?

Sie sind insofern gültig oder ungültig, und es findet insofern eine Klage aus derselben statt oder nicht statt, insofern die Landesgesetze ihnen die Gültigkeit zu- oder absprechen. Das letzte trift mehrentheils die sogenanten Glücks- oder Ha-

zardspiele. Solten aber die Landesgesetze hierin nichts verordnen, so ist es gemeinen Rechtens, daß aus einem Spiele und der darin stillschweigend enthaltenen Schenkung nicht geklagt werden kan, ja daß sogar das wiedergefodert werden kan, was man im Spiele bezahlt hat.

Wie verhält es sich mit den Wetten?

Wetten sind Arten von Spielen; indessen sind die Gesetze den Wetten, wenn sie aus einer guten erlaubten Absicht geschehen, und eine Sache betreffen, worüber man frey disponiren kan, nicht zuwieder, und es entspringt also aus den Wetten eine Verbindlichkeit. Wäre aber die Wette durch einen Betrug veranlaßt worden; hätte man den andern durch zweydeutige und arglistige Reden zum Wetten verleitet; oder wäre das, was bey der Wette versprochen worden, der Natur nach, oder den Gesetzen und dem Wohlstande nach, zu leisten unmöglich, so könte die Wette keine Verbindlichkeit nach sich ziehen. Auch kan der Richter die Summe, worauf gewettet worden, wenn sie unmäßig ist, mindern.

Was giebt es noch für eine besondere Art der Verträge?

Die Vergleiche.

Was ist ein Vergleich?

Ein Vertrag, dessen Absicht ist, eine zu besorgende oder bereits entstandene Streitigkeit dadurch gütlich beyzulegen, daß beyde Theile etwas an ihren Forderungen schwinden lassen. Kön-

Können wir über alle Gegenstände einen gültigen Vergleich eingehen?

Nein. Wir können über alle die Dinge keinen gültigen Vergleich eingehen, welche wir nach dem obigen nicht frey verkaufen können; zu den letzteren gehöreten nemlich Kirchengüter, Lehngüter, Güter der Frau ꝛc.

Kan man mit jemanden auch durch einen Dritten einen Vergleich treffen?

Ja; allein man geht dabey nicht anders sicher, als wenn man sich zuvor von dem Mittelsmanne die ihm dazu ertheilte Vollmacht vorzeigen läst.

Was für eine Vorsicht ist nöthig, wenn man sich mit dem Vater über das Mütterliche der Kinder vergleicht?

Daß man die Einwilligung der Kinder, wenn sie das 18te Jahr erreicht haben, gleichfals zu erhalten sucht, und sie zugleich den Vorrechten der Minderjährigen eydlich entsagen läst, im Fall sie sich dazu verstehen wollen.

Kan man sich auf die Festhaltung eines Vergleichs über einen lezten Willen jedesmal sicher verlassen?

Nein; wenn man sich mit jemanden über den Innhalt eines lezten Willens vergleicht, und dieser weiß den eigentlichen Innhalt noch nicht, so ist man für die Festhaltung des Vergleichs nicht gesichert.

Kan man sich über Alimente ohne Einschränkung vergleichen?

Nein. Ein Vergleich über Alimente, welche in dem lezten Willen eines andern verlassen werden, ist nicht vollkommen verbindlich, wenn er nicht zuvor zur richterlichen Untersuchung vorgelegt worden, es sey denn, daß es rückständige Alimente beträfe, oder der, welcher sie zu genießen hat, Vortheile dadurch erhielte.

Was hat man in Acht zu nehmen, wenn man durch einen Vergleich mehrere Ansprüche oder Fordrungen aufheben will?

In diesem Falle muß man nicht unterlassen, eine jede dieser Fordrungen namhaft zu machen, und überhaupt ist bey einem Vergleiche der Gebrauch gar zu allgemeiner Ausdrücke zu wiederrathen.

Was ist bey Vergleichen über Berechnungen anzurathen?

Wenn man über Berechnungen einen Vergleich eingeht, so ist es vortheihaft, besonders dabey auszumachen, daß derselbe nicht aufgehoben seyn solle, wenn sich gleich nachher in der Berechnung ein Irrtum zeigen solte.

Und bey Vergleichen über die Beschuldigung eines Privatvergehens?

Wenn man sich über die Beschuldigung eines Privatvergehens vergleichen will, so thut man wohl, wenn man sich gegen das daraus herzuleitende Geständnis ausdrücklich verwahret, auch al-

len-

lenfals die Vermittlung eines Dritten sucht, oder wenn es die Umstände leiden, den Vergleich durch den Richter stiften läst.

Kan man einen einmal geschloßnem Vergleich wieder aufheben?

Ja; mit sämtlicher theilnehmenden Einwilligung kan er wieder aufgehoben werden.

Kan aber ein Vergleich auch von einem Theile allein aufgehoben werden?

Ja, in gewissen Fällen. 1) Wer durch Gewalt oder vorsetzlichen Betrug zu einem Vergleiche bewogen worden, ist zu dessen Festhaltung nicht verbunden. 2) Man kan auch einen Vergleich wiederrufen, wenn zu erweisen steht, daß man durch falsche Documente verleitet worden, sich auf denselben einzulassen. 3) Minderjährige, Gemeinheiten, Kirchen, milde Stiftungen, die Landesherrliche Cassen, und was sonst den Minderjährigen in Ansehung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gleich geschäzt wird, haben das Recht, den Vergleich wieder aufzuheben, wenn sie neue Beweismittel zu Ausführung der verglichenen Streitigkeit auffinden.

Können wir deshalb von einem Vergleiche wieder abgehen, weil der andere Theil sein Versprechen nicht erfüllt hat?

Nein, wir können blos auf die Erfüllung des Versprechens dringen, und man thut daher wohl, wenn man sich ausdrücklich vorbehält, von dem Vergleiche wieder abgehen zu können, so bald

der andere demselben zuwieder handeln solte, und erfolgt alsdenn dieses, und es ist uns an der Aufhebung des Vergleichs gelegen, so erreichen wir dieselbe am sichersten durch die Erklärung, daß wir auch nicht weiter daran gebunden seyn wollen.

Können wir wegen eines jeden Irrtums, den wir nach geschloßnem Vergleiche einsehen, von demselben wieder abgehen?

Nein. Wenn wir gleich nach geschloßnem Vergleiche einsehen, daß wir geirret, und der Irrtum von der Art ist, daß wir den Vergleich nicht geschlossen hätten, wenn wir ihn eher entdeckt hätten, so ist uns deshalb doch nicht erlaubt, vom Vergleiche abzugehen, es sey denn, daß der Irrtum wesentliche Stücke beträfe, oder mit einem Betruge von Seiten des andern verbunden ginge.

Sind wir befugt, einen Vergleich wieder umzustoßen, wenn wir hernach einsehen lernen, daß wir dadurch außerordentlichen Schaden gelitten?

Nein; wenigstens hält es in Ansehung solcher, die sich keiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erfreuen haben, sehr schwer, den Vergleich aus diesem Grunde umzustoßen.

Was gehöret zu den unmittelbaren, d. i. zu denen Rechten und Verbindlichkeiten, die ohne Dazwischenkunft einer Handlung als des nächsten wirkenden Grundes dieser Rechte und Verbindlichkeiten, aus den Gesetzen herfließen?

Das Recht, dasjenige, was wir jemanden

in

in der Absicht gegeben, damit er hinwiederum an seiner Seite etwas erfüllen möge, wiederzufodern, im Fall er dis wirklich nicht erfüllt. Dis Recht findet aber in der Regel nicht statt, es sey denn, daß der, welcher an seiner Seite wiederum etwas erfüllen sollen, solches von Anfang an nicht thun können, oder daß die Erfüllung nachher durch die Schuld des uns verpflichteten unmöglich würde, oder daß diese Erfüllung wenigstens für uns von gar keinem Nutzen mehr seyn würde, und das Interesse nicht prästirt werden könte.

Was ist mit diesem Rechte verwandt?

Das Recht, dasjenige wieder zu fodern, was jemand als einen schändlichen Gewinn von uns an sich gebracht hat, so daß die Schande uns nicht zugleich mit trift, z. B. wenn uns jemand etwas durch ungestüme Zunöthigungen und Drohungen abgezwungen hätte. Imgleichen gehört hieher das Recht, dasjenige wieder zu fodern, was wir an jemanden aus Irrtum bezahlt haben, ohne es ihm schuldig zu seyn; zu welchem Rechte aber, wenn es statt finden soll, erfodert wird, daß man auch nicht nach dem Rechte der Vernunft verbunden gewesen wäre, dem andern das zu geben, was man ihm gegeben hat. Was man also aus vernünftigem Mitleiden, oder um eine Liebespflicht zu beobachten, jemanden giebt, kan man nicht unter dem Vorwande wieder fodern, daß man es ohne dazu verbunden zu seyn gegeben habe; wenn man

jemanden ein Capital schuldig ist, und zahlt dafür Zinsen, ohne daß man schuldig gewesen wäre, dergleichen zu bezahlen, so kan man die bezahlten Zinsen nicht wieder fodern.

Was gehöret noch mehr zu den unmittelbaren Rechten und Verbindlichkeiten?

Die Rechte, welche die, so mit einem Schiffer einen Vertrag geschlossen, wider den Schiffsrhederer, imgleichen die Rechte, welche die, so mit einem Factor oder Provisor einen Vertrag geschlossen, wider dessen Principalen, haben. Wer nemlich mit einem Schiffer in Schiffarthssachen einen Vertrag schliest, verbindet dadurch zugleich den Schifsrhederer zur Festhaltung des Vertrags, und wer mit einem Provisor oder Factor in Sachen, die zu dessen Auftrage gehören, einen Vertrag schliest, macht sich dadurch nicht weniger dem Principal desselben verbindlich, daß auch dieser den Vertrag halten muß. Wer aber bey dergleichen Verträgen auf den Herrn der Handlung, mit dem er contrahiret, sehen will, der darf nicht mit dem Lehrpurschen, oder andern, denen der Factor oder Provisor seine Geschäfte überläst, contrahiren. Es gehöret ferner hieher die Verbindlichkeit zur Theilnehmung an dem Schaden dessen, der durch einen Schifswurf unsere eigne Sachen von dem Untergange befreyet hat. Hiernächst die Verbindlichkeiten und Rechte, welche daraus entstehen, daß etwas in unsern Nutzen verwendet worden

den, mit der Absicht es wirklich darin zu verwenden. Hat nemlich jemand einen Vertrag mit einem Dritten geschlossen, aber dis gethan, um unsern Nutzen dadurch zu befördern, und hat er wirklich unsern Nutzen dadurch befördert, so sind wir verbunden, eben das zu erfüllen, was der, welcher unsern Nutzen befördert hat, des Contracts wegen zu erfüllen verbunden wäre. Hätte der, so auf diese Art unsern Nutzen befördert, das, wozu ihn der Contract verpflichtet, aus Wohlmeynung schon erfüllt, so könte uns wegen der Verwendung in unsern Nutzen nichts abgefodert werden, vorausgesetzt nemlich, daß derselbe dabey die Absicht gehabt, uns etwas zu schenken. Außer diesem gehören auch hieher die Rechte und Verbindlichkeiten, welche daraus entstehen, daß jemand unsere Angelegenheiten, ohne einen Auftrag dazu zu haben, besorgt hat.

Wie entgeht der, so ohne des andern Vorwissen die Besorgung der Angelegenheiten desselben übernimt, aller Verantwortung am sichersten?

Dadurch, wenn er sich die gute Beendigung dieser fremden Angelegenheiten mit noch mehr Sorgfalt angelegen seyn läst, als er auf seine eigne Geschäfte zu verwenden gewohnt ist.

Welches sind die besonderen Klugheitsregeln, die hiebey zu beobachten sind?

1) Wer sich in dem einem Falle der Angelegenheiten des andern annimt, der muß sich hüten,

keine von denen aus der Acht zu lassen, die damit in Verbindung stehen. Wenn z. B. jemand die Anbauung des Gartens eines Abwesenden übernommen hätte, und es wäre dabey ein Haus, so darf er dieses nicht verfallen lassen, ohne Gefahr zu laufen, den Eigenthümer desfalls schadlos halten zu müssen. 2) Hat man sich einmal mit den Angelegenheiten des andern abgegeben, so thut man am besten, wenn man sich um dieselben so lange bekümmert, bis entweder der, für welchen sie besorgt worden, oder dessen Erben, ihre Verwaltung selbst wieder antreten.

Welches sind die Klugheitsregeln, die man insbesondre in Ansehung des zu verwendenden Aufwands zu beobachten hat?

3) Man sehe sich bey Ausrichtung fremder Angelegenheiten vor, keinen andern Aufwand zu machen, als den etwa die Erhaltung der Sache erfordert, oder der doch zum offenbaren Vortheil ihres Eigenthümers gereichet. 4) Bey solchen Vorfällen, wo es zweifelhaft zu machen stünde, ob die Ausgabe nöthig gewesen, versehe man sich mit gehörigen Beweisen hierüber, man lasse z. B. bey der Ausbesserung eines Hauses solches vorher von Kunstverständigen besichtigen und sich deren Gutachten darüber ausstellen. 5) Die, welche für die Person ihres nahen Verwandten etwas verwenden, und dennoch solches einmal wieder zu fodern gedenken, handeln am vorsichtigsten, wenn sie aus-

ausdrücklich dabey die Erklärung thun, daß sie nicht die Absicht gehabt, jenen Aufwand zu schenken. Diese Vorsicht würde z. B. einer Mutter anzurathen seyn, welche ihrem Sohne zu Erlernung einer Wissenschaft aus dem ihrigen etwas hergäbe und die Absicht es ihm zu schenken nicht hätte.

Wozu wird nun der, dessen Vortheil wir durch Besorgung seiner Angelegenheiten geschaft, verbunden?

Dazu, daß er uns die hierauf verwandte Kosten erstatten muß, wenn gleich jener ihm geschafte Vortheil durch einen Unglücksfall wieder aufhören solte und eingebüßt würde. So könte man z. B. die auf Bestellung der Felder eines Abwesenden verwandte Kosten dennoch zurück verlangen, wenn gleich ein Hagelwetter oder andere unvorhergesehene Unglücksfälle die Hofnung der Erndte fruchtlos gemacht hätten.

Was ist uns anzurathen, wenn wir für einen andern ohne dessen Vorwissen und Auftrage Geld eingehoben haben?

Wenn wir solches denen Umständen nach nicht gleich ausliefern, und auch keine Gelegenheit finden können, dasselbe gegen hinlängliche Sicherheit zinsbar unterzubringen, so ist es für uns am rathsamsten, das angenommene Geld in das Gericht niederzulegen.

Lassen sich nicht noch einige andere Arten von unmittelbaren Rechten und Verbindlichkeiten angeben?

Ja. Man kan auch die Rechte und Verbind-

bindlichkeiten dahin rechnen, welche eintreten, wenn jemanden Schaden zugefügt worden; und es komt hierbey theils auf den Schaden an, der durch eine leblose Sache zugefügt worden, theils auf den Schaden, der durch einen Menschen, oder ein unvernünftiges Thier, zugefügt worden.

Was kan man zu der ersten Art des Schadens zählen?

Den Schaden, der uns dadurch zugefügt wird, daß ein anderer etwas wider die vorige Verfassung mit unserm Schaden zu bauen oder einzureißen angefangen hat.

Was hat man zu thun, wenn man durch des andern Bauen oder Niederreißen auf diese Art Schaden zu besorgen hat?

Am besten thut man, wenn man dem Gerichte, für welches diese Sache gehöret, davon Anzeige thut, und zu verfügen bittet, daß der Bau oder das Einreißen so lange eingestelt werden solle, bis die Sache gehörig untersucht worden, und wenn dis geschehen, so kan man um eine obrigkeitliche Besichtigung ansuchen. Wolte man dis aber nicht, so könte es auch zu unserer Sicherheit hinreichend seyn, wenn man dem, der dergleichen vorgenommen, oder im Fall er sich nicht sehen ließe, seinen Arbeitsleuten die Fortstellung des angefangnen selbst untersagte, denn würde nun dessen ohngeachtet damit fortgefahren, so könte man darauf dringen, daß entweder das angefangene Werk in seinen vorigen Zustand hergestelt würde,

oder

oder daß uns wenigstens Caution bestelt würde, die dahin gehet, daß, im Fall darauf richterlich erkannt werden solte, das angefangne Werk wieder in seinen vorigen Zustand gesetzt werden solle.

Was kan man zu der angegebnen ersten Art des Schadens noch mehr rechnen?

Den Schaden, den wir von den baufälligen Umständen des Gebäudes oder eines andern Werks des andern zu besorgen haben, der uns aber wirklich noch nicht betroffen hat.

Was haben wir zu thun, wenn uns auf diese Art ein Schade drohet?

Wir müssen in Zeiten den Eigenthümer einer solchen baufälligen Sache gerichtlich zur Bestellung einer Caution anhalten, die darauf gehen muß, daß, wenn uns wirklich der zu besorgende Schade treffen solte, wir uns alsdenn an dem Eigenthümer auf die uns vortheilhafteste Art unseres Schadens erholen könten; denn wird uns dergleichen Caution nicht bestelt, so müssen wir, wenn uns nun wirklich der jetzt nur zu besorgende Schade trift, uns damit begnügen, daß wir das eingestürzte Werk, insofern es uns noch solte einigen Nutzen stiften können, an uns nehmen.

Was gehört endlich noch zu der angegebnen ersten Art des Schadens?

Der Schade, der daraus entsteht, daß jemand so etwas vorgenommen und angelegt hat, wo-

wodurch unser Acker oder Gebäude von dem Wasser Schaden leiden muß.

Was ist überhaupt rechtens, wenn wir durch eines andern Sache an unserm Acker oder Gebäude von dem Wasser Schaden leiden?

Den Schaden, den wir durch das Wasser nach den Naturgesetzen, die das Wasser befolgt, oder wegen der nachtheiligen Lage des Orts, von des andern Sachen leiden, müssen wir tragen und können uns darüber nicht beschweren; den Schaden aber, den wir durch das Wasser wegen eines gewissen Werks, so ein anderer vorgenommen hat, z. B. wegen des von ihm durch künstliche Mittel veränderten Laufs des Wassers, leiden, können wir von diesem ersetzt, und den uns drohenden Schaden durch Einstellung des Bauens, Niederreissens ꝛc. abzuwenden, verlangen. Erforderte aber die ökonomische Bearbeitung des Ackers des andern, eine solche Verändrung dabey vorzunehmen, wodurch wir des Wassers wegen Schaden leiden, so müsten wir dieselbe geschehen lassen.

Was ist rechtens, wenn uns ein unvernünftiges Thier Schaden gethan hat?

Haben wir uns durch unsere eigne Schuld diesen Schaden zugezogen, es sey daß wir einen Hund, der uns gebissen, zuvor gereizt, oder daß wir die Thür zu einem Garten, in welchen des Nachbars Ziege Schaden gethan, offen stehen lassen,

sen, und dem Thiere dadurch den Weg geöfnet ꝛc. so müssen wir solchen Schaden in allen dergleichen Fällen über uns ergehen lassen. Ist aber ein anderer Mensch schuld daran, daß uns ein Thier Schaden gethan hat, so müssen wir uns wegen der Schadenersetzung an diesen halten. Wären wir selbst so wenig, als ein anderer, an dem uns von einem Thiere zugefügten Schaden schuld, so könten wir uns unseres Schadens auf keine andere Art erholen, als daß wir das Thier, so den Schaden gethan, geradezu an uns nähmen, im Fall es keinen Herren hätte, im Fall es aber einen Herren hätte, diesen darauf belangten, daß er uns entweder das Thier, so den Schaden gethan, herausgebe, oder den von demselben zugefügten Schaden ersetze.

Was steht uns sonst noch für eine Befugnis zu, wenn uns eines andern Thier Schaden zugefügt?

Wir können solches Thier pfänden und so lange an uns behalten, bis der Herr desselben den Schaden ersetzt, die Kosten erstattet, auch wohl einen gewissen Pfandschilling und andere Buße, wenn dergleichen an dem Orte hergebracht, entrichtet. Doch müssen bey dieser Pfändung folgende Regeln beobachtet werden; wir müssen die Pfändung an Ort und Stelle, wo uns der Schade von dem Thiere zugefügt worden, und zwar sogleich, nicht erst nach einer Zwischenzeit, vornehmen, das gepfändete dem Gerichte, unter dessen Ge-

Gerichtszwange der Schaden geschehen ist, einliefern, und nicht leicht mehr wegnehmen, als erforderlich zu seyn scheinet, um unserm Schaden beyzukommen.

Was ist rechtens, wenn uns ein Mensch Schaden zugefügt hat, und zwar nicht bey Gelegenheit eines mit ihm geschloßnen Contracts?

Wenn sich jemand freywillig, ohne von uns dazu aufgefodert zu seyn, in unsere Geschäfte mischet, und thut uns Schaden, so können wir die Ersetzung dieses Schadens fodern, wenn gleich nur die geringste Nachläßigkeit an dem uns zugefügten Schaden schuld seyn solte. Ferner muß auch ein jeder, der auf andere Weise verbunden war, Schaden von uns abzuwenden, wenn uns demohnerachtet durch die Nachläßigkeit desselben Schaden zuwächset, denselben ersetzen. So wäre z. B. der, welcher Holz hauet, und durch Unvorsichtigkeit uns mit der Axe schadet, uns diesen Schaden zu ersetzen verbunden. Endlich muß der, welcher uns oder das unsrige muthwillig verletzet, und Schaden gethan, uns verwundet, unser Vieh beschädigt ꝛc. dergleichen Schaden gleichfals ersetzen. Würde uns aber durch einen andern, ohne dessen Schuld, so daß ein bloßer Zufall die Ursache gewesen, Schaden zugefügt, so könten wir in diesem Falle keine Schadenersetzung fodern. Wem die böse Lust einkomt, einen andern zu verwunden und zu verletzen, der bedenke, daß,

daß, wenn er solches thut, er sich die Verbindlichkeit auf den Hals ladet, nicht nur die Cur des durch ihn Verletzten zu bezahlen, sondern ihm auch den Schaden zu vergüten, den derselbe durch die Verhindrung an seinen Geschäften leidet, imgleichen Schmerzengeld, und wenn durch die Verletzung ein ganzes Glied unbrauchbar gemacht seyn solte, den Werth dieses Gliedes selbst zu bezahlen und zu vergüten.

Giebt es nicht noch einige allgemeine Lehren, die die Uebernehmung, Abänderung, Aufhebung, Erhaltung und Verfolgung der Rechte und Verbindlichkeiten, besonders der persönlichen, betreffen, und welche nach unserer jetzigen Absicht hier zusammen angeführt werden können?

Ja. Man kan dahin die Lehre von Handschriften überhaupt, von der Erneuerung und Veränderung der Verbindlichkeiten in andern, von Bezahlungen, von Abtretung der Schuld, von Verzichten und von Erlassung einer Schuld, ferner von Protestationen, dem Zurückbehaltungsrechte, und den außergerichtlichen Zwangsrechtsmitteln, und von der Bevestigung der Rechte und Verbindlichkeiten, ziehen.

Was wäre dem anzurathen, der in die Nothwendigkeit käme, eine Handschrift von sich zu stellen, ehe das, was er dadurch bescheinigt, in Erfüllung gegangen, z. B. eine Obligation über ein Capital von sich zu geben, welches noch nicht ausgezahlt ist?

Daß er sich von dem, welchem er die Handschrift ausliefert, durch einen Gegenschein versi-

chern lasse, daß die Handschrift auf die Zukunft abgefaßt worden und noch keine Verbindlichkeit habe. Eine solche Obligation muß man übrigens nicht volle 2 Jahr in den Händen des Gläubigers lassen, ohne das darin verschriebene erhalten zu haben.

Was ist in Acht zu nehmen, wenn man über den Empfang eines Brautschatzes im voraus quittiret hat?

Daß man vor Ablauf eines Jahres entweder den Brautschatz, oder die Quittung, zurück zu erhalten suche. Andere Quittungen muß man nicht über 30 Tage unbezahlt in des andern Händen lassen.

Was ist anzurathen, wenn in einer Handschrift mehrere zu verschiedenen Zeiten schuldig gewordene Fordrungen in eine Summe gebracht werden?

Wenn der Schuldener wünscht, eine nach der andern abtragen zu dürfen, so ist ihm anzurathen, den Gläubiger zu bewegen, daß er die Zeit, da jede Fordrung zahlbar ist, in der Handschrift ausdrücken lasse. Wäre aber dem Gläubiger damit gedienet, die ganze Summe auf einmal erstattet zu erhalten, so hat er Ursache, sich solches von dem Schuldner ausdrücklich versprechen zu lassen.

Was giebt es sonst noch für Klugheitsregeln, die man bey Handschriften zu beobachten hat?

1) Wer sich durch eine Handschrift etwas versichern läst, der muß darauf sehen, daß der Grund

Grund der Schuld in derselben angeführt werde, z. B. ob sie aus einem Darlehn, einem Vergleiche ꝛc. herrühre. 2) Eine jede Handschrift muß mit dem Tag und Jahre ihrer Vollziehung geschlossen werden. 3) Beziehet man sich in einer Handschrift auf eine andere, so rücke man leztere wörtlich in die erstere ein. 4) Will man von einer Handschrift eine Abschrift nehmen lassen, und wünschet, daß diese mit dem Originale gleiche Kraft haben solle, so muß man beyde im Gerichte vorzeigen, und daselbst das Original denen, so es unterschrieben, zur Anerkennung ihrer Hände vorlegen, die Bescheinigung dieser Anerkennung aber der Abschrift beyfügen. 5) Wer aus einer Handschrift etwas zu fodern hat, der thut wohl, wenn er die Handschrift nicht eher zurückgiebt, als bis die Schuld völlig abgetragen ist. 6) Wenn eine von uns gestelte Handschrift verlohren gegangen, und wir statt deren eine neue von uns geben, oder die darin verschrieben gewesene Forderung bezahlen, so müssen wir von dem Gläubiger die Bescheinigung, daß jene Handschrift verlohren gegangen, mit der Erklärung, verlangen, sich derselben, wenn sie auch wieder gefunden werden solte, nie bedienen zu wollen, sondern sie auf immer für völlig ungültig und unverbindlich anzusehen.

Giebt uns die Erneurung oder die Veränderung einer Verbindlichkeit gegen einen jeden ein Recht auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu bestehen?

Nein. Nur gegen diejenigen können wir

auf die Erfüllung einer erneuerten oder veränderten Verbindlichkeit bestehen, welche durch keine Einschränkung verhindert werden, solche für sich oder andere zu übernehmen. Hätte z. B ein Minderjähriger, der unter Vormündern steht, ohne deren Einwilligung jemanden ein Darlehn versprochen, so würde derselbe, wenn er solches auch gleich vor erlangter Majorennität wiederholet hätte, dennoch an seine Zusage nicht gebunden seyn. Eben dieses tritt auch bey demjenigen ein, in dessen Namen durch einen Dritten ein Contract geändert, oder erneuert worden, ohne daß dieser dazu ausdrückliche Vollmacht gehabt; der nemlich, in dessen Namen dergleichen geschehen, würde daran nicht gebunden seyn.

Kan eine Frauensperson die Verbindlichkeit eines andern übernehmen?

Nein; der Regel nach wird sie aus der für einen andern übernommenen Verbindlichkeit nicht verpflichtet, es mag solche einen Dritten, oder ihren Mann, betreffen. Wie dieß aber dennoch gültiger Weise geschehen könne, erhellet aus dem, was oben von Bürgschaften gesagt worden.

Was wird dazu erfodert, wenn man bey einem Contracte oder einer andern Verbindlichkeit jemanden will in seine Stelle treten lassen, der dieselbe über sich nehmen soll?

Daß nicht allein dieser seine Einwilligung darin gebe, sondern daß auch derjenige damit zufrieden sey, dem wir die dem andern aufzulegende Verbindlichkeit schuldig waren.

Was

Was muß bey der Erneurung und Abändrung einer Verbindlichkeit jedesmal bemerkt werden?

Ob die vorige Verbindlichkeit dadurch ganz aufgehoben, oder neben der neuern noch bestehen solle.

Was ist uns anzurathen, wenn wir uns für die Schuld, welche erneuert oder abgeändert wird, Bürgen stellen lassen?

Wenn dieß bey der ersten Entstehung der Schuld geschehen ist, und es ist uns daran gelegen, diese Sicherheit auch wegen der nun erneuerten oder veränderten Schuld zu behalten, so müssen wir dafür sorgen, daß die Bürgen diese Verbindlichkeit von neuem übernehmen.

Was für eine Vorsicht kan in dem Falle nothwendig werden, da wir unsere Einwilligung dazu geben, daß eine Schuld von dem, der sie zu fodern hatte, einem Dritten überlassen werde?

Daß wir, wenn wir etwa gegen die Schuld noch Einwendungen haben, wovon wir, wenn der neue Gläubiger dereinst ihre Bezahlung verlangte, Gebrauch zu machen gedenken, uns diese Einwendungen bey Ertheilung jener Einwilligung ausdrücklich vorbehalten. So würden wir uns z. B. eine habende Gegenfordrung dabey mit Nutzen vorbehalten, oder wenn die Entrichtung der Schuld erst nach Verlauf einiger Zeit fällig gewesen, uns auch diese Frist vorbehalten.

Was ist dem anzurathen, der durch die Erneurung oder Verändrung der Verbindlichkeit einen neuen Schuldner bekomt?

Wenn derselbe besorgen müste, von dem neuen Schuldner in der Folge die Befriedigung nicht ganz zu erhalten; so würde man sich vorbehalten müssen, von dem erstern Schuldner solche Befriedigung annoch fodern zu können.

Wem muß man dasjenige, was man schuldig ist, bezahlen?

Wenn es irgend geschehen kan, keinem andern, als dem Gläubiger selbst, der diese Schuld von uns zu fodern hat. Einem andern dürfen wir dieselbe nicht anders bezahlen, als wenn derselbe durch eine ausdrückliche Vollmacht zeigt, daß ihm unser Gläubiger die Annehmung der Bezahlung aufgetragen. Man hüte sich jedoch dem Gläubiger selbst die Schuld zu bezahlen, wenn dessen Vermögen unter der Verwaltung eines Dritten stehet. Bey der Bezahlung des Capitals, welches wir einem Mündel schuldig sind, würden wir in dieser Absicht am sichersten gehen, wenn wir uns durch ein richterliches Decret hiezu Erlaubniß ertheilen ließen. In wie weit man einem Societätsgenossen die Fordrung der ganzen Societät auszahlen könne, ist oben bey Betrachtung des Societätscontracts gezeigt worden.

Was

Was ist anzurathen, wenn man für einen Dritten ohne dessen Genehmigung eine Schuld in der Absicht bezahlen wolte, solche von ihm vergütet zu erhalten?

Daß man sich gegen solche Bezahlung von dem Gläubiger alle die Rechte abtreten lasse, welche derselbe gegen den Schuldner aus der Fordrung gehabt hat; und diese Vorsicht kan uns auch alsdenn oft vortheilhaft seyn, wenn uns wirklich der Schuldner gebethen, für ihn zu bezahlen.

Wenn eher muß einer, der etwas schuldig ist, dasselbe bezahlen?

Wenn zur Bezahlung keine Zeit vorgeschrieben ist, so kan der Schuldner solche sobald leisten, als er es für sich vortheilhaft findet, und eben dieser Freiheit genieset er, wenn blos zu seinem Besten eine Zahlungszeit festgesezt worden.

Wie wenn sich der Gläubiger weigerte, die ihm schuldige Zahlung anzunehmen?

In diesem Falle muß der Schuldner sich gerichtlich zur Bezahlung erbiethen, und das zu bezahlende daselbst in Verwahrung geben.

Ist ein Gläubiger verbunden abschlägliche Zahlung anzunehmen?

Nein, er kan vielmehr eine Fordrung, die der andere auf einmal schuldig geworden, auch auf einmal zu bezahlen verlangen.

Was ist zu thun, wenn ein Schuldner sich verpflichtet hätte, die Bezahlung an einem bestimten Orte zu leisten, und uns hernach solche an einem andern Orte antrüge, welches uns doch nicht gleichgültig wäre?

Man verstatte diesem Schuldner die Bezahlung an solchem vertragswidrigen Orte nicht eher, als bis uns dieserhalb von ihm Vergütung versprochen oder geleistet worden.

Was wäre anzurathen, wenn man statt einer Geldfodrung eine andere Sache zur Bezahlung angenommen, aber besorgen müste, daß uns solche hernach durch einen Dritten, der daran Anspruch hätte, wieder entzogen würde?

Daß man sich auf diesen Fall alle aus der Fordrung vorhin gehabte Rechte vorbehielte.

Was kan für denjenigen vortheilhaft seyn, der dem andern aus mehrern Fordrungen etwas schuldig ist, und nur etwas bezahlt?

Er thut wohl, wenn er bey Abtragung eines Theils der Schuld vorschreibt, an welcher Fordrung dieß abgehen solle, und dafür sorget, daß diese in der Quittung genau bemerkt werde.

Was kan demjenigen zuweilen vortheilhaft seyn, dem von mehrern Fordrungen blos die lezte abgetragen wird?

Dieß, daß er sich in der Quittung die erste Fordrung vorbehält.

Was für Maasregeln sind zu nehmen, wenn uns die Bezahlung der Zinsen von einem Capitale angebothen wird, das wir dem Schuldner aufgekündigt haben, im Fall wir Be-

Bedenken finden solten, von der Aufkündigung des Capitals wieder abzugehen?

In diesem Falle müssen wir entweder die Annehmung der Zinsen gänzlich versagen, oder, wenn der Schuldner dieß zufrieden ist, damit die Bedingung vereinigen, daß demohnerachtet die Befugniß, auf die Abführung des Capitals zu bestehen, nicht länger aufgehoben seyn solle.

Wie handelt man am behutsamsten, wenn einem die Zinsen in einem andern als capitalsmäßigen Gehalte angebothen werden?

Entweder muß man dergleichen Zinsen gar nicht annehmen, oder doch sich dabey ausbedingen, daß man solches nur auf den einzigen Fall gelten lassen, oder die Entschädigung dafür gewärtigen wolle.

Was würde die Klugheit in dem Falle erfodern, da von uns die Bezahlung einer Schuld verlangt würde, welche wir den Rechten nach zu übernehmen nicht verbunden wären, wir aber dennoch aus einer oder der andern Absicht beschlössen, einen Theil davon zu entrichten?

Wenn uns diese Bezahlung eines Theils der Schuld nicht verbinden soll, für die ganze Summe zu haften, so müssen wir uns ausdrücklich dabey ausbedingen, daß die geschehene Bezahlung des geringern Theils der Schuld nicht dahin gedeutet werden solle.

Wie verschaft man sich am leichtesten einen Beweis, daß man bezahlet habe?

Dadurch, daß man die Bezahlung entweder gerichtlich oder in Gegenwart mehrerer Zeugen vornimt.

Hat ein jeder Gläubiger die Befugniß, ausstehende Schulden ohne des Schuldners Vorwissen abzutreten?

Ja, sofern nemlich dessen Freyheit das seinige zu veräußern nicht eingeschränkt ist.

Wem darf jedoch eine Schuldfordrung nicht abgetreten werden?

Man darf sie nicht einem solchen überlassen, der über den Schuldner einige Macht hat, und für welchen sich dieser daher fürchten muß. Auch darf man dem Vormunde keine Fordrung, die man wider dessen Mündel hat, abtreten.

Kan man alle Rechte und Fordrungen einem andern abtreten?

Nein. Ein blos persönliches Recht kan man keinem Dritten überlassen; es würde z. B. nicht erlaubt seyn, einem andern den Gebrauch eines Hauses oder Gartens einzuräumen, der uns nur für unsere Person verstattet worden. Hiernächst ist es auch wenigstens nicht rathsam, eine im Streit befangene Fordrung sich von jemanden abtreten zu lassen.

Was

Was steht dem Schuldner für eine Befugniß zu, wenn der Gläubiger die wider ihn habende Schuldfordrung einem andern abgetreten hat?

Der Schuldner braucht von dieser abgetretenen Fordrung nicht mehr zu bezahlen, als der neue Gläubiger dem vorigen Gläubiger für die abgetretene Schuld bezahlt, es sey denn, daß dem neuen Gläubiger diese Fordrung geschenkt worden, oder daß sie derselbe für eine andere Schuld angenommen, oder daß ihm diese Fordrung in einer Erbschaftstheilung zugefallen wäre, oder daß er sich durch die erhandelte Fordrung in einem erworbenen Besitze zu schützen suche. Dieß leztere würde z. B. eintreten, wenn von mehrern hypothecarischen Gläubigern einer in die Güter des Schuldners gerichtlich immittiret wäre, und dieser nun die übrigen Gläubiger abfände; auf welchen Fall er ihre Fordrungen ohne Abzug einzutreiben befugt wäre, wenn gleich jene sich mit einer geringern Summe befriedigen lassen.

Was hätten wir zu thun, wenn uns nicht damit gedient seyn solte, blos für die Richtigkeit der abgetretenen Fordrung Sicherheit zu haben?

Wir müsten von dem bisherigen Gläubiger die Versichrung zu erhalten suchen, daß, wenn der Schuldner uns dereinst nicht befriedigen könte, oder wolte, wir von jenem die völlige Entschädigung zu erwarten hätten.

Was

Was sind noch sonst für Klugheitsregeln bey Abtretung einer Schuld zu beobachten?

1) Wenn gewisse Vorrechte mit der abgetretenen Fordrung verbunden sind, so lasse man sich jene ausdrücklich mit abtreten. 2) Man lasse sich über die Abtretung der Schuld eine besondere Bescheinigung ertheilen, und gebe mittelst derselben dem Schuldner sobald als möglich Nachricht davon. 3) Wäre der erste Gläubiger dem Schuldner wieder mit einer Fordrung verhaftet gewesen, dergestalt, daß sich beyde gegen einander hätten können aufheben lassen, und es wäre dem Schuldner daran gelegen, hievon Gebrauch zu machen, so müste er die Abtretung der Schuld nicht zugeben, sondern gleich gegen dieselbe protestiren.

Kan ein jeder auf seine Gerechtsame Verzicht thun?

Ein jeder kan es, dem die freye Verwaltung seines Vermögens zukomt. Bey Verzichten, welche in Absicht der Personen, entweder der fehlenden Verwaltung des Vermögens, oder anderer Ursachen wegen, unverbindlich seyn würden, lasse man solche von ihnen eydlich bekräftigen.

Kan man Handlungen, welche der gemeinen Wohlfarth wegen in den Gesetzen für unverbindlich erklärt sind, dadurch die verbindliche Kraft verschaffen, daß man jenen Gesetzen eidlich entsagt?

Nein. So wird z. B. ein Darlehnscontrakt mit einem solchen geschlossen, der unter väterlicher Gewalt steht, dadurch noch nicht vollkom-

kommen verbindlich, wenn der Sohn dem Verbote, einen solchen Contract einzugehen, eidlich entsaget.

Bey welchen Personen und in welchem Falle ist sonst noch die Freiheit, sein Recht auf etwas fahren zu lassen, eingeschränkt?

Bey den Kindern, wenn selbige von ihren Eltern Lehn- und Allodialvermögen ererben, denn diese verlieren durch die Annahme des erstern die Erlaubniß, von der Allodialverlassenschaft abzustehen. Ferner wer für das Recht, so er fahren läst, gewisse Verbindlichkeiten übernommen, der kan sich diesen dadurch nicht entziehen, daß er sich des erstern begiebt.

Was würde rathsam seyn, wenn jemand ein Recht fahren ließe, welches er an unserer Person oder Sache hätte?

Daß man sich nicht mit einer mündlichen Erklärung dessen, der sich so seines Rechts begeben will, begnügte, sondern über diesen Vorgang einen unwiderruflichen Beweis zu erhalten suchte.

Worauf müssen wir sehen, wenn sich besonders die Entsagung auf mehrere Arten von Gerechtsamen beziehet?

Darauf, daß diese Entsagung nicht in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, sondern einer jeden entsagten Art der Gerechtsame namentlich gedacht werde.

Wodurch erhält die allgemeine Verzicht, mittelst welcher man allen Einreden, die der Gültigkeit eines Contracts in

der,

der Folge entgegengesezt werden möchten, entsaget, noch mehr Verbindlichkeit?

Dadurch, wenn zugleich der Einwendung, die allgemeine Verzicht dereinst nicht für gültig erkennen zu wollen, ausdrücklich entsagt wird.

Was wäre zu thun, wenn zu besorgen seyn solte, daß der, welcher auf Gerechtsame Verzicht zu leisten hätte, mit denselben nicht bekant wäre?

Man müste in diesem Falle ihm diese Gerechtsame vorher erklären, und sodann sich durch dessen Handschrift, oder durch das Instrument eines Notarii, oder auch gerichtlich, die geschehene Erklärung bescheinigen lassen.

Welche besondere Art der Verzichte ist vorzüglich zu merken?

Die Erlassung einer Schuld; ein sehr edles, und für Christen sehr anständiges Werk! Das aber freylich Gläubiger voraussezt, die die Macht haben, von ihrem Vermögen auf eine uneingeschränkte Art zu disponiren.

Giebt es nicht auch eine strafbare Erlassung der Schulden?

Ja; wenn nemlich jemand eine Schuld erließe, um seine eigne Gläubiger dadurch zu verkürzen, und hiervon hat sich der, dem seine Schuld so erlassen wird, keinen Vortheil zu versprechen.

Wie kan man jemanden seine Schuld erlassen?

Nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend kan man dieß dadurch zu erkennen geben,

ben, daß man dem Schuldner die Handschrift zurückliefert, welche er uns zum Beweise seiner Verpflichtung ausgestellt hatte, oder daß man selbige mit Vorbedacht vernichtet.

Was wäre daher zu thun, wenn man eine solche Handschrift durch einen Zufall vernichtet hätte, ohne die Absicht zu haben, die Schuld zu erlassen?

Man müste diesen Vorfall bey Zeiten erklären und sich allenfals eine neue Versichrung ausfertigen lassen; oder wäre die Handschrift zurückgegeben worden, aber aus einem andern Grunde, als damit die Schuld zu erlassen, so müste man von dem, der sie wieder erhalten, hierüber eine besondere Bescheinigung fodern.

Wie wird der Schuldner, welchem die Bezahlung durch die Zurückgabe seiner Handschrift, oder deren Vernichtung, erlassen worden, für seine Sicherheit am besten sorgen?

Wenn er sich des ehemaligen Gläubigers eigenhändiges Zeugniß darüber erbittet, daß man jene Handlungen für eine Erlassung der Schuld aufnehmen dürfe, und diese Vorsicht ist alsdenn am wenigsten für gleichgültig zu halten, wenn über die Schuld mehrere Handschriften ausgestelt, eine derselben aber nur zurückgegeben worden.

Was ist für den Gläubiger rathsam, der nur einen Theil der Schuld schwinden läst?

Wer, etwa in der Erwartung, daß der übrige Rückstand desto eher werde abgetragen werden, einen Theil der Schuld erläst, dabey aber den

den Vorsatz hat, wenn der Schuldner dieser Absicht zuwider handelte, alsdenn auf die ganze Forderung das vorige Recht zu behalten, der thut wohl, wenn er sich bey der Erlassung solches ausdrücklich ausbedinget.

Wodurch werden die Rechte und Verbindlichkeiten am meisten befestigt?

Durch die Verpflichtung nach Wechselrecht. Wer sich nach Wechselrecht, an den Orten, wo dasselbe gilt, zu etwas verpflichtet, der steht in Gefahr, sobald die festgesetzte Zeit verstrichen, und keine Zahlung von ihm geleistet ist, mit persönlichem Arrest belegt zu werden.

Ist der Gebrauch der Wechsel nicht noch allgemeiner?

Ja. Man bedient sich auch der Wechselbriefe, um damit jemanden, dem man etwa an einem auswärtigen Orte etwas auszuzahlen übernommen hat, an eine Handlung oder sonst jemanden, der an diesem fremden Orte wohnet, zur Bezahlung anzuweisen.

Wenn eher wird derjenige, auf welchen ein solcher Wechsel ausgestelt ist, aus demselben zur Bezahlung verpflichtet?

Nicht eher, als bis er denselben acceptiret hat. Es ist auch rathsam demselben von dem Wechsel durch eine Avise Nachricht zu geben.

Was ist dem anzurathen, der den Wechsel dem, auf welchen er gestelt worden, zur Bezahlung präsentiret?

Daß er sich die Acceptation bey der Präsentation durch eine Unterschrift versichern lasse. Was

Was müste der, auf welchen der Wechsel gestellet worden, thun, wenn er nicht völlig mit demselben zufrieden wäre?

Es wäre ihm anzurathen, den Wechsel nicht schlechtweg zu unterschreiben, sondern dabey zu setzen, daß er ihn blos zu Ehren dessen, der ihn ausgestellet, annehmen wolle.

Wenn eher ist ein Wechsel fällig?

Wenn er einen bestimten Zahlungstag enthält, so ist er an eben diesem Tage fällig, es sey denn daß ein anderes an dem Orte hergebracht worden. Indessen muß der Wechsel noch vor Ablauf solcher Zeit dem, auf welchen er gestellet ist, präsentiret werden.

Wie rechnet man, wenn in dem Wechsel stehet: nach 3 oder vier Tagen Nachsicht?

Diese Zeit wird von der Acceptation des Wechsels angerechnet.

Was ist zu thun, wenn der Wechsel bey der Präsentation nicht angenommen wird?

Hiergegen muß man sofort in Gegenwart eines Notarii und Zeugen protestiren, und solche Protestation mit dem Wechsel entweder an den, der ihn indoßiret, oder an den, der ihn ausgestellet, mit nächster Post zurükſenden. Auf eben die Art verfährt man auch, wenn zwar der Wechsel anfangs angenommen ist, nach verflossener Verfallzeit aber der, welcher ihn acceptiret, die Zahlung weigert.

Kan ein nicht angenommener Wechsel demohnerachtet von einem Dritten acceptiret werden?

Ja; ein jeder anderer kan ihn acceptiren; derselbe thut aber wohl, wenn er die nur erwähnte Protestation vorhergehen, und zu mehrerer Sicherheit das dabey errichtete schriftliche Instrument sich mittheilen läst.

Was

Was kan uns vortheilhaft seyn, wenn jemand für einen uns zu gute kommenden Wechsel Bürgschaft leistet?

Wenn man den Bürgen auch dahin bewegt, daß er sich dem Wechselrechte unterwirft.

Was erfodert sonst noch die Klugheit bey Wechseln für Maasregeln?

1) Wenn ein Wechsel von mehrern Societätsgenossen ausgestellt wird, so sorge man dafür, daß sie sich alle besonders unterschreiben. 2) Man fordre von den Unterschreibenden, daß sie ihren Vor- und Zunamen ausdrücken. 3) Die geschehene Zahlung lasse man in dem Wechsel sowohl, als auch in dem etwanigen Indossamente bemerken. 4) Man vergesse nicht, in dem Wechsel die Zeit der Wiederbezahlung zu bestimmen. 5) Wer einen Wechsel weiter zu cediren gedenket, lässet nicht ohne Nutzen von dem Aussteller hineinsetzen: Zahle dem Herrn N. N. oder dessen Ordre.

Wodurch werden noch mehr die Verbindlichkeiten befestigt?

Durch den Eid.

Was ist ein Eid?

Eine Anrufung Gottes, vermöge welcher man Gott zum Zeugen anruft, daß das wahr sey, was man für wahr ausgegeben hat, oder daß es unser ernstlicher, unwiederruflicher Vorsatz sey, das zu halten, wozu wir uns verpflichtet, und welche Anrufung zugleich mit dem Verlangen des Schwörenden verbunden geht, daß Gott ihn strafen solle, wenn er etwas anders gesagt, als das, so er für Wahrheit erkannt und bekannt hat, oder wenn er das nicht halten würde, was er versprochen. Der Eid ist daher von doppelter Art; entweder bejahet man dadurch etwas als wahr, oder man verspricht etwas mittelst desselben.

Welches ist die eigentliche Eidesformel?

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen!

Auf wie vielerley Art schwöret man?

Entweder feyerlich, d. h. bey Mannsperso-

nen,

nen, so, daß sie die 3 vordersten Finger in die Höhe richten, die 2 leztern aber einschlagen, und die Eidesformel mit allem dem, was vor derselben hergeht, nachsprechen; und bey Frauenspersonen so, daß sie die 3 vordersten Finger, mit Einschlagung der 2 leztern, auf die linke Brust legen, und so gleichfalls den ihnen vorgesagten Eid nachsprechen; oder minder feyerlich d. h. so, daß man blos an Eides statt, oder blos mit Aussprechung der Worte: So wahr mir Gott helfe! etwas verspricht, oder etwas als wahr bejahet, ohne jene Cerimonien.

Ist man in gewissen Fällen zu schwören verbunden?

Ja. Es giebt Fälle, wo man verbunden ist, einen Eid zu thun. Dahin würde zu rechnen seyn, wenn der Richter, dessen Gerichtsbarkeit wir unterworfen sind, uns einen Eid zu Bestärkung der von uns bezeugten Wahrheit auferlegt; wenn wir ohne ein gewisses eidliches Ver-

sprechen zu einem öffentlichen Amte nicht gelangen könten, dazu wir uns doch für berufen halten müsten, und dergleichen Fälle kan es mehrere geben.

Kan man, ohne sein Gewissen zu verletzen, einen Eid schwören?

Ja. Denn an sich betrachtet ist der Eid so wenig etwas, das zur Verunehrung Gottes und zur Verletzung unserer Tugend gereichen könte, daß er vielmehr als eine Art des Gottesdienstes anzusehen ist; man ehrt vielmehr dadurch Gott, wenn man ihn zum Zeugen der Wahrheit seiner Aussagen und der redlichen Vorsätze seines Herzens anruft, man bekennt dadurch gleichsam feyerlich, daß Gott allwissend und gerecht sey. Gott gebot es daher sogar seinem Volke Israel, daß sie bey seinem Namen schwören solten, und obgleich nachher Christus und seine Apostel anders von dieser Sache zu urtheilen schienen, so ging doch das, was in den Lehren derselben der Rechtsmä-

mäßigkeit der Eide zuwider war, eigentlich nur auf die Misbräuche, die die Juden mit dem Eide trieben, da sie nemlich bey andern Dingen, als beym Jehova, schwuren, welches ihnen gleichwol verboten war. Dem allem zufolge kan ein Christ mit gutem Gewissen einen Eid schwören, wenn er dazu berufen wird; er habe nur die Absicht dabey, Gott zu ehren.

Was hat man zu beobachten, wenn man rechtmäßig schwören will?

Man muß sich zuvor wohl prüfen, ob man auch wisse, was eigentlich ein Eid sey, und was er auf sich habe, und wenn man findet, daß man es noch nicht wisse, sich davon von andern, die es wissen, belehren lassen. Hiernächst muß man sich hüten, über allzu unerhebliche Sachen, die zu geringe sind, als daß man Gott darüber förmlich zum Zeugen anrufen solte, freywillig zu schwören. Man schwöre auch nie mit Leichtsinn, oder mit einem Herzen, das von Rachgier, Gewinn-

winnsucht, und andern bösen Affecten' erfüllt ist, sondern warte in solchen Fällen lieber die Zeit ab, da man von diesen Affecten wieder frey ist, und einen freyen, gottergebenen Sinn hat. Soll man übrigens über eine bezeugte Wahrheit schwören, so hüte man sich ja, daß man dieß nicht eher thue, als bis man aufs gewisseste bey sich überzeugt ist, daß das, was man ausgesagt und als wahr bejahet hat, oder auszusagen im Begrif ist, die unverfälschte Wahrheit sey, und das zwar auch den kleinsten Umständen nach, wenigstens daß man es nach seiner besten Einsicht für nichts anders als für Wahrheit erkenne. Schwöret man aber, um dadurch ein gethanes Versprechen zu bekräftigen, so erfülle man dieß Versprechen mit der grösten Genauigkeit und Treue, die einem nur möglich ist, und lasse sich durch nichts, durch keine Versprechungen und keine Drohungen, noch durch sonst etwas, von der Ausrichtung und Beobachtung dessen abhalten, was man eidlich versprochen hat.

Was hat der zu erwarten, der einen Meyneid begeht? d. h. der etwas als wahr bezeugt, davon er doch weiß, daß es nicht also sey, oder der etwas eidlich verspricht, was er doch hernach nicht hält?

Nicht nur nachdrückliche Strafen von der Obrigkeit, die ihm mehrentheils an seinem Leibe auf empfindliche Art zugefügt werden, sondern noch mehr unerträgliche Vorwürfe des Gewissens für sein ganzes Leben, und in jener Welt die schrecklichsten Strafen, im Fall er nicht noch durch eine höhere Gnade gerettet wird, denn der Meineidige entehret Gott auf die unverantwortlichste Weise, und thut selbst auf den Himmel Verzicht.

Wodurch können wir in vielen Fällen Rechte beybehalten, die sonst verlohren gehen würden?

Durch die Protestation und Reservation. Durch jene erklären wir nemlich, daß wir das nicht wollen, wovon man sonst unseren oder anderer Handlungen nach urtheilen müste, daß wir es wollen. So oft also wir selbst, oder andere, et-

was vornehmen, welches Anlaß geben könte, daß man uns gewisse Rechte dereinst streitig machte, oder ganz versagte, so dient die Protestation, daß man bey unseren, sonst für unsere Rechte nachtheiligen Handlungen keine andere Absicht vermuthet, als die, welche wir erklärt haben. Nur muß unsere Protestation, wenn wir Nutzen davon haben wollen, 1) unserer Handlung nicht zuwider laufen, d. h. wir müssen nicht so eine Handlung unternehmen, die schlechterdings den Nachtheil hervorbringen muß, den wir durch die Protestation abwenden wollen, und dennoch protestiren; wir müssen nicht protestiren z. B. daß man aus unsern Reden keine Injurie wider jemanden nehmen solle, und dennoch wirklich injuriiren, denn in solchem Falle hilft die Protestation nichts. 2) Wir müssen nicht einen solchen Nachtheil durch die Protestation von uns entfernen wollen, den wir nach den Gesetzen auch wider unsern Willen über uns ergehen lassen müssen; z. B. eine Protestation, daß wir nicht schuldig seyn wollen, einen

dem

dem andern von uns zugefügten Schaden gut zu thun, hilft uns nichts. 3) Solte ein gewisser uns drohender Nachtheil nicht anders von uns abzuwenden stehen, als wenn ein anderer seine Einwilligung dazu gegeben, so müsten wir durch Erhaltung dieser Einwilligung unsere Protestation zu bevestigen suchen. Wollen wir uns Rechte vorbehalten, so müssen wir eben das beobachten, was wir zu beobachten haben, wenn wir mit Vortheil eine Protestation einlegen wollen.

Wodurch werden unsere Rechte sonst noch gewissermaaßen erhalten?

Durch die Zurükbehaltung einer uns überlieferten fremden Sache, wegen einer Schuldforderung, die wir an den Herrn der Sache zu haben glauben.

Können wir in allen Fällen und nach Gefallen eine fremde Sache, die wir besitzen, zurükbehalten und sie ihrem Herrn vorenthalten?

Nein. Wir können dieß nicht anders, als wenn entweder ein lezter Wille uns dieses Recht auf

auf eine gültige Weise zugestanden, oder wenn wir uns dieß Recht durch einen Vertrag mit dem Herrn der Sache erworben haben, oder wenn uns die Gesetze selbst dieß Recht zugestehen. Diese thun dieß aber nur alsdenn, wenn wir die fremde Sache aus einer rechtmäßigen Ursache in Besitz bekommen, d. h. nicht durch Gewalt, oder blos bittweise, wenn dabey gewiß ist, daß der Herr der Sache uns etwas schuldig sey, wenn gleich die Quantität der Schuld noch nicht ausgemacht ist, und wenn endlich die Schuld selbst durch eine von uns geschehene Kosten- und andere Verwendung auf die fremde Sache, die wir besitzen, oder durch Bemühungen, die uns die Sache verursacht hat, entstanden ist. Vermöge des Vertrages kan ein Gläubiger eine ihm verpfändete Sache zurükbehalten, auch wegen solcher Anfordrungen an den Schuldner, wegen welcher ihm das Pfand eigentlich nicht gegeben ist. Wer nun auf diese Weise ein Recht hat, eine fremde Sache zurükzubehalten, der kan sie so lange an sich behalten,

bis

bis ihm wegen seiner Anforderung ein Gnüge geschehen ist.

Welches ist der gewöhnliche Weg, auf welchem wir unsere vermeinte Rechte wider andere verfolgen müssen?

Wenn wir uns nicht in Güte mit denen, an welchen wir Ansprüche machen, setzen können, oder dieser gütlichen Beylegung, die doch immer für der Strenge sehr große Vorzüge hat, nicht statt geben wollen, so ist der ordentliche Weg unser Recht zu verfolgen die gerichtliche Klage, die wir bey unbeträchtlichen Sachen selbst vor den Richter bringen können, bey Sachen von mehrerer Wichtigkeit und Schwierigkeit aber am besten gleich anfangs einem Rechtsverständigen übertragen. Solte aber uns jemand gerichtlich belangt haben, und wir glaubten gegen denselben unser Recht ausführen zu können, so müsten wir dieses durch Vorschützung rechtlicher Ausflüchte thun und auf diese Art unser Recht verfolgen; getraueten wir uns dieß aber nicht, so thun wir wohl,

wenn

wenn wir sogleich, und ehe uns mehrere Kosten zur Last fallen, entweder zu einem billigen Vergleiche schreiten, oder zur Erfüllung dessen, was man von uns fodert, Anstalt machen.

Dürfen wir uns aber selbst Recht schaffen, und unsere eigene Richter seyn?

Der Regel nach ist uns dieß nicht erlaubt.

In welchen Fällen ist es erlaubt, sich selbst außergerichtlich Recht zu schaffen?

1) Wenn es auf die Vertheidigung unsrer Person oder Sachen vor feindlichen Angriffen ankomt, und wir in solcher Verfassung sind, daß wir unsere Zuflucht zur obrigkeitlichen Hülfe nicht nehmen können; denn können wir noch von der Obrigkeit Schutz erlangen, so dürfen wir uns nicht selbst vertheidigen; hingegen darf man sich gegen einen in der Nacht einbrechenden Räuber oder Dieb auf alle Art vertheidigen, wenn man nur in der Vertheidigung nicht weiter geht, als nö-

nöthig dazu ist, um sich zu schützen. 2) Den erledigten Besitz einer Sache, zu deren Erwerb wir ein hinreichendes Recht haben, und in dem sich niemand jezt befindet, dürfen wir ergreifen. 3) Wenn uns jemand unerlaubter weise aus dem Besitze unsrer Sachen sezt, so ist uns erlaubt, denselben wieder aus diesem Besitze zu stoßen, doch muß dieß sogleich nachher geschehen, da wir aus dem Besitze gestoßen worden sind. 4) Wir sind zwar in der Regel nicht befugt, jemanden, der verbunden ist, uns etwas zu geben, oder wieder zu erstatten, oder zu thun, dazu eigenmächtig zu zwingen, und wir dürfen daher das, was uns derselbe zu geben oder wieder zu erstatten schuldig ist, nicht nehmen, und ihn nicht durch Zwangsmittel selbst anhalten das zu thun, was er uns zu leisten verbunden ist, wenn wir nicht das Recht selbst einbüßen wollen, das schuldige zu erhalten; indessen ist es uns doch in dem Falle, da es an einem Richter fehlen solte, der uns zu unserm Rechte verhelfen könte und wolte, erlaubt, den, der uns

etwas zu geben oder zu leisten schuldig ist, dazu eigenmächtig anzuhalten, nur müssen wir merken, daß dieser Fall äußerst selten ist, indem wir uns wegen gerechter Ansprüche der richterlichen Hülfe fast immer getrösten können. 5) Wir können auch in gewissen Fällen den andern an dem angemaßten Gebrauche eines Rechtes hindern. Durch Worte, die dazu dienen, ist uns dieß immer erlaubt. Wollen wir ihn aber durch Thathandlungen an etwas hindern, so thun wir wohl, wenn wir uns zuvor desfalls mit einem Rechtsgelehrten besprechen. 6) Wäre uns endlich durch einen Vertrag oder einen lezten Willen das Recht zugestanden worden, gewisse Befugnisse eigenmächtig zu verfolgen, so könte dieß Recht dennoch für uns nicht anders von Gebrauche seyn, als wenn der, wider welchen wir diese Befugnisse eigenmächtig verfolgen wollen, uns in dieser Verfolgung nicht widerstehen solte; sonst aber nicht.

Ende des ersten Theils.

148.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853584/phys_0247
DFG

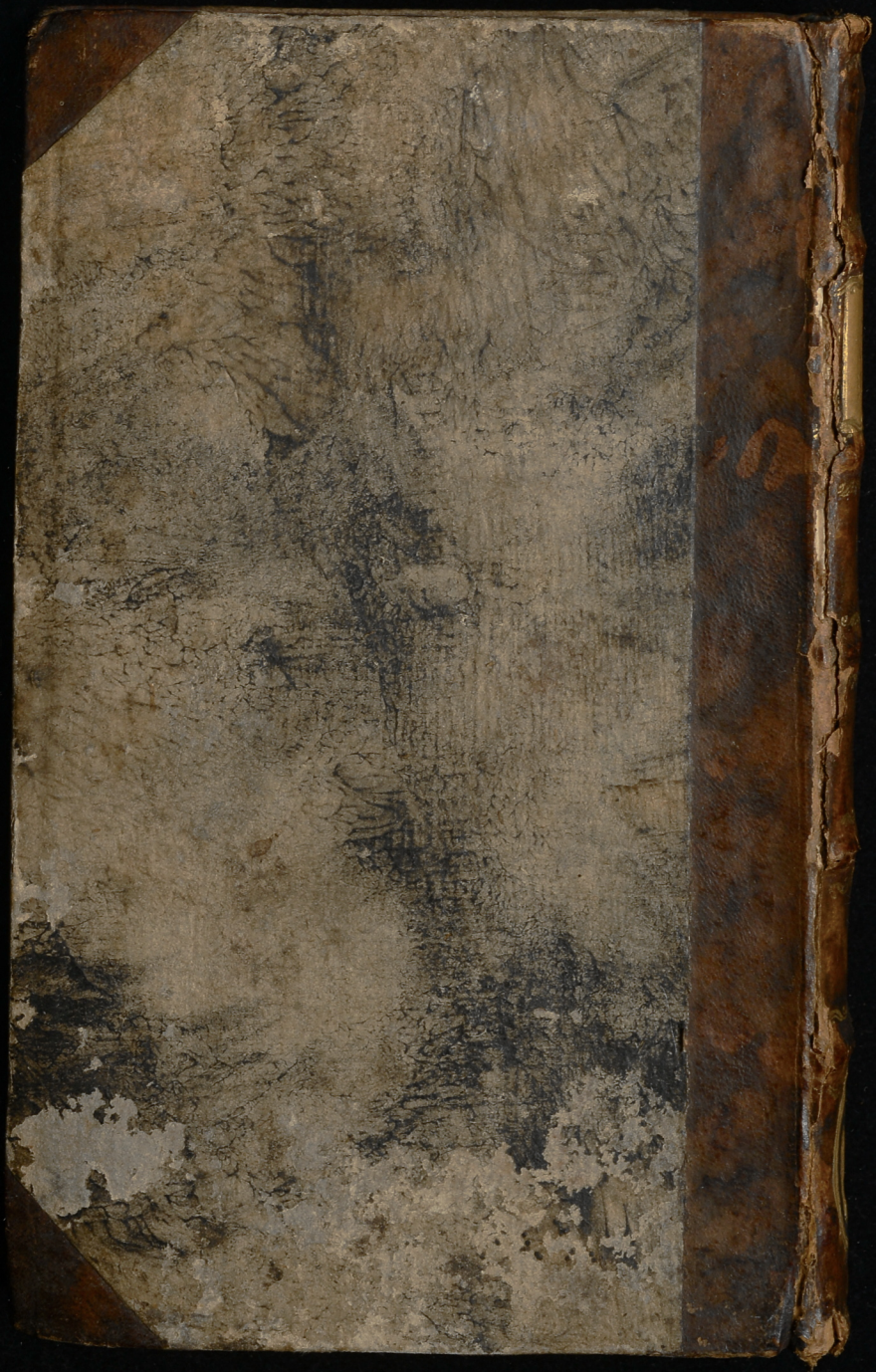

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn865853584/phys_0248
DFG

zu schützen. 2) Den er-
Sache, zu deren Erwerb
Recht haben, und in dem
bet, dürfen wir ergreifen.
unerlaubter weise aus dem
sezt, so ist uns erlaubt,
diesem Besitze zu stoßen,
nachher geschehen, da wir
en worden sind. 4) Wir
l nicht befugt, jemanden,
s etwas zu geben, oder wie-
zu thun, dazu eigenmächtig
dürfen daher das, was uns
wieder zu erstatten schuldig
d ihn nicht durch Zwangs-
as zu thun, was er uns zu
wenn wir nicht das Recht
das schuldige zu erhalten;
in dem Falle, da es an ei-
e, der uns zu unserm Rechte
olte, erlaubt, den, der uns
et-

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 011
Patch Reference numbers on UTT
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
the scale towards document
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853584/phys_0249
DFG